



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Sui Generis!?

Parallelitäten und Grenzen einer systematischen Neuverortung der EU

Verfasser

Manuel Holub

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuerin / Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Peter Gerlich

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich bei meiner Familie und Freunden bedanken, die mir während dieser Arbeit stets zur Seite gestanden sind. Besonderer Dank gilt jedoch meiner Mutter Ingrid und Großmutter Gertrude, welche mich nicht nur während der Erstellung dieser Arbeit unterstützt und ermutigt haben, sondern während des gesamten Studiums begleiteten und ohne die es diese Arbeit möglicherweise nicht geben würde.

Besonderer Dank gebührt auch Prof. Dr. Peter Gerlich für die Bereitschaft diese Arbeit zu betreuen und mir stets neue Horizonte und Perspektiven während des gesamten Arbeitsprozesses aufgezeigt hat.

Und ich danke Patricia für ihre Liebe, ihre aufopfernde Hilfe und die ermutigenden Worte die mich während dieser Arbeit immer begleitet haben.

„Looking back in 50 years, historians will not see referendums as the end of the EU – not even as the beginning of the end. The union remains the most successful experiment in political institution-building since the second world war. Historians will see instead the last gasp of idealistic European federalism born in the mid-1940s, symbolized by the phrase “ever closer union,” and aimed at establishing a United States of Europe.”

(Andrew Moravcsik 2009, S.471)

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

1. Einleitung	7
1.1. Forschungsleitende Fragestellungen und Hypothesen	10
1.2. Methodik	11
2. Theoretische Herangehensweise	12
2.1. Allgemeines	12
2.2. Föderalismus als Konzept der Freiheitssicherung	14
3. Historische Wurzeln der föderalistischen Idee	18
3.1. Allgemeines	18
3.2. Föderale Konzeptionen als Mittel zur Friedenssicherung	21
4. Föderation, Föderalismus und Union	27
4.1. Allgemeines	27
4.2. Föderation	28
4.3. Föderalismus	29
5. Föderalismusedwicklung in den USA	34
5.1. Allgemeines	34
5.2. Das traditionell amerikanische Föderalismusverständnis	34
5.3. Zur Notwendigkeit der föderalen Reformation	39
5.3.1. Vom dualen-konstitutionellen zum kooperativen Föderalismus in den USA	39
5.3.2. Coercive Federalism	41
6. Föderalistische Strukturen und Tendenzen innerhalb der EU	43
6.1. Allgemeines	43
6.2. Problemstellungen einer komparativen EU-Forschung	45
6.3. Eine Föderation sui generis?	46
6.3.1. Politische und strukturelle Ausformungen der Föderation sui generis	50
6.4. Eine föderale Entstehungsgeschichte?	53
6.4.1. Entstehungsgeschichte als Aspekt der Sicherung des europäischen „Friedensprojekts“ ...	57
6.4.2. Wie <i>sui generis</i> ist das europäische Friedensprojekt? Parallelen und Brüche	59
6.4.3. Am Anfang stand das Politische	62
7. Empirische Herangehensweise	67
7.1. Qualitative Analyse	68
7.2. Qualitative Inhaltsanalyse	70

7.2.1. Auf der Suche nach einer Definition	70
7.2.2. Das inhaltsanalytische Stufenmodell nach Mayring	72
7.3. Hermeneutik.....	78
7.3.1. Allgemeines zur Hermeneutik	78
7.3.2. Juristische Hermeneutik.....	80
8. Operationalisierung.....	83
8.1. Kategorienbildung	83
8.2. Durchführung	85
8.3. Erläuterung der Untersuchungsergebnisse.....	108
9. Conclusio.....	111
10. Literaturverzeichnis	117
Abstract (German).....	122
Abstract (English).....	123
Curriculum Vitae.....	124

1. Einleitung

Die Europäische Union wird aufgrund ihrer politischen, strukturellen und institutionellen Begebenheiten als System *sui generis* definiert. Der *sui generis*-Begriff soll einer adäquaten Beschreibung der EU dahingehend dienlich sein, sie als System eines Staatenverbundes anzusehen, welcher in dieser Ausformung ein noch nie da gewesenes Konstrukt darstellt. Vor allem in der politikwissenschaftlichen Auseinandersetzung wird von dieser konzeptuellen Verortung der EU gerne Gebrauch gemacht. Oftmals jedoch fehlt dieser Konzeption die notwendige Reflexion und daraus folgend Legitimation dieser Positionierung. Nun kann keineswegs abgestritten werden, dass der Europäischen Union strukturelle, institutionelle und demokratische Eigenschaften inhärent sind, welche der Beschreibung nach dem *sui generis*-Ansatz gerecht werden könnten. Abgesehen von dieser partiellen Zustimmung, dass gewisse politische Bereiche und Handlungsweisen ein bislang noch nicht da gewesenes Spektrum eröffnen, muss jedoch die Frage gestellt werden, ob die Beschreibung der EU als System *sui generis*, zutreffend ist. Mein Forschungsinteresse an dieser definitorischen Frage, stammt aus der Beobachtung, dass der *sui generis*-Begriff als Art Schlagwort in der politikwissenschaftlichen Auseinandersetzung gebraucht wurde, um einer eindringlicheren Auseinandersetzung zur politischen Verortung der EU den diskursiven Atem zu nehmen. Anders gesagt, die Begrifflichkeit wird als zweifelsfrei dargestellt und in weiterer Folge nicht reflektiert übernommen; so eben auch im wissenschaftlichen Diskurs. Eine unhinterfragte Zu- und Anwendung dieser Konzeption kann jedoch, teils folgenschwere, Probleme generieren. Zum einen verschließt sich die Diskussion einer komparativen Auseinandersetzung zur systematischen Verortung der EU; und zum anderen werden hierdurch weitergehende definitorische Untersuchungen des politischen Systems zum Erliegen verdammt. In Anbetracht, der ständigen Entwicklung und der dynamischen Integration der EU gehen hierdurch wichtige wissenschaftliche Potentiale und Erkenntnisgewinne verloren. Denn wenn etwas *sich eigen* ist, und dies bedeutet die Begrifflichkeit *sui generis* nun einmal, wird die Suche nach komparativen Mustern im internationalen Bereich obsolet. Nicht zuletzt aufgrund dieser systemischen Abschottung von politikwissenschaftlichen Vergleichen, lässt sich die Vielzahl der Untersuchungen deuten, welche einen rein system-internen Charakter aufweisen. Zwar sind endogene Prozesse, Akteure und Institutionen einer reichhaltigen Analyse ausgesetzt, Versuche, die EU als geschlossenes System komparativ zu beleuchten, fehlen jedoch zumeist. Dies soll aber nicht heißen, dass die EU in dieser Arbeit als bereits de facto geschlossenes System verstanden wird. Schließlich befindet sich die in EU einem ständigen

Wandel, welcher vor allem durch einen fortlaufenden Integrationsprozess geprägt wird, der nicht nur die bereits bestehenden Mitgliedstaaten betrifft, sondern eben auch potentielle neue Staaten, mit denen die EU Beitrittsverhandlungen führt. Das europäische Projekt in all seinen Facetten kann somit nicht als abgeschlossener Prozess begriffen werden. Vielmehr wird in dieser Arbeit der Versuch unternommen, historisch bedingte Parallelen ausfindig zu machen, welche sich seit der Gründungsperiode der EG als evident erweisen. Der Rückgriff auf diese historische Dimension scheint aufgrund der mannigfaltigen Interpretationsversuche hinsichtlich der Beschaffenheit der gegenwärtigen EU notwendig. Begriffe wie Friedensprojekt, Wirtschaftsunion, Staatenverbund und Föderation finden fortwährend Verwendung in einer Diskussion, die längst nicht mehr alleinig dem politikwissenschaftlichen Terrain zugerechnet werden kann, sondern in viele verschiedene Ebenen des gesellschaftlichen Lebens vorgedrungen ist. Die Brisanz und Aktualität dieser Thematik scheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen weiteren Höhepunkt erreicht zu haben, welcher sich durch die Finanz- bzw. Eurokrise kanalisiert. Die Frage nach der Lösung dieser Krise ist unmittelbar an das Selbstverständnis der Europäischen Union und die Haltung der Unionsbürger zu diesem politischen Projekt gekoppelt. In der Perzeption des gegenwärtigen Mediendiskurses gehen die Meinungen auseinander – es wird sowohl von einer Zerreißprobe als auch von einer möglichen vertiefenden und stärkenden Wirkung des europäischen Projekts gesprochen. Es sind genau diese teils gegenläufigen Ansichten, die eine politische Verortung der EU so unerlässlich erscheinen lassen. Das politische Meinungsspektrum, sowohl seitens der Parteien als auch gesellschaftlich, hat ein diametrales Verhältnis eingeschlagen und pendelt zwischen der Rückkehr zum Nationalstaat und den Vereinigten Staaten von Europa hin und her. Erst kürzlich wurde von André Glucksmann, Bernhard-Henri Lévy, Peter Schneider und Hans-Christoph Buch ein „*Manifest gegen den antieuropäischen Kleingeist*“ veröffentlicht, in welchem eindringlich zum Vorschein kommt, welche Fragen und Ansichten den gegenwärtigen Prozess begleiten.

„Heute, nach dem Ende der Sowjetunion und der Osterweiterung der EU, stellt sich die Frage anders: Ist der Traum von Europa ausgeträumt? (...) Oder sind solche Utopien obsolet angesichts des Vormarsches linker und rechter Populisten, die die Rückkehr zum Nationalstaat, zu eigener Währung und geschlossenen Grenzen fordern? Unsere Antwort lautet Nein: Europa steht nicht am Ende, sondern am Anfang eines Einigungsprozesses, der nicht zur Disposition gestellt werden darf, weil Parteipolitiker, die nur in Wahlperioden denken, die EU in eine Sackgasse manövriert haben.“ (Der Standard, 3./4. 12.2011, S.34)

Artikel wie dieser prägen den derzeitigen, medialen politischen Diskurs und veranschaulichen sehr deutlich, dass es solche grundsätzlichen Überlegungen sind, welche es in Hinblick auf

die EU und ihre zukünftige Ausformung zu definieren gilt. Nachdem in dieser Einleitung bereits von den Vereinigten Staaten von Europa und dem Fehlen von komparativen Versuchen in der Politikwissenschaft die Rede war, soll dieser Gedanke erneut aufgegriffen werden, da er ein zentrales Element der Arbeit darstellt. Zwar steht die Vision von den Vereinigten Staaten von Europa hierbei nicht im Fokus, wohl aber die föderale Entwicklung und Ausformung der Vereinigten Staaten von Amerika. Auch die USA haben sich nach einem kriegerischen Konflikt konstituiert und waren in weiterer Folge von einem stetigen Expansions- bzw. Integrationsprozess bestimmt, welcher durchaus mit enormen Rückschlägen zu kämpfen hatte, an welchem Ende jedoch die Ausformung zu einem föderalen, politischen System stand. Das sind zumindest die ersten Eckdaten, weshalb die USA zu diesem komparativen Versuch in Betracht gezogen wurden. Dabei sei auch erwähnt, dass die Unterschiede zwischen diesen beiden System nicht nur im politisch-konzeptionellen Bereich angesiedelt sind, sondern auch gesellschaftlich und vor allem historische begründet liegen. Nichtsdestotrotz, soll sich diese Arbeit der Suche nach möglichen Parallelen, aber auch Trennlinien widmen, welche seit jeher das transatlantische Verhältnis mitbestimmen und auch in Zukunft prägen werden. Anhand dieses Vergleiches soll untersucht werden, ob die Konzeption der EU nach dem Prinzip des *sui generis* weiterhin standhält oder es einer Neudefinition bedarf. Um ein weiteres Mal auf das vorhin bereits angesprochene „*Manifest gegen antieuropäische Kleingeist*“ zu verweisen, sei gesagt, dass auch dieses Schriftstück einen Vergleich mit den USA nicht scheut, um das europäische Projekt zu beschreiben. „*Auch die USA wurden nicht über Nacht aus der Taufe gehoben – ihre Entwicklung zum Bundesstaat war von Rückschlägen begleitet,...*“ (Der Standard, 3./4.12.2011, S.34) Dem Argument, dass der Weg zum amerikanischen Bundesstaat von Rückschlägen geprägt war, ist nichts hinzuzufügen. Das auch die EU mit Problemen in ihrer Geschichte zu kämpfen hatte und momentan von einer existenziellen Krise bedroht wird, scheint ebenso außer Frage. Der bisherigen muss der Entwicklungsgeschichte des europäischen Integrationsprozesses muss jedoch aller trotz aller Hindernisse, ein durchaus positives Zeugnis attestiert werden. Verglichen mit der US-amerikanischen Geschichte der politischen, institutionellen und gesellschaftlichen Entwicklung, mag die Europäische Union noch in ihren Kinderschuhen stecken. Dennoch, sind es die bisherigen Errungenschaften, welche sich nicht allein auf das politische Terrain reduzieren lassen, an welchen sich die EU messen lassen muss. Genau diese Errungenschaften sind es, welche im Lauf der noch jungen Historie der EU einem enormen Wandel unterzogen wurden und somit das *sui generis*-Prinzip infrage gestellt werden.

1.1. Forschungsleitende Fragestellungen und Hypothesen

Aufgrund der in der Einleitung vorgebrachten, thematischen Überlegungen, generieren sich an dieser Stelle nun folgende Forschungsfragen und Hypothesen.

F1: Dient das konzeptionelle Konstrukt des *sui generis*-Gedankens einer adäquaten und zeitgemäßen Darstellung der politischen Verfasstheit der EU?

F2: Muss die gegenwärtig als valide geltende Ansicht der EU als Gebilde *sui generis* aufgrund historisch-bedingter Entwicklungs- und Integrationsprozesse seitens der EU neu definiert werden?

F3: Können anhand komparativer Analysen mit anderen politischen Systeme, wie etwa den Vereinigten Staaten von Amerika, systemische Parallelitäten und Trennlinien aufgezeigt werden?

F4: Entwickelt sich die Europäische Union zu einem politisches System föderaler Ausprägung, ähnlich der USA?

Anhand dieser Forschungsfragen, welche nicht nur sinnstiftend für diese Arbeit sein sollen, sondern auch einer fortwährenden Reflexion bedürfen, ergeben sich nun folgende Hypothesen:

H1: Das *sui generis*-Konzept der EU stellt aufgrund der mehrdimensionalen Veränderungen innerhalb der Europäischen Union kein entsprechendes Beschreibungsinstrumentarium dar und bedarf deshalb einer Neudefinition bzw. Revision.

H2: Vor allem durch die strukturellen Veränderungen, welche der Vertrag von Lissabon mit sich brachte, ist das Konzept einer EU nach dem *sui generis*-Modell als obsolet anzusehen.

H3: Die Europäische Union eignet sich aufgrund gegenwärtigen Ausprägung für komparative Analysen im politikwissenschaftlichen Bereich und widerspricht hierdurch dem *sui generis*-Prinzip.

H4: Anhand der komparativen Analyse der politischen Verfasstheit der EU und der USA kann auch der Europäischen Union ein föderaler Charakter zugesprochen werden.

1.2 Methodik

Diese Arbeit wird sich im weiteren Verlauf vor allem einen qualitativen Forschungszugang widmen, welcher sich durch die Zuhilfenahme einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring, als auch der Methodik der Juristischen Hermeneutik kennzeichnet. Hierdurch soll zum einen sichergestellt werden, dass die Analyse, welche auf textlich-basierenden Material begründet ist, systematischen Regeln unterworfen wird und somit Transparenz und Intersubjektivität gewährleistet werden können. Zum anderen dient die Inanspruchnahme der Juristischen Hermeneutik dazu, jene normativen Anhaltspunkte herauszuarbeiten, welche in den Vertrags- bzw. Verfassungswerken in der Form von Gesetzen, sprich kodifiziertem textlichen Material, aufzufinden gemacht werden können. Nachdem sich in dieser Arbeit ein eigenes Kapitel der expliziten Mechanismen dieser beider Analyseinstrumente widmen wird, soll an dieser Stelle nicht länger darauf eingegangen werden.

2. Theoretische Herangehensweise

2.1. Allgemeines

In den aktuellen theoretischen Debatten rund um den europäischen Integrationsprozess nimmt die theoretische Denkweise des Föderalismus einen Randplatz ein. Vor allem Formen des Realismus, Intergouvernementalismus und Institutionalismus prägten diesen Diskurs nachhaltig und erweisen sich weiterhin als die gängigsten theoretischen Konzepte in der politikwissenschaftlichen Analyse auf europäischer Ebene. Der Föderalismus nimmt in diesem Kontext die Rolle eines theoretischen „Stiefkinds“ ein. Oftmals wird, fälschlicherweise, der Föderalismus mit dem Schlagwort des europäischen „Superstaates“ gleichgesetzt, was sämtliche inhaltliche Auseinandersetzungen mit diesem im Keim ersticken lässt. Diese beinahe fast schon resignative Haltung gegenüber dem Föderalismus ist darauf zurück zu führen, dass nationalstaatliches Denken und Handeln bis in das 21. Jahrhundert hinein, noch immer den politischen Alltag und die politische Kultur prägt und ausgestaltet. Demgegenüber steht paradoxerweise eine Welt, die noch nie zuvor von höherer Internationalisierung und globaler Verflechtung angetrieben wurde und den Nationalstaat in diese Mechanismen unweigerlich einspannt. Nur allzu oft wird der Begriff des Föderalismus terminologisch missinterpretiert. Vor allem im europäischen Kontext weckt dieser Begriff eher Ängste in Bezug auf Souveränitätsverluste der einzelnen Mitgliedsstaaten, anstatt tatsächlich inhaltlich relevante Debatten zu fördern. Kurz um, worüber sprechen wir, wenn wir uns mit dem politischen Konzept des Föderalismus befassen:

„Föderalismus ist ein politisches Ordnungsprinzip, das darauf abzielt, die Existenz und Selbstständigkeit einer Mehrheit politischer Einheiten, mit der Zusammenfassung dieser Einheiten in ein höheres Ganzes zu verbinden.“ (Nettesheim 2003, S.28)

Somit, kann man Föderalismus als einen politischen Mechanismus begreifen, welcher versucht, partizipative gesellschaftliche Gruppierungen zu organisieren und sie auf einem ihnen übergeordneten politischen Niveau teilhaben zu lassen, oder anders gesagt: sie in diesen übergeordneten Komplex zu integrieren. Das Schlagwort der Integration im Zusammenhang mit dem Konzept des Föderalismus soll an dieser Stelle, beabsichtigter Weise, durchaus näher erläutert werden, da der Föderalismus vor allem in den Anfängen der Europäischen Gemeinschaft das prägende konzeptionelle Leitmotiv der so genannten europäischen „Gründerväter“ war. Mit dem zunehmenden Voranschreiten der europäischen Integration wird die Beschäftigung jenseits der gängigen theoretischen Maxime - des Realismus und Institutionalismus - an zunehmender Bedeutung gewinnen. Dem Konzept des Föderalismus

und die inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem, könnte dieser Richtungswandel neuen Aufschwung verleihen. Auf nationalstaatlicher Ebene hat sich das Modell des Föderalismus konzeptuell in einigen europäischen Staaten als Organisationsmodell durchgesetzt und sich in der real-politischen Praxis durchaus bewährt. Man denke nur an Österreich, Deutschland und die Schweiz. Und obwohl sich diese Praxis politischen Handelns als bewährt erwiesen hat, wird der Versuch dieses Modell auf die nächst höhere politische Instanz zu übertragen, bzw. auszuweiten, vehement verweigert. Paradoxerweise halten föderale Staaten an der innenpolitischen Debatte rund um diese Konzeption in starkem Ausmaß fest. Als Beispiel dafür dient die österreichische Diskussion über die Strukturreform der Bundesländer. Wie in dieser Arbeit noch gezeigt werden soll, hat sich das Verständnis rund um den Begriff des Föderalismus von seinen langen historischen Wurzeln entfernt und mag aus diesem Grunde oftmals falsch interpretiert werden. Wie sich dieser Auffassungswandel vollzogen hat, verdeutlicht Nettessheim:

„Durch föderalistische Strukturierung der Gesellschaft sollte Herrschaftsmacht zurückgedrängt und schließlich ganz obsolet werden. Dieses weite Verständnis ist heute allerdings zurückgetreten. An seine Stelle ist eine Konzeption der Föderalismusidee getreten, die sich auf die Ordnung staatlicher Macht beschränkt. ...Der Begriff wurde auf seine staatsorganisatorischen Gehalte zurückgeschnitten. Zugleich ging man davon aus, dass der Föderalismus seine verfassungsrechtliche Konkretisierung und sein Endziel im Bundesstaat gefunden habe.“ (Nettessheim 2003, S.29)

Somit wird ersichtlich, dass die inhaltlichen Grundpfeiler des Föderalismus nicht nur einen interpretatorischen Wandel unterzogen wurden; sondern eben auch das sich im Zuge dieses Wandel die Bedeutungsinhalte und Definitionen der föderalistischen Idee immer weiter verengt und in fälschlicher Weise dargeboten wurden. Doch worum geht es nun? Laut Nettessheim lassen sich Strukturierung und Funktionen des Föderalismus auf einen Grundgedanken zurück führen. (vgl. Nettessheim 2003, S.29)

„Es geht darum, das Ziel der Schaffung und Erhaltung effizienzgewährleistender Handlungsmacht mit dem Anliegen der Sicherung und Stärkung menschlicher Autonomie und Freiheit in Ausgleich zu bringen. Föderalismus hat seinen Platz überall dort, wo es um die Sicherung der Problemlösungskapazität des Zusammenschlusses in große Gemeinschaften und der Einrichtung wirkmächtiger und großflächiger Handlungsmacht bedarf, wo aber zugleich die Freiheit zur Selbstbestimmung der Einzelnen in größtmöglichem Umfang gewahrt bleiben soll.“ (ebd., S.29-30)

Demnach könnte man die Grundstruktur einer föderalen Idee als einen theoretischen Handlungsspielraum betrachten, in welchem eine übergeordnete Handlungsmacht unter der Prämisse der Effizienz agiert und zugleich Freiheitsansprüche der untergeordneten Ebenen bestmöglich zu gewährleisten bzw. in Ausgleich zu bringen versucht. Der Zusammenschluss von Gemeinschaften kann in diesem Prozess der Freiheitssicherung ebenfalls als Maßnahme

für eine verstärkte Artikulationsfunktion und damit verbunden eben auch für effizientere Handlungsmöglichkeiten angesehen werden. Behält man bei dieser Lesart die Zusammenschlüsse von diversen Interessensgemeinschaften auf europäischer Ebene im Hinterkopf, so erhält diese Verdeutlichung eine deutliche real-politische Dimension. Diese wird umso deutlicher wenn man die „*Freiheit zur Selbstbestimmung der Einzelnen...*“, den Begriff der Subsidiarität gegenüberstellt. Diese erste Einleitung in die theoretischen Konzeptionen des Föderalismus soll verdeutlichen, welchen Stellenwert dieser vor allem auch auf europäischer Ebene besitzen kann, wo er sich jedoch nicht grundlegend etablieren konnte, bzw. eben auch als theoretische Strömung verworfen wurde.

2.2 . Föderalismus als Konzept der Freiheitssicherung

Mit dem Schlagwort der Freiheitssicherung wird Föderalismus vermutlich im gängigen Verständnis nicht primär assoziiert. An dieser Stelle treten vor allem die nationalstaatlich geprägten Auffassungen föderaler Strukturen, wie etwa die Aufteilung in Bund und Länder, in den Vordergrund. Welchen Stellenwert und Beitrag föderale Strukturen auf den Erhalt von Frieden haben können, soll an dieser Stelle näher verdeutlicht werden.

Die Verknüpfung zwischen Friedenssicherung und Föderalismus untermauert das Argument, „*dass in totalitären Systemen föderalistische Strukturen nicht gedeihen können.*“ (Nettesheim 2003, S.30) Dies erscheint vor dem Hintergrund der schon beschriebenen Aspekte der Autonomie- und Freiheitssicherung, die dem Föderalismus inhärent sind, nur als allzu nachvollziehbar.

„Es gehörte zu den ersten Schritten des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland, die durch den Föderalismus geschaffenen Freiräume durch Gleichschaltung abzuschaffen, auch in der DDR konnte der Föderalismus nicht gedeihen und waren die Bezirke nicht mehr als Verwaltungseinheiten ohne Eigenleben.“ (ebd., S.30)

Nettesheim konstatiert diesen Umstand ebenso für die Sowjetunion, die sich zwar begrifflich unter dem Deckmantel der Union formierte, um die Einheit nicht zu gefährden, jedoch mit föderalen Ideen und Konzeptionen im realpolitischen Alltag nichts zu tun hatte. (vgl. ebd. S.30) In Anbetracht dieser Umstände kann bzw. muss der Föderalismus als durch und durch demokratisches Theorem betrachtet werden, dass totalitäre Tendenzen durch seine diversen freiheitsbedingenden Elemente und dem Schutz von Minoritäten per se ausschließt.

„Föderalismus verleiht Minderheiten Durchsetzungsmöglichkeiten, wo sie andernfalls der Mehrheit (möglicherweise dauerhaft) unterlegen wären. (...)Föderalismus sichert kleine Gemeinschaften im großen Gemeinwesen. Er gibt ihnen die Freiheit zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten (er ist Organisationsform

der Subsidiaritätsidee), er verschafft ihnen die Möglichkeit, im staatlichen Willensbildungsprozess zu Gehör zu kommen. Die Elemente der Verschiedenheit und Vielfalt sind insofern als Grundantrieb der föderalistischen Ordnungsbildung zu begreifen.“ (ebd., S.30-31)

Neben dem föderalen Prinzip der Subsidiarität, welches auf europäischer Ebene zum politischen Alltag gehört, sind die erläuterten Aspekte der Vielfalt und Verschiedenheit nicht bloß dem Föderalismus inhärent, sondern ebenso der EU die sich u.a. als pluralistische Wertegemeinschaft begreift. In einem politischen Konstrukt wie jenem der EU, in welchem sprachliche, kulturelle und religiöse Vielfalt und Verschiedenheit aufeinander treffen, eignen sich föderale Ideen in hohem Maße, diesen verschiedenen Aspekten gerecht zu werden, Partizipationsräume zu eröffnen, und hierdurch auch eine Art Schutz zu gewähren. In eben diesen Aspekten der kulturellen Vielfalt Europas liegt seine Stärke und Anziehungskraft seit jeher. Eine verstärkte Wiederentdeckung der föderalen Idee, im Sinne des Schutzes dieser Vielfalt als Stärke, könnte zukünftig neue politische Handlungsspielräume eröffnen und der europäischen Integration Vorschub leisten.

Theoretisch gewährt die Idee des Föderalismus *„dem Einzelnen eine Mehrzahl von Mitspracherechten.“* (Nettesheim 2003, S.31) Und zwar durch eine verbesserte Rückkoppelung des Gemeinwesens und der jeweiligen Amtsträger mit dem Bürger. Durch diesen Prozess soll der Zugang zu einem aktiven politischen Engagement erleichtert und der Bürger stärker in den politischen Willensbildungsprozess einbezogen werden. (vgl.ebd., S.31) Dieser Umstand kann in der Theorie als durchaus nachvollziehbarer Schritt gewertet werden. Dagegen spricht, dass immer weniger Menschen über die Instanz der Parteien sich in diesen Prozess des politischen Mit-Bestimmens einschalten und das „Gespenst“ der Politikverdrossenheit zu immer geringerer Wahlbeteiligung führt. Demgegenüber steht jedoch das Phänomen der zunehmenden Partizipationsbereitschaft der Zivilbevölkerung abseits der traditionellen Wege; was eine Reduktion des Engagements in Parteien zur Folge hat.

Obwohl die Ideen des Föderalismus auf europäischer Ebene, vor allem durch die einzelnen Mitgliedstaaten beinahe kategorisch abgelehnt werden, so hat dieses Modell der Staatskonstruktion einen wahren Siegeszug vollbracht. Wie sehr sich die „Erfolgsgeschichte“ der föderalen Idee durchgesetzt hat, verdeutlicht Nettesheim indem er konstatiert, dass eine immer größer werdende Anzahl von Staaten *„im Föderalismus eine Idee zur Freisetzung von Vielfalt unter Wahrung der Einheit.“* (Nettesheim 2003, S.32) erkennt.

„Während zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit den Staaten U.S.A., Kanada, Schweiz, Australien, und Deutsches Reich allenfalls fünf entwickelte Bundesstaaten existierten, erstreckt sich der Föderalismus zu Beginn des 21. Jahrhunderts nach neuen Schätzungen über 40% der Erdoberfläche. Danach leben heute 52% der Weltbevölkerung in mehr oder weniger föderalistisch organisierten Staaten.“ (ebd., S.32)

In Anbetracht dieser Zahlen ist der Föderalismus keineswegs ein rein theoretisches Konstrukt einer gewissen politikwissenschaftlichen Denkschule, sondern vielmehr ein real existierendes Organisationsmodell von Staaten und Gemeinschaften. Was auf innerstaatlicher Ebene geschätzt wird, nämlich Kompetenz- und Machtaufteilung durch den Gegenstandsbereich der Bundesländer beispielsweise, wird auf nächst höherer Ebene, namentlich der EU seitens der Mitgliedstaaten gefürchtet. Mit den Schlagworten des innerstaatlichen Kompetenzverlusts, oder der Fremdbestimmung aus Brüssel, werden diese Ängste weiterhin geschürt. Durch den erhöhten Grad an Komplexität, den ein föderales Staatesgebilde mit sich bringt, lassen sich diese angesprochenen Ängste scheinbar durchaus wirksam an die Bevölkerung weiterleiten, auch wenn dies unter den Umständen von politischen Kampagnen und nur allzu oft unter Vorstellung falscher Tatsachen geschieht. Aber auch diese Form politischen Handelns dürfte mit dem Bestreben nach innerstaatlichem Machterhalt einzelner Politiker erklärbar sein.

In diesen beiden einleitenden Kapiteln sollte der Versuch unternommen werden, aufzuzeigen, wie breitgefächert die Diskussionen rund um das theoretische Konzept des Föderalismus sind. Aufgrund dieses mannigfaltigen Handlungs- und Interpretationsspielraumes erscheint es keineswegs verwunderlich, wenn die Strukturen und Prinzipien, welche dem Föderalismus zugrunde liegen, oftmals missinterpretiert oder falsch ausgelegt werden. Obwohl föderale, staatliche Strukturen realpolitische Existenz besitzen und auf diesem Gebiet auch nicht angefochten werden, so wenig wird eine Ebene höher, nämlich auf europäischer, darüber diskutiert. Auch wenn sich dieser Trend langsam aufzuweichen scheint. Wie aktuell diese Debatte wieder werden könnte, zeigt sich anhand der Feststellung von Laslovich, welcher konstatiert dass: „*Federalism has once again become the object of renewed political and scholarly interest as governments struggle with budget deficits and the national debt.*“ (Laslovich 1993, S. 191). Diese von Laslovich angesprochenen Problemfelder des budgetären Defizits sind mittlerweile längst kein Thema einer nationalstaatlichen Problemlösung mehr, sondern bedürfen jegliche Kooperation, die zu erhalten ist. Dass Probleme dieser Art nicht vor nationalstaatlichen Grenzen halt machen, sondern globale Auswirkungen haben und immer stärker haben werden, setzt an sich schon eine neue Debatte über föderale politische Systeme voraus. Als Nationalstaat nach alter Vorstellung wäre Griechenland beispielsweise aller

Voraussicht nach nicht imstande, die budgetären Probleme zu lösen. Betrachtet man jedoch die bereits als eine Art internationales, föderales Konstrukt und Griechenland als Bundesstaat in diesem, so erscheinen die Handlungen auf europäischer Ebene, um diesem Problem gerecht zu werden, nach einem föderalen Muster abzulaufen, indem der Bund(EU), Kompetenzen übernimmt, die das Land(Griechenland) nicht (mehr) übernehmen kann.

Das budgetäre Problemstellungen kein rein europäisches Phänomen sind, sondern eben auch auf der anderen Seite des Atlantiks zu massiven Veränderungen geführt haben - nicht nur im wirtschaftlichen sondern auch im politisch Terrain - dürfte hinlänglich bekannt sein und muss an dieser Stelle nicht näher erläutert werden. Um zum thematischen Kern wieder zurück zu kommen, so sollte dieses Beispiel verdeutlichen, dass das Konzept des Föderalismus keineswegs ein statisches Konstrukt ist, sondern vielmehr immer wieder neuen strukturellen Gegebenheiten angepasst werden muss und somit einem dynamischen Wandel unterliegt.

3. Historische Wurzeln der föderalistischen Idee

3.1. Allgemeines

Dass in dieser Arbeit ein eigenes Kapitel den historischen Entwicklungen des Föderalismus gewidmet wird, liegt darin begründet, dass föderales Denken einen weit längeren Prozess des Wandels und Fortschritts hinter sich gebracht hat, als man zu denken vermag. Hierdurch ergibt sich zwangsläufig die Tatsache, dass der Föderalismus als theoretisches Konstrukt auf eine weitaus ältere Tradition zurückblicken kann, als moderne politikwissenschaftliche Theorieströmungen. Da ich in dieser Arbeit einen historischen Kontext bearbeite, der sich unter anderem mit dem 18. und 19. Jahrhundert auseinandersetzt, erscheint es mir notwendig, sich mit einer politischen Theorie zu befassen, welche bereits während dieser Zeitperioden ihren Einzug in die politische Praxis gefunden hat. In der Bearbeitung dieser Thematik werde ich mich vorrangig auf die historische Darstellung von Wolf D. Gruner stützen.

Das allgemeine Bild und Verständnis, das heute den Begriff des Föderalismus prägt, ist vorrangig mit Konzeptionen des Nationalstaats und wie dieser föderal strukturiert und organisiert wird, verknüpft. Vor allem Schlagwörter wie Dezentralisierung und Kompetenzzuweisungen prägen dieses Bild nachhaltig. Föderalismus endet jedoch keineswegs an nationalstaatlich-orientierten Grenzen und einer Strukturierung in Bund und Länder, sondern ist stark geprägt von Ideen der Integration dieser in ein „größeres Ganzes“, bei gleichzeitiger Beibehaltung der jeweiligen kulturellen Identitäten. Die Europäische Union ist für Michael Burgess ein eindeutiges Beispiel dieses Integrationsprozesses nach föderalem Muster.

*„In contemporary discourse it is common to refer to the phrase ‘a federal Europe’ when alluding to the **finalité politique** (end state of the European Union). The assumption is here that a federal Europe is the ultimate destination or end point of the European integration process. However, some commentators and observers of the EU believe that this end point has already arrived.” (Burgess 2007, S.70)*

Ob dieser finale Status eines föderalen Europas tatsächlich bereits erreicht ist, mag bezweifelt werden, zumal föderale Strukturen verfassungsrechtlich niedergeschrieben sein sollten, um diese im Zweifelsfall auch einklagen zu können. Nachdem die EU de facto nicht im Besitz einer solchen Verfassung ist, in welcher föderale Prinzipien manifestiert sind, lässt sich die Finalität durchaus angreifen. Andererseits besitzt die EU bereits mannigfaltige Mechanismen, die einer föderalen Gemeinschaft zuzuschreiben sind, wie etwa dem Prinzip der Subsidiarität, welches grundlegender Bestandteil dieser theoretischen Idee ist. Gruner sieht die Anfänge des Begriffs und des Konzepts Europas beginnend mit den Griechen im 8. Jahrhundert v. Chr. als

geografisches Konzept der Abgrenzung zu Asien im Allgemeinen und zu den Persern im Speziellen. (vgl. Gruner 2004, S.12).

„Der griechischen Freiheit – sie war gekennzeichnet durch politische Gleichheit, Freiheit der Rede, Verantwortlichkeit der Regierenden und Geltung der Gesetze – wurde die persische Despotie entgegengesetzt. Europa stand für Freiheit, Asien für die Despotie.“ (ebd., S. 12-13)

Nun ist dieser Europabegriff keineswegs in einer politischen Manier zu verstehen, sondern vielmehr als normativer Abgrenzungsbegriff, wie bereits erwähnt wurde. Dass der Begriff Europa zum ersten Mal auch geografische Funktion annahm, sprich, eine spezifische Region bezeichnete, wird im 7. Jahrhundert v. Chr. Realität, wobei Europa jedoch lediglich das griechische Festland bezeichnete. Danach ist weder im Hellenismus, noch im Römischen Reich eine bewusste Ausbildung einer europäischen Idee zu erkennen, da sich die Bemühungen vielmehr rund um das jeweilige „Reich“ selbst konzentrierten. Ein Wandel diesbezüglich setzt erst wieder mit Karl dem Großen ein bzw. dessen Nachfolgern, welche nach der Teilung des Reichs von Karl des Großen, Europa wieder einigen wollte. Dieser Prozess wird auch heute noch sog. „Karlskult“ bezeichnet und setzt sich mit etwa mit dem Aachener Karlspreis bis in die Gegenwart fort. (vgl. ebd. S.13-14)

Diese skizzierten historischen Ereignisse sind sicherlich als Vorläufer einer europäischen Idee auszumachen, auch wenn sie sich wesentlich von jenen Konzeptionen unterscheiden, die heute mit den Begriffen der europäischen Integration bzw. einer europäischen Idee im Rahmen der EU Verwendung finden. Sie waren vielmehr an den Gedanken einer Expansion des jeweilig vorherrschenden Reiches geknüpft, als an tatsächlicher Eingliederung und Mitbestimmung der jeweiligen Territorien bzw. Regionen, da Nationalstaaten noch nicht existent waren. Es sollte jedoch genau diese Genese der Nationalstaaten sein, welche föderalen Ideen auf dem europäischen Kontinent Vorschub leistete.

„Mit dem Zusammenbruch der Universalität und dem damit verknüpften Denken in unitarischen Formen entwickelte sich an der Schwelle der europäischen Nationalstaatsbildung und der Ausbildung des Dogmas der uneingeschränkten Souveränität als Schritt zur ‚Moderne‘ die Idee von föderativen Formen des Zusammenlebens der Völker. Sie war Ausdruck eines tief greifenden Wandels, der sich in Europa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vollzog.“ (ebd. S.15)

Die allen Anscheins nach friedliche Auffassung einer föderalen Ideen im Sinne einer friedlichen Ko-Existenz der Völker, sollte nur von kurzer Verweildauer sein. Dogmatisch abgelöst bzw. ideologisch entfremdet wurden föderale Konzepte zur Unterstützung der

christlichen Kreuzzüge herangezogen. Vor allem der französische Kirchenrechtler Pierre Dubois (ca. 1255-1321) prägte diesen Wandel. (vgl. Gruner 2004, S.15)

„In einer Föderativordnung sah Dubois die Möglichkeit für ein (wieder) vereintes Europa und die Voraussetzung für einen erfolgreichen Kreuzzug. Die um 1300 diskutierte ‚Kreuzzugsidee‘, die bis ins 18. Jahrhundert eng mit der europäischen Einigungsidee verknüpft sein sollte, wurde von Dubois geschickt aufgegriffen, um das Modell einer föderativ organisierten christlichen Republik vorzustellen, das an die Stelle eines überholten ‚Weltstaates‘ treten sollte.“ (ebd., S.16)

Die Kanalisierung der föderativen Konzepte zur Legitimation religiöser Kreuzzüge ist aus heutiger Sicht klar und eindeutig verwerflich, zumal moderne Konzeptionen des Föderalismus eine stark ausgeprägte moralische Komponente besitzen, mit welchen Handlungen wie die eben beschriebenen in keinsten Weise in Einklang zu bringen sind. Dennoch dient es einem besseren Verständnis des Föderalismus, wenn auch die missbräuchlichen Aspekte dieser theoretischen Konstruktion aufgezeigt werden, um die historisch lang zurück liegenden Wurzeln begreiflich zu machen.

Welchen historischen Langzeiteffekt die politischen Überlegungen Dubois' hatten, zeigt der Umstand dass *“gerade föderative Ordnungsmodelle wie das von Dubois entwickelte wurden in den folgenden Jahrhunderten immer wieder als Mittel der Friedenssicherung, der Kanalisierung nationaler Machtbestrebungen und der Verteidigung des Abendlandes gegen die Ungläubigen aufgegriffen.“ (ebd. S.17)*

Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass die eben angeführten Mittel zur Friedenssicherung nur der Friedenserhaltung zwischen den christlich-geprägten Nationen diene. Um den, aus heutiger Sicht, negativen Einflüssen Dubois auf föderale Ideen, einen Schlussstrich zu ziehen, kann abschließend festgehalten werden, dass *„...die Vorstellungen des politischen Theoretikers Dubois, die Verbindung von föderativer Ordnung und Hegemoniestreben, in der politischen Wirklichkeit keinen Widerspruch darstellten.“ (ebd., S.17)*

Um an dieser Stelle nicht nur die negativen Effekte von Dubois auf den Föderalismus anzuführen, sei ebenso erwähnt, dass diesem auf dem Gebiet der juristischen Konfliktbeilegung zwischen den damals neu entstehenden Nationalstaaten eine Pionierrolle zuzuschreiben ist. (vgl. Gruner 2004, S.16)

„Die Institutionalisierung von Schiedsinstanzen sorgte dafür, Konflikte zur Sicherung des allgemeinen Friedens friedlich-schiedlich zu regeln. ...Mit gewissem Recht kann Dubois als Begründer eines auf Dauer eingerichteten Schiedsgerichts angesehen werden, dessen Anrufung für Konfliktparteien obligatorisch sein sollte.“ (ebd., S.16)

Die nähere Beschäftigung mit der Person Pierre Dubois soll zeigen, welchen historischen Einfluss Einzelpersonen und ihre Schriften auf politische Strömungen und theoretische Konzeptionen haben können. Gerade Dubois' Auslegungen von föderalen Ideen zur Legitimation der Kreuzzugs-idee manifestiert in bestechender Art und Weise, welche interpretativer Ermessensspielraum in Theoremen liegen kann, auch wenn diese moralisch zu verurteilen sind und mit heutigen Konzepten von Föderalismus nicht in Einklang zu bringen sind. Diese konzeptionelle Diskrepanz liegt auch darin begründet, dass Dubois zu einer Zeit lebte, in welcher sich die so genannten souveränen Nationalstaaten erst in ihrer Gründungsphase befanden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Tatsache der Einrichtung von transnationalen Schiedsinstanzen als überaus modern und fortschrittlich. Es zeigt sich somit, dass historische Entwicklungen keineswegs einen linearen Verlauf nehmen, sondern mit etlichen Windungen konfrontiert sind, welche sowohl negative als positive Auswüchse haben können, jedoch jeweils in ihrem eigenen historischen Kontext interpretiert werden müssen. Die Historie des Föderalismus als politische Theorie ist eben diesen Zerwürfnissen und Neuentdeckungen unterworfen und es bedarf deshalb einer näheren Betrachtung dieser Entwicklungen.

3.2. Föderale Konzeptionen als Mittel zur Friedenssicherung

Das beflügelte Schlagwort des „Friedensprojekts“ Europa, welches heute oftmals mit der Schaffung der Europäischen Union nach dem Zweiten Weltkrieg in Verbindung gesetzt wird, hat seine historischen Vorläufer weit vor dem 20. Jahrhundert. Wie im vorangegangenen Kapitel illustriert, war die Idee einer europäischen Einigung nicht immer friedlichen mit Vorzeichen versehen, sondern wurde ebenso ins totale Gegenteil verkehrt, nämlich zur Legitimation von Gewalt. Im folgenden Kapitel soll verdeutlicht werden, wie sich der Wandel hin zu einer friedenssichernden Dimension unter den Bedingungen föderaler Konzeptionen vollzogen hat und welchen wechselseitigen Einfluss föderale Ideen auf beiden Seiten des Atlantiks hatten. Denn es ist eben genau dieses transatlantische Verhältnis, welches im Fokus dieser Untersuchung liegt.

In heutigen Debatten rund um die Errungenschaften des europäischen Integrations- und Einigungsprozesses wird oftmals der Anschein erweckt, dass diese Entwicklungen etwas noch nie Dagewesenes symbolisieren. Für manche Errungenschaften mag dies auch der Fall sein; und dennoch lassen sich Parallelen aufzeigen, welche sich bis in das 16. Jahrhundert zurück datieren lassen.

„Für die ‚bedeutenden Geister‘ Europas war es normal, ohne ‚Pass‘ durch Europa zu reisen, andere Länder aus eigener Anschauung kennen zu lernen, europaweit Kontakte zu knüpfen und ihre Gedanken schriftlich und mündlich zu diskutieren und auszutauschen. Das Latein als Sprache der Diplomatie und der Gelehrsamkeit beseitigte Sprachbarrieren.“ (Gruner 2004, S.20)

Anhand dieser Beispiele wird deutlich, wie sehr sich diverse Rahmenbedingungen, bezogen auf das politische Bewusstsein oder auf kulturelle Gepflogenheiten, ähneln können und somit gewissermaßen kein Novum darstellen. Reisen innerhalb der Europäischen Union ist für EU-Bürger heutzutage - zwar nicht ohne Pass, jedoch ohne Grenzkontrolle - ebenso selbstverständlich wie grenzüberschreitender, intellektueller Austausch und Zusammenarbeit, und zwar keineswegs nur im wissenschaftlichen Bereich. Transnationale bzw. globale Zusammenarbeit berührt mittlerweile nahezu jeden Arbeits- und Lebensbereich. Zur Beseitigung von Sprachbarrieren wurde Latein zwar der Rang deutlich abgelaufen und durch Englisch ersetzt, was jedoch den funktionalen Mechanismus nicht verändert hat. Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, was an diesen Abläufen nun wirklich genuinen Charakter besitzt, oder ob diese europäischen Errungenschaften, die in linearer Verbindung mit der EU gesetzt werden, nicht nur die Rückbesinnung auf alte Traditionen ist, welche schon Jahrhunderte zuvor integraler Bestandteil kultureller Ausprägungen waren? Diese Fragen werden noch näher zu erläutern sein. Festgehalten werden kann, das *„seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts findet das Adjektiv ‚europäisch‘ zunehmend Verwendung. Europa war zur Normalität geworden.“* (Gruner 2004, S.20-21)

Dass Europa als Normalität angesehen wird, ist demnach auch kein Novum des 20. Jahrhunderts. Die geschichtlich früher angesiedelte „Normalität“ dieses europäischen Gedankens hat mannigfaltige Gründe.

„Das Zeitalter der Entdeckung und der europäischen Expansion hatte seit 1500 den Prozess der Europäisierung der Welt eingeleitet. Die europäischen Nationalstaaten durchdrangen in verschiedenen Schüben politisch, wirtschaftlich, wirtschaftlich-technologisch, kommerziell, kulturell und militärisch die Welt.“ (ebd., S.21)

Die Europäisierung der Welt ist bekannter Weise mit einer Vielzahl an Gräueltaten und Blutvergießen verbunden. Diese europäische Expansion und Kolonisation in den diversesten Bereichen lässt jedoch darauf schließen, dass nicht der Gedanke eines geeinigten Europas mit friedlich zusammen lebenden Völkern den Geist der damaligen Zeit prägte, sondern vielmehr der Anspruch allein gegenüber dem Rest der Welt zu bestehen. Jedoch war der europäische Kontinent selbst geprägt von kriegerischen Konflikten und somit weit davon entfernt, ein Friedensprojekt nach gegenwärtigen Vorstellungen darzustellen.

„Neben das bis weit ins 18. Jahrhundert hinein funktional wirkende mittelalterliche ‚Kreuzzugsmotiv‘ trat angesichts des sich ausbildenden europäischen nationalen Machtstaates der Friedensgedanke als Mittel, Europa, das sich in blutigen, für Soldaten und Zivilisten verlustreichen Kriegen bekämpfte, zu einer Friedensgemeinschaft werden zu lassen.“ (ebd. S.21)

Als Lösung sollte die Wiedervereinigung Europas anhand einer völkerrechtlich abgesicherten Föderation herangezogen werden. (vgl. ebd., S.21)

Vor allem die politischen Entwicklungen des 18. Jahrhunderts leistete den Gedanken an ein föderatives Europa im Sinne einer Friedensgemeinschaft erheblichen Vorschub. Denn genau in diesem Zeitraum wird die Schnittstelle des transatlantischen Verhältnisses durch die Gründung der Vereinigten Staaten von Amerika 1789 markanter denn je zuvor. Dieser neu gegründete föderative Staatenbund sollte auch für Europa als Mittel zur Friedenssicherung und Machtstabilisation dienen. Wie sehr die Europäer von diesem politischen Modell angetan waren, bezeugt eine Passage von Alexis de Tocqueville in seinem Buch *„Über die Demokratie in Amerika“*, welches im Jahre 1835 erstmalig erschien. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Föderation bereits seit 46 Jahren und konnte damit auch als durchaus etabliert in ihrer real-politischen Umsetzung angesehen werden. Dass der amerikanische Bürgerkrieg dieser Sichtweise aufs Schwerste Lügen strafen sollte, war jedoch noch nicht vorher zu sehen - zumindest nicht für Tocqueville, welcher in wahren Lobreden über die politische Verfasstheit der USA berichtete.

„Die Auswanderer, die sich am Anfang des 17. Jahrhunderts in Amerika niederließen, entkleideten gewissermaßen das demokratische Prinzip von all dem, wogegen es in den alten europäischen Staaten gekämpft hatte, und verpflanzte es in reiner Gestalt an den Küsten der Neuen Welt. Dort konnte es in Freiheit gedeihen und Hand in Hand mit den Sitten sich friedlich in den Gesetzen entwickeln.“ (Tocqueville 1956, S.28)

Aus dieser Passage lässt sich schließen, dass Tocqueville in der amerikanischen Föderation eine Demokratiekonstruktion der reinsten Form sah. Die Kritik an den europäischen Staaten, denen dieses politische Vorhaben, bislang noch nicht gelungen war, wird klar ersichtlich ebenso wie der Aspekt der friedlichen Koexistenz, basierend auf einem juristischen Fundament.

Wie sehr Tocqueville an dieser politischen Genese der USA interessiert war, geht aus folgenden Zeilen hervor:

„Ich halte es für unbezweifelbar, daß wir früher oder später genau wie die Amerikaner zur Gleichheit der gesellschaftlichen Bedingungen kommen werden. Ich schließe daraus keineswegs, daß wir eines Tages aus der gleichen Gesellschaftsordnung die gleichen politischen Folgen ziehen müssen, die sie gezogen haben. Ich glaube bei weitem nicht,

daß die Amerikaner die einzige Regierungsform gefunden haben, die sich die Demokratie geben kann; aber es genügt, daß in beiden Ländern der Entstehungsgrund der Gesetze und Sitten der gleiche ist, damit wir sehr interessiert daran sind, zu erfahren, was auf diesem Boden in jedem der Länder gewachsen ist.“ (ebd. S.28)

Tocqueville konstatiert an dieser Stelle sehr wohl, dass eine politische Union nicht die einzige demokratische Form eines Staates annehmen muss. Dennoch erscheint es wenig ambivalent, wenn er davon ausgeht, dass auf beiden Seiten des Atlantiks die gesellschaftlichen Bedingungen einen angleichenden Status erfahren werden. Dass Tocqueville von den Beobachtungen, die er Amerika sammelte, beeindruckt war, dürfte außer Frage stehen. Ob er jedoch wirklich an eine gleichwertige europäische Version einer politischen Union und ihrer realen Umsetzung glaubte, bleibt im Unklaren.

Wie sehr Europa nach Amerika schielte, wird zudem deutlich daran erkennbar, dass sich im 19. Jahrhundert die Verfassungsentwürfe der europäischen Staaten an jene der USA orientierten. (vgl. Gruner 2004, S.22) So wurde beispielsweise,

„...das am Freiheitsgedanken und an der demokratischen Ordnung ausgerichtete Föderalismusverständnis der USA und die politisch-soziale Ausgestaltung der amerikanischen Föderation als eine Föderativordnung wahrgenommen, die den Interessen der Menschen nach innen und außen am besten gerecht werde.“ (ebd., S.22)

Es wird demnach deutlich ersichtlich, dass das amerikanisch-föderative Modell in Europa als jenes Konzept angesehen wurde, welches eine europäische Vereinigung der Nationalstaaten am besten etablieren konnte. Diese Ansicht hatte durchaus pragmatische Gründe. Neben dem weltpolitischen Bedeutungsverlust Europas sollte durch ein föderativ-gestaltetes Europa ein gemeinamer Wirtschaftsraum entstehen, wie es in den USA bereits der Fall war. Zudem sah man bedeutende Vorteile im militärischen Bereich. Eine gemeinsame Verteidigung sollte die Rüstungskosten um ein Vielfaches minimieren und weit weniger Menschen als zuvor hatten aufgrund jeder einzelstaatlichen Wehrpflicht dem Produktionsprozess entzogen werden müssen. Es sollte sich jedoch zeigen, dass aus diesen Ideen nicht mehr übrig blieb, als die Rhetorik der sie entstammten, denn die europäischen politischen Eliten hielten weiter am Konzept des Nationalstaates fest. Obwohl auch Immanuel Kant in einem föderativen Zusammenschluss der Republiken die Sicherung des ‚ewigen Friedens‘ sah, liefen seine Forderungen bei den politischen Eliten ins Leere. Zur Veränderung dieser politischen Konzentration auf den Nationalstaat hätte es vor allem im 19. Jahrhundert durchaus positive Vorzeichen gegeben. Denn obwohl die napoleonischen Kriege Europa in vielschichtige Kriegswirren zog, gab es dennoch keinen Krieg auf dem europäischen Kontinent, welcher alle Großmächte mit ein bezog, vielmehr kam es zu einer verstärkten Lokalisierung von

kriegerischen Auseinandersetzungen. Eben diese Großmächte schienen sich nach dem Wiener Kongress der Friedenssicherung und -erhaltung zu konzentrieren. Einmal mehr schien die Forderung nach einer europäischen Föderativordnung in greifbarer Nähe. Doch auch in dieser Periode mit positiven Vorzeichen konnten sich die föderalen Kräfte Europas nicht durchsetzen. (vgl. Gruner 2004, S.22-28) Einmal mehr stellte sich der Glaube an den souveränen Nationalstaat als unüberbrückbare Hürde dar.

„Der Einheitsstaat, nicht der Bundesstaat wurde zur Norm in der europäischen Staatengesellschaft. Fehlenden Traditionen und mangelnde Erfahrungen mit dem Föderalismus als Form des Zusammenlebens von Staaten und Völkern erschweren bis in die aktuelle Diskussion des EU-Konvents die Akzeptanz von Modellen für eine ‚Europäische Föderation‘. ...Der Nationalstaat war zum Ideal für das Zusammenleben der Nation geworden. Die Nation wurde zu einem Wert an sich.“ (ebd., S.29)

Abermals wird deutlich, wie sehr sich die beiden politischen Konzeptionen von Föderalismus und souveränem Nationalstaat gegenseitig behindert haben. Der Nationalstaat konnte sich schlussendlich in Europa durchsetzen und besitzt auch heute noch, trotz Einbettung in die Europäische Union, durchaus politische Relevanz. Paradoxerweise nimmt dieses öffentliche Relevanzempfinden mit schwindenden nationalstaatlichen Kompetenzen nur in sehr geringem Maße ab. Der Unterschied der Partizipationsbereitschaft zwischen europäischen und nationalen Parlamentswahlen verdeutlicht diesen Umstand immer wieder aufs Neue. Die rückblickende Betrachtung auf die Historie des Föderalismus scheint einem Parabelflug zu gleichen, anstatt eines „Höhenflugs“ des Nationalstaates. Föderale Ideen schienen im Verlauf der Geschichte immer wieder eine Blütezeit zu genießen, ohne sich jedoch politisch bahnbrechend durchsetzen zu können; zumindest nicht auf dem europäischen Kontinent. Und obwohl dem Föderalismus nie der Durchbruch gelang, so schlummerten seine Ideen einer friedlichen Koexistenz der Völker und Republiken in kultureller Vielfalt immer unter der realpolitischen Oberfläche weiter. Besonders gerne wurden diese Ideen nach kriegerischen Konflikten aufgegriffen, um als friedenssicherndes Konzept installiert zu werden. In den Vereinigten Staaten war es der Unabhängigkeitskrieg, welcher als Endpunkt eine amerikanische Union manifestierte. Betrachtet man die EU als föderales, politisches System, so war es das Ende des 2. Weltkrieges, welches dem Föderalismus in Europa endgültig eine politische Daseinsberechtigung einräumte.

Abschließend muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass es sich bei dieser historischen Darstellung rund um die Entwicklung und Verarbeitung des Konzepts des Föderalismus, um eine verkürzte Überblicksdarstellung handelt. Die politischen, philosophischen und moralischen Diskussionen rund um diese politische Theorie wurden in weit größerem

Ausmaß und tiefgreifender Intensität geführt, als sie in diesem Kapitel dargestellt werden. Dennoch ist ein Einblick in diese vielschichtige Geschichte für ein besseres Verständnis der aktuellen politischen Verfasstheit und Debatten bezüglich der USA und der EU unumgänglich.

4. Föderation, Föderalismus und Union

4.1. Allgemeines

Im voran gegangenen Kapitel sollte verdeutlicht werden, dass föderale Ideen im Laufe der Geschichte immer wieder konzeptionellen Veränderungen unterworfen waren. Zudem wurden diese Ideen zu unterschiedlichen Zeiten aufgegriffen und hierdurch von Personen geprägt, welche einen zeitlich-bedingten divergierenden Blick auf dieses theoretische Konzept hatten. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob sich Menschen diesem Konzept in Zeiten zuwenden, in denen föderale Ideen mit der Legitimation von Kreuzzügen zusammenlaufen, oder etwa nach den napoleonischen Kriegen, in einer Zeit in der die Konzentration weniger auf Universalitätsansprüchen gelegt wurde, sondern vielmehr in die Nichteinmischungs-Politik souveräner Nationalstaaten. Nachdem die Historie föderaler Konzepte einen langwierigen Prozess darstellt, erscheinen auch die Begrifflichkeiten und dementsprechend die diversen Assoziationen mit eben diesen oftmals unter einem falschen Licht. Aus diesem Grund erscheint eine Differenzierung zwischen den Begriffen des Föderalismus, der Föderation und dem der Union als unabdingbar. Denn obwohl sich das Interesse an föderalen Ideen seit den 1980er und 1990er Jahren durch die politischen Auseinandersetzung bezüglich des Fortgangs der Europäischen Union intensiviert haben, so wurde dennoch in akademischen Kreisen die Unterscheidung zwischen Föderalismus und Föderation nicht ernsthaft verfolgt. (vgl. Burgess 1993, S.4)

Arthur Benz sieht vor allem für die Politikwissenschaft einen erhöhten Bedarf in der Auseinandersetzung mit der Föderalismusforschung. (vgl. Benz 2002, S.44)

„Diese befasst sich noch immer vorwiegend mit formalen Institutionen bzw. den Interaktionen zwischen staatlichen Organisationen und Akteuren, und zwar selbst in Arbeiten, die die herkömmliche Sichtweise der staatsrechtlichen Föderalismustheorie durchbrochen haben. Der gesellschaftlichen Einbettung der bundesstaatlichen Institutionen schenkt sie dagegen systematisch zu wenig Aufmerksamkeit.“ (ebd. S.45)

Demnach ist die gegenwärtige Politikwissenschaft zwar imstande, Widerstände, die Reformen in bundesstaatlichen Systemen betreffen, theoretisch zu beschreiben, jedoch nicht die strukturellen und gesellschaftlichen Veränderungen zu erfassen, die damit einhergehen. Denn auch ohne Wandel der oft untersuchten formalen Institutionen, ist eine Veränderung des Föderalismus deutlich auszumachen. Diese wissenschaftlichen Schwachpunkte sind vor allem durch eine historische und internationale, vergleichende Föderalismusforschung wett zu machen. (vgl. ebd. S.45)

4.2. Föderation

Wie bereits dargestellt wurde, ist die terminologische Unterscheidung zwischen den Begriffen der Föderation und des Föderalismus zwar keineswegs ein neues Unterfangen, jedoch in der wissenschaftlichen Analyse lückenhaft und werden somit oftmals einem falschen Gebrauch ausgesetzt, sei es im akademischen oder alltagssprachlichen Umfeld. Somit ist eine definitorische Unterscheidung unerlässlich. King definiert Föderation, als:

„institutional arrangement, taking the form of a sovereign state, and distinguished from other such states solely by the fact that its central government incorporates regional units in its decision procedure on some constitutionally entrenched basis.“ (King zitiert nach Burgess 1986, S.17)

Diese Definition von King macht deutlich, dass eine Föderation sich von anderen Staatssystemen durch ihre organisatorische Gliederung in zentrale und regionale Teile und durch ein, auf verfassungsrechtlicher Grundlage, Mitbestimmungsrecht der Regionen unterscheidet. Wie passend diese Definition von King auf den Begriff der Föderation zutrifft, unterstreicht Burgess in einem später verfassten Artikel:

„This definition is perfectly acceptable because it recognizes the cardinal feature of federation, namely, the institutionalization of diversity in a state or, to put it bluntly, the institutionalization of those relationships in a state which have political salience.“ (Burgess 1993, S.4)

Die Institutionalisierung von Vielfalt wird demnach als wichtigste Ausprägung einer Föderation angesehen. Vielfalt ist in diesem organisatorischen Verständnis mit politischer Vielfalt und dem bedingten Wechselspiel zwischen zentraler Regierung und den regionalen Subeinheiten zu verstehen. Der Terminus Subeinheit darf jedoch nicht mit Kompetenzverlust gleichgesetzt werden, denn regionale Kompetenzen bleiben bei aller Institutionalisierung durch die Verfassung geschützt. Kulturelle Vielfalt kann durch dieses Maß an regionaler, politischer Eigenständigkeit natürlich auch entstehen bzw. beibehalten bleiben, sie wird in diesen Definitionen jedoch nicht explizit angesprochen. Ein Grund weshalb diese Definition eine der meist verwendeten darstellt, liegt in ihrer praktischen Umsetzbarkeit. Versucht man beispielsweise diese auf eine politische Föderation, wie etwa Österreich anzuwenden, bleibt wenig Raum für Widersprüche. Kurz um *„...federation is a specific organizational form which includes structures, institutions and techniques. It is a tangible institutional reality.“* (Burgess 1993, S.5)

Demnach sind Föderationen demokratisch und verfassungsrechtliche Formen politischen Gestaltens bzw. Organisierens. Dieser Umstand allein weist jedoch noch nicht spezielle Unterschiede zu anderen demokratischen Staatsformen auf. Erst durch einen Blick auf die

verfassungsrechtlichen Ansprüche der föderativen Einheiten wird ein Unterschied ersichtlich. Die rechtlich garantierten Autonomiebestimmungen für diese Einheiten sind wesentlich entscheidender als Unterscheidungsmerkmal zu klassifizieren, als jene der Gewalten- bzw. Kompetenzverteilung zwischen zentraler Regierung und den regionalen Einheiten. (vgl. ebd. S.5)

„The constituent units have the constitutionally endowed right of existence together with the right to an area of legislative and administrative autonomy. Constitutional entrenchment is therefore the key to their political, economic and cultural self-preservation. Indeed is the guarantee of their very survival as states within a larger state.” (Burgess 1993, S.5-6)

Die garantierten Rechte für einen gewissen Grad an politischer Autonomie stellen den entscheidenden Faktor einer Diversifizierung dar. Diese können je nach verfassungsrechtlicher Grundlage von Föderation zu Föderation divergieren. Abschließend muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass keineswegs jede Form des Föderalismus zu einer Föderation als politisches Endprodukt führen muss. Es ist sehr wohl möglich, dass es politischen Föderalismus ohne Föderation gibt, jedoch nicht umgekehrt. Werden beispielsweise föderale Prinzipien durch eine politische Bewegung oder Partei initiiert, führt dies keineswegs zwangsläufig zu einer politischen Föderation. Spanien und Belgien sind Beispiele für ein solches Unterfangen, in welchem Föderalismus in einer institutionalisierten Form besteht ohne eine tatsächliche Föderation zu bilden. (vgl. ebd. S.12)

4.3. Föderalismus

Wie im letzten Kapitel gezeigt werden konnte, lässt sich der Begriff der Föderation ohne grobe Schwierigkeiten definieren, solange auf seine politischen Besonderheiten, wie etwa der diversen verfassungsrechtlichen Ausprägungen hingewiesen wird. Dieses Unterfangen stellt sich beim Versuch einer Definitionsfindung für den Begriff des Föderalismus deutlich komplizierter dar, da nicht mehr von einer rein organisatorischen Form politischen Handelns gesprochen werden kann. Zudem ist die Geschichte des Föderalismus immens reichhaltig und variiert hierdurch in seinen konzeptionellen Ausprägungen. Anders gesagt, den Föderalismus gibt es nicht und ihn zu definieren, stellt vor allem die Politikwissenschaft vor große Schwierigkeiten. Aber gerade diese wissenschaftlichen Graubereiche sind ein lohnenswertes Terrain für gegenwärtige und zukünftige Forschung und Praxis. Die Schwierigkeit, Föderalismus zu definieren, liegt in dessen Vieldeutigkeit. Der Begriff des Föderalismus ist *„homonymous, expressing more than one distinct meaning.“* (Burgess 2007, S.72) Wie weit die Bandbreite an Interpretationen zu diesem Begriff ist, wird nicht nur im alltäglichen

Sprachgebrauch deutlich, sondern auch in der wissenschaftlichen Diskussion. Einen Versuch der groben Kategorisierung nimmt Burgess vor, indem er Föderalismus als ideologisches, philosophisches als auch empirisches Konzept ausgelegt. (vgl. ebd. S.72)

„It can be ideological in the sense that it is a body of ideas that actively promote federation. It can be a philosophy of federal ideas and principles that prescribes federation as the good life, or as the best way to organize human relations.” (ebd. S.72)

Diese Erläuterung zur Klassifizierung des Föderalismus ist ebenso schwammig gehalten wie der eigentliche Sprachgebrauch über Föderalismus. Zudem wird in den ersten beiden Darstellungen, dem ideologischen und philosophischen, einmal mehr eine Verbindung zur Föderation hergestellt. Gerade dieser Umstand zeigt, das schwammige Abgrenzungsverhältnis zwischen diesen beiden Begrifflichkeiten auf. Der dritte Punkt, also jener Aspekt der empirischen Realität des Föderalismus, bedarf einer etwas genaueren Betrachtung.

„Since we are each unique human beings that comprise bundles of different identities institutionalized in various forms of voluntary human association, it follows that the formal organization of human relations must be founded upon ‘diversity’ as its cardinal principal. Consequently, we require unity not uniformity.” (ebd. S.72)

Diese Betrachtungsweise beinhaltet in ihrer nahezu schon soziologischen Deutung ein enorm wichtiges Grundprinzip jeder föderalen Idee, nämlich den Wunsch nach Vielfältigkeit innerhalb einer größeren Einheit und eben nicht Gleichförmigkeit in dieser. Legt man diese Maxime auf ein föderales Konstrukt wie die EU um, in welcher die einzelnen Staaten die territorialen Einheiten bilden, so lassen sich durchaus Handlungsmuster nach diesem Vorbild ausmachen, beispielsweise durch das Prinzip der Subsidiarität. Obwohl auf lokaler, regionaler oder einzelstaatlicher Ebene Entscheidung getroffen werden, um eine bürgernähere Lösung herbeizuführen, so wird diese nicht losgelöst von Unions-relevanten Maximen getroffen werden. Einfacher gesagt: das Große wird im Kleinen mitgedacht. Zudem kann das Delegieren vermeintlich einfacher oder spezifisch nationaler Kompetenzen der Union mehr Spielraum für Entscheidungen von politisch enormer Tragweite einräumen.

Um wieder auf den thematischen Kern zurück zu kommen, nämlich den Versuch Föderalismus definieren zu wollen, sei ein weiteres Mal auf seine begriffsgeschichtlichen Wurzeln hinzuweisen. Historisch wird Föderalismus als Begriff erstmals von Johannes Althusius zu Beginn des 17. Jahrhunderts geprägt, als auch von Constantin Frantz, jedoch erst 250 Jahre später. Föderalismus lässt sich von dem Begriff des *foedus* ableiten, was Vertrag bedeutet und sich aus der christlich-jüdischen Denktradition ableiten lässt. Unter *foedus* wurde im Mittelalter lediglich die Regelung der Beziehungen von Personenverbänden

verstanden. Dieses Föderalismusverständnis wurde durch die Arbeiten von Althusius und Frantz dahingehend verändert, als dass sie die Begrifflichkeit auch auf das Beziehungsgeflecht zwischen politischen organisierten Gesellschaften in unterschiedlichen Territorien erweiterten. (vgl. Benz 2002, S.13)

„Beide verbanden mit dem Begriff des Föderalismus eine territorial oder...auch funktional gegliederte politische Vereinigung von politischen Gemeinschaften, die auf gewachsenen sozialen Beziehungen aufbauen und die kulturelle Verschiedenheit der Gesellschaft erhalten sollte.“ (ebd., S.13)

In diesem Föderalismusverständnis werden staatliche und damit verbunden verfassungsrechtliche Verankerungen föderaler Prinzipien noch nicht thematisiert. Die Ausweitung des Begriffs auf territoriale Einheiten, ist angesichts des zu dieser Zeit noch nicht existierenden souveränen Nationalstaates als theoretischer Meilenstein zu betrachten. Grundlegend erweitert wurde dieses konzeptuelle Verständnis durch die neuzeitlichen politischen Theorien, insbesondere durch Montesquieu und Locke, als auch mit der Gründung der USA und eines damit einhergehenden neuen Bundesstaatsbegriff. (vgl. Benz 2002, S.14) Nachdem auf die Entwicklung des Föderalismus in den USA später näher eingegangen werden soll, dient diese Erläuterung lediglich der Darstellung der begrifflichen Genese und zur Veranschaulichung der theoretischen Verbundenheit zwischen den europäischen und US-amerikanischen Auslegungen, welche auf der einen Seite als Trennlinien dargestellt werden können, auf der anderen Seite jedoch auch immer theoretische Wegbegleiter waren, die einer gegenseitigen Beeinflussung unterlagen. Wie bereits gezeigt werden konnte, entstammen föderale Ideen weit vor der eigentlichen begrifflichen Entstehungsgeschichte. Dass sich seither zwar die Begrifflichkeit nicht geändert hat, jedoch die zahlreichen und weittragenden politischen Verhältnisse einem enormen Wandel ausgesetzt waren, lässt an dieser Stelle eine aussagekräftige Definition über den Föderalismus als politisches Organisationsmodell vermissen. Nachdem politischer Wandel und damit einhergehend die politischen Strukturen auch in Zukunft einer sich stetig verändernden Dynamik unterliegen, erscheint dieses Vorhaben, zumindest aus gegenwärtiger Sicht, als nicht abschließbar. Föderalismus als Theorie ist ebenso vielfältig in seiner Auslegung, wie eben jene Diversität, die ihm als Grundkategorie selbst inhärent ist. Allein der Vollständigkeit halber werden im Folgenden zwei Gegensatzpaare dargestellt, welche dieses Unterfangen dennoch verdeutlichen sollen. Zum einen eine klassische Definition und im Gegensatz dazu ein weitaus allgemein gehaltener Deutungsansatz.

In klassischer Hinsicht wird Föderalismus definiert wie folgt: als „...*mode of political organization that unites separate states or other polities within an overarching political system in such a way as to allow each to maintain its own fundamental political integrity.*“ (The New Encyclopaedia Britannica 2007)

Einen sehr divergierenden, beinahe schon philosophischen Charakter bietet jener Ansatz von Nettesheim an: „*Föderalismus dient der Einheitsbildung in Verschiedenheit; er wirkt auf Integration des Unterschiedlichen im Gemeinsamen hin.*“ (Nettesheim 2003, S.28)

Sehr interessant ist folgende Definition, da sie Föderalismus zwar erläutert, jedoch darauf verweist, dass die jeweilige politische Standortbestimmung ausschlaggebend ist.

“It might be understood variously as the dispersal of power within a political system – by reducing the power of the political centre – or as the linking together of different political systems by a framework of shared law and institutions. It all depends where you are starting from.” (<http://www.federalunion.org.uk/federalism/characteristics/>)

Diese drei vorgebrachten Exemplare stellen lediglich einen kurzen Einblick in die weite Bandbreite an Versuchen dar, Föderalismus zu definieren. Dass sich besonders die Politikwissenschaft mit diesem Unterfangen abmüht, liegt darin begründet, dass der Föderalismus als politische Theorie eine wesentlich längere Entwicklungsgeschichte durchlaufen hat, als die meisten neuzeitlichen Theorieströmungen und somit auch diverseste Ausprägungen, sowohl theoretisch als praktisch, angenommen hat. Aus diesem Grund ist es wichtig, föderale Ideen einer vergleichenden, historischen Analyse zu unterziehen, um diese Unterschiede erkenntlich zu machen. Die Schnittstellen zur Geschichtswissenschaften werden in diesem Fall besonders stark berührt, was eine Zuwendung zu einem interdisziplinären Blick auf dieses Phänomen unerlässlich macht. Nachdem föderale Strukturen in der politischen Praxis in unterschiedlichsten Ausprägungen verankert sind, erscheint es keineswegs erstaunlich, dass eine Fülle an Interpretationen besteht. Hierdurch spielt die persönliche politische Sozialisation, als auch international different ausgeprägte Denktraditionen eine entscheidende Rolle im jeweiligen Verständnis bezüglich föderaler Ideen. Eine US-amerikanische Definition kann sich demnach deutlich von einer europäischen Version, beispielsweise von der schweizerischen unterscheiden. Zudem muss einmal mehr auf die dynamischen Prozesse hingewiesen werden, die auf politische Systeme einwirken und somit auch den Föderalismus prägen bzw. neue Ausformungen entstehen lassen. Der Prozess der europäischen Integration stellt hierfür sicherlich ein gutes Beispiel dar. Durch die europäische Integration werden bereits bestehende, nationalstaatlich-geprägte föderale Strukturen in ein supra-nationales föderales Konstrukt integriert. Hierdurch kommt es unweigerlich zu

Kompetenzverschiebungen und neuen Aufgabenbereichen, sowohl für die zentralen, als auch territorialen Einheiten. All diese Gründe und Prozesse bedingen, dass ein definitorischer Versuch für den Begriff des Föderalismus derart komplex in seiner praktischen als auch theoretischen Ausgestaltung ist.

5. Föderalismusentwicklung in den USA

5.1. Allgemeines

Seit jeher sind die politischen Entwicklungen auf beiden Seiten des Atlantiks eng miteinander verwoben. Das transatlantische Verhältnis hat im historischen Verlauf ein stetig wiederkehrendes Auf und Ab in den kontinentalen Beziehungen erlebt, die Schnittpunkte und das gegenseitige Interesse, sei es in kultureller, politischer oder ökonomischer Hinsicht waren und bleiben jedoch von großer Bedeutung. Obwohl die USA mit ihrer Gründung eine neue und eigenständige Form des Föderalismus entwickelten, wurden diese neuen politischen Strukturen getragen von europäischen Vordenkern wie Hobbes, Locke, Montesquieu usw. erheblich und nachhaltig geprägt. Zwar haben sich auch innerhalb des föderalen Systems der USA einige Verschiebungen aufgetan, dennoch wurde seit jeher am Föderalismus festgehalten. Die historischen Entwicklungen und Ausprägungen in dieser Hinsicht sollen Gegenstand des folgenden Kapitels sein.

5.2 Das traditionell amerikanische Föderalismusverständnis

Von welcher Bedeutung die amerikanische Herausbildung des Föderalismus für nahezu alle Bereiche *des Politischen* ist, unterstreicht Daniel Elazar:

„If there are truly unique aspects in the American political system, it may well be that they lie embedded in the ways and means of American federalism. Indeed, the creation of a viable and lasting federal system of government is probably the most unique contribution to the political art.“ (Elazar zitiert nach Laslovich 1993, S.187)

Welche Charakteristika sind es nun, die den Typus des amerikanischen Föderalismus zu jener politischen Bereicherung machen, wie sie Elazar darstellt? In seiner generellen Zielsetzung unterscheidet sich der amerikanische Föderalismus der Gründungszeit von den kontinentaleuropäischen Konzepten vor allem durch seine Ausrichtung auf die Sicherstellung der individuellen Freiheitsrechte, welche durch eine Verfassung garantiert sind. Eben diese Verfassung sollte vor allem begrenzend auf die Macht der Regierung einwirken. In Europa lag zu dieser Zeit der Fokus stärker auf einem föderalen Zusammenschluss von sozio-kulturell unterschiedlich organisierten politischen Gesellschaften. Zudem stellten die damals existierenden autonomen Kolonien einen weiteren Grund dar, weshalb die Vereinigten Staaten föderativ organisiert wurden. Die herrschenden Eliten in diesen autonomen Territorien wollten ihre Macht- und Organisationsmacht keineswegs aufgeben, sondern forderten eine stark dezentralisierte Form politischen Handelns. Demgegenüber standen Föderalisten, welche einen handlungsfähigen Staat anstrebten, der auch außenpolitisch

Gewicht haben sollte. Diese beiden gegenläufigen Interessen konnten durch den föderativen Kompromiss dahingehend zusammengeführt werden, als dass die bereits bestehenden Staaten gleichberechtigte Teilhaber an staatlicher Souveränität und an der zusammengefügten Republik wurden. Zudem konnte hierdurch das Problem gelöst werden, dass die Regierung in großen Staaten, sei es durch ihre Bürger selbst oder eben jene lokale Eliten, nur schwer einer Kontrolle zu unterziehen ist. (vgl. Benz 2002, S.14)

„Die doppelte Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative sowie zwischen Bund und Gliedstaaten sollte die Autonomie der Einzelstaaten, vor allem aber die Freiheit der Bürger gegenüber den Zugriffen der Staatsgewalt gewährleisten.“ (ebd. S.14)

Die bestmögliche Bewahrung der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte vor staatlichen Eingriffen steht somit im Mittelpunkt eines amerikanisch-föderativen Verständnisses der Gründungszeit. Obwohl der amerikanische Föderalismus in seiner späteren Entwicklung immer stärker von zentralisierenden Tendenzen geprägt wurde, so ist dieses freiheitsfordernde Prinzip des einzelnen amerikanischen Staatsbürgers auch im 21. Jahrhundert noch lange nicht obsolet geworden. Dass auch die territoriale Größe als begünstigender Aspekt in der Einrichtung föderaler Strukturen ist, liegt darin begründet, dass in großen Flächenstaaten eine stärkere ökonomische, kulturelle und geografische Ausdifferenzierung wahr zu nehmen ist. Aber auch dieses Indiz lässt sich keineswegs auf alle föderale Staaten umlegen, wie das Beispiel Schweiz beweist, indem sich kulturelle Vielfalt und ausgeprägte Regionalität durchaus auch in einem kleinem Flächenstaat vereinen lassen. (vgl. ebd. S.20) Die zwei markantesten Ausprägungen in der Entstehung des amerikanischen Föderalismus lassen sich an dieser Stelle mit den Schlagworten „Individualismus“ und „Territorialismus“ begrifflich machen. In genau diesem Spannungsfeld sieht Kincaid, die wahre Ausrichtung des amerikanischen Föderalismus gelagert.

„The basic argument is that the development of American federalism has been substantially shaped by what, in shorthand, can be called a continual tension between persons and places.“ (Kincaid 2002, S.134)

Die Gründungszeit der föderalen Union fällt genau in diesen Zeitraum der Spannungen zwischen Föderalisten und Antiföderalisten. Dass sich die antiföderale Strömung für den Erhalt der Rechte auf *places*, also auf Territorien, einsetzte wurde eingehend bereits erwähnt. Bei den Föderalisten kommt neben dem individuellen Freiheitsaspekt noch jener der Errichtung einer wirtschaftlichen Republik hinzu, welche den Menschen mehr Freiheit in der Durchsetzung ihrer ökonomischen Ziele innerhalb der vertraglichen Gemeinschaften sichern sollte. Angetrieben wurde dieser Gedanke auch durch die Veröffentlichung von Adam

Smith's *Wealth of Nations* in Jahre 1776, also in dem Jahr, in der die amerikanische Unabhängigkeitserklärung entstand. (vgl. Kincaid 2002, S.135)

Die schon damals engen Verknüpfungen zwischen politischen und ökonomischen Interessen, waren ein schlagkräftiges Argument seitens der Unionisten auf dem Weg zu einer stärkeren Bundesregierung, welche durch den Verfassungskonvent eingesetzt werden sollte. Dass sich die Vertreter der Unionsbewegung durch die Einsetzung einer Verfassung einen dynamischen Prozess erhofften, welcher ihnen enorme Profite einbringen sollte, ist heute weithin akzeptiert. Zudem waren die Unionisten keineswegs eine kleine, ökonomisch starke Elite, sondern ein großer Teil der amerikanischen Mittelklasse verfolgte dasselbe Ziel. Eben diese handelsorientierte, mittelständische Klasse war es, welche sich gestärkt durch eine handlungsfähige Zentralregierung, Profite sowohl auf dem inner-kontinentalen Markt ausrechnet, als auch in Übersee. Im Gegensatz hierzu standen vor allem Landwirte und Handwerker, welche aufgrund fehlender Vernetzung mit anderen Einzelstaaten durch einen Mangel an Verkehrswegen, ihr Hauptaugenmerk auf die örtlichen Märkte richteten. Seitens dieser Regionalisten bzw. Lokalisten sollte die bestehende Machtbalance keinesfalls ins Wanken geraten. (vgl. Adams/Adams 1994, S.xxx-xxxii) Kincaid bringt ein sehr eindrucksvolles Beispiel in die Diskussion rund um den interpretativen Hoheitskampf zwischen Personen und Örtlichkeiten, indem er die ersten Zeilen der Präambel der US-Verfassung „We the People of the United States,...“ einer einfachen Frage unterwirft: „*Does the phrase mean ,we the whole people of the whole United States' or 'we the peoples of the constituent states?'*“ (Kincaid 2002, S.135)

Dass diese interpretative Frage zur Auslegung der amerikanischen Verfassung eine enorme Angriffsfläche für Debatten bot, erscheint nur allzu plausibel - so beispielsweise auch im verteidigungspolitischen Bereich. Die Bewegung der Antiföderalisten machte in diesem Bereich Konzessionen hinlänglich einer gemeinsamen Verteidigungsstruktur, da sie erkannten, dass diese für kleinere Staaten im Falle eines Angriffes einer Großmacht durchaus Sinn macht und zudem hatten Frankreich, Großbritannien, Russland und Spanien militärische Kräfte auf dem nordamerikanischen Kontinent stationiert. Hierdurch waren die Antiföderalisten bereit, die Verteidigung an die zentrale Regierung zu delegieren. Dieses Zugeständnis brachte aber auch Vorteile, denn die föderale Regierung war zur Verteidigung der Union auf die jeweiligen territorialen Milizverbände angewiesen. (vgl. Kincaid 2002, S.135-136) Dieses Zugeständnis seitens der zentralen Regierung an die Antiföderalisten, hat bis in die Gegenwart an Brisanz nichts eingebüßt, auch wenn es zuweilen anders interpretiert

wird. So kommt es beispielsweise dazu, dass das Recht, Waffen zu tragen, welches im zweiten Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung verankert ist, nicht per se das Recht von Einzelpersonen schützt, sondern vielmehr dazu diente, dass die Einzelstaaten bewaffnete Bürger hatten, welche in der Lage sein sollten sich vor Übergriffen jeglicher Art zu schützen. Demnach auch vor Übergriffen der föderalen Regierung, was eindeutig als Konzession an die Antiföderalisten zu konstatieren ist. (vgl. ebd. S.136) Missinterpretiert wird dieser Zusatzartikel dahingehend, dass er sich im gesamten Wortlaut auf die bereits angesprochenen Milizen bezieht und das Recht der Einzelpersonen nicht direkt anspricht:

„A well regulated Militia, being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear Arms, shall not be infringed.“ (Second Amendment of the Constitution of the United States of America, in: Adams/Adams 1994, S.568)

Des weiteren ist Kincaid der Ansicht, dass sich die gesamte Bill of Rights, also die ersten 10 Zusatzartikel, als eben solche Konzession der Föderalisten an die Antiföderalisten zu sehen ist und somit nicht die Rechte von Personen, sondern von Territorien schützt. (vgl. Kincaid 2002, S.136) Diese vorgebrachten Beispiele veranschaulichen nicht nur den Dissens zwischen dem Vorrecht auf Schutz von Personen oder territorialen Gebieten, sondern zeigen zudem das ambivalente Verhältnis zwischen Föderalisten und Antiföderalisten auf, während und auch weit nach der Entstehung der US-Verfassung. Genau diese strittigen Punkte waren es, die dem amerikanischen Föderalismus eine duale Form der Ausgestaltung gaben. Der duale Charakter dieser Art des konstitutionellen Föderalismus war dadurch geprägt, dass es sowohl föderale als auch einzelstaatliche Verfassungsmodelle gab, und andererseits durch den Umstand, dass neben der zentralen, föderalen Regierung in jedem Bundesstaat wieder eine eigene Regierung eingesetzt wurde. Die Bundesstaaten wurden somit mit eigenständigen exekutiven, legislativen und judikativen Institutionen ausgestattet. Den judikativen Institutionen kam in diesem Verhältnis eine besondere Bedeutung zu, da diese die Grenzen zwischen föderalen und bundestaatlichen Kompetenzen interpretierten und ausloteten. Hierdurch wurde die Einsetzung des US-Supreme Court von den Antiföderalisten, anfänglich als zentraler Motor hin zu einer stärkeren Zentralisierungstendenz erachtet. In der Limitierung der Kompetenzen des Supreme Court konnten die Antiföderalisten einen Sieg verbuchen, der sich in der Bill of Rights und im elften Zusatzartikel der Verfassung niederschlägt und den Bundesstaaten eine Art von souveräner Immunität gegen gewisse föderale Rechtsprechungen garantiert. (vgl. ebd. S.139)

„The Judicial power of the United States shall not be construed to extend to any suit in law or equity, commenced or prosecuted against one of the United States by Citizens of another State, or by Citizens or subjects of any Foreign State.“ (Eleventh Amendment of the Constitution of the United States of America, in: Adams/Adams 1994, S.572)

Die Aufnahme der Bill of Rights in die Verfassung spiegelt nur einen Aspekt in dem ständigen Kampf um die interpretativen Auseinandersetzungen des amerikanischen Föderalismus zwischen Föderalisten und Antiföderalisten wieder. Obwohl die politischen Standpunkte in gewissen Fällen eine erhebliche Kluft aufwiesen, so waren die Parteien anscheinend dennoch in der Lage im Kompromiss einen akzeptablen Lösungswegs für ein funktionierendes politisches Miteinander zu finden. Der amerikanische Bürgerkrieg stellt in diesem Prozess einen grausamen Wendepunkt dar. Die Periode davor jedoch war von Kompromissfähigkeit geprägt, zumindest blieb die Union bis zum Bürgerkrieg bestehen.

„Ein halbes Dutzend Mal hatten sie bereits im Laufe des 19. Jahrhunderts die Gefahr einer Spaltung mittels gütlicher Übereinkünfte abgewendet. Auch dass das Land zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Ausgleich zur Leitlinie seiner Beziehungen mit den alten Kolonialherren machte und – mit der einmaligen Ausnahme des Kriegs von 1812 – auf alle Konflikte mit England dauerhaft verzichtete, verdankte es seiner Kompromissfähigkeit.“ (Keegan 2010, S.10)

Demnach konnten Sezessionsbestrebungen der Einzelstaaten bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs mittels politischen Diskurs und Kompromiss abgewandt werden. Auch in der Außenpolitik schien die Suche nach friedlichem Ausgleich die Maxime politischen Handelns darzustellen. In all diesem beschriebenen Handeln steckt jedoch ein ebenso großes und wichtiges Aber! Denn die Amerikaner waren seit jeher ein Volk, das auf Prinzipien setzte! Diese Prinzipien lassen sich einmal mehr an den konstitutiven Dokumenten ablesen, nämlich der Verfassung mit ihren Zusatzartikeln und der Unabhängigkeitserklärung. Diese Dokumente sind es, auf welche die Amerikaner in politisch turbulenten Zeiten immer wieder zurückgriffen, um Orientierung und Lösungen zu finden. Wann immer Grundsatzfragen zu bestimmen waren, wurden diese Dokumente ins Kalkül gezogen. (vgl. ebd. S.10)

„Unglücklicherweise ließen sich die wichtigsten Unterschiede, die Nord und Süd 1861 voneinander trennten, als Grundsatzfragen darstellen: Die Integrität der Republik und deren unumschränkte Macht wie auch die Rechte der Gliedstaaten wurden seit den Gründertagen stets beschworen, wenn der Fortbestand der Republik gefährdet war.“ (ebd. S.10)

Die Tatsache, dass die wichtigsten vertraglichen Werke der US-Amerikaner als dauerhafter, normativer Bezugspunkt im Fall von kontrovers geführten Auseinandersetzungen dienten, zeigt eindeutig ihre enorme Bedeutung für die amerikanische politische Verfasstheit auf,

sowie als gesellschaftlicher und kultureller Referenzrahmen der allgemeinen Bevölkerung. Dass der amerikanische Bürgerkrieg ein Ende der Auseinandersetzungen zwischen Föderalisten und Antiföderalisten gesetzt hat, muss als Trugschluss festgehalten werden. Trotz des Sieges der Union änderte sich nur sehr wenig in der strukturellen Ausgestaltung des föderalen Systems. Denn auch der Bürgerkrieg veränderte das duale föderale System nur unwesentlich. Präsident Lincoln nannte deshalb den Triumph der Union einen Sieg über die Sezession, jedoch nicht als Sieg der nationalen Regierung über die Einzelstaaten. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht verwunderlich, dass diese Form des konstitutionellen Föderalismus aus heutiger Sicht ein äußerst negatives Bild vermittelt, da sie unweigerlich mit der Sklaverei in Verbindung steht. (vgl. Kincaid 2002, S.141)

„The era's defense of places regardless of the rights of persons led reformers to associate constitutional federalism with states' rights, which, in turn, was the bulwark of human slavery and racial oppression.“ (ebd., S.141)

5.3. Zur Notwendigkeit der föderalen Reformation

5.3.1. Vom dualen-konstitutionellen zum kooperativen Föderalismus in den Vereinigten Staaten

Wie bereits erwähnt wurde, brachte das Ende des Amerikanischen Bürgerkrieges keine wesentlichen Veränderungen des föderalen Systems. Die Sezession des Landes konnte durch den Sieg der Union abgewendet werden, aber die politischen Strukturen blieben nahezu unverändert und behielten ihren dualen Charakter. Dennoch bestand Reformbedarf, um den stärker werdenden demokratischen Forderungen und wirtschaftlichen Entwicklungen nach dem Krieg gerecht werden zu können. Die neu entstandenen industriellen Standorte in den vornehmlich urbanen Gegenden, leisteten diesem Unterfangen Vorschub, denn die neuartige Form des Wirtschaftens hatte eine Flut von negativen Externalitäten zur Folge, die auf der Ebene des Einzelstaates nicht mehr lösbar schienen. Allgemein wurde die Problemlösungsfähigkeit von Einzelstaaten zunehmend in Frage gestellt, denn sie verstanden es immer weniger, den Handel untereinander zu koordinieren und die arbeitende Bevölkerung vor kriminellen Machenschaften der Konzerne zu schützen. (vgl. Kincaid 2002, S.142) Eine verstärkte Zuwendung zur zentralen Regierung, war demnach die logische, politische Folge dieser Prozesse, denn *„The only government potentially large enough to counteract corporate power was the federal government.“* (ebd., S.142) Diese politische Umorientierung, die weg vom Einzelstaat und hin zu einer verstärkten zentralen Form des Föderalismus führte, ist jedoch nicht allein als Antwort auf die damalige fortschreitende Industrialisierung zu sehen.

„Completion of the continental union by 1912, the rise of a polyglot, potentially divisive urban immigrant population, and the emergence of the United States as a world power enhanced the urgency to redefine the federal union as a modern nation-state.” (ebd., S.142)

Diese vorgebrachten Politikfelder sind augenscheinlich rein einzelstaatlich nicht bestmöglich zu lösen, denn Immigration macht bekannter Weise keinen Halt vor nationalen Grenzen und der Aufstieg zur Supermacht auf dem internationalen Terrain der Politik verlangt ebenso ein einheitliches Auftreten, um Interessen artikulieren zu können. Trotz all dieser Umstände ersetzte der kooperative den konstitutionellen Föderalismus erst mit Anbruch der Großen Depression der 1930er Jahre und der Wahl Franklin D. Roosevelts und seiner Politik des New Deal. Als Folge der Großen Depression und des Zweiten Weltkriegs stiegen die Subventionen der föderalen Regierung dramatisch an und stellten das bisherige finanzpolitische System der USA auf den Kopf. Diese neuformierte Hierarchie der Finanzierung, hatte zur Folge, dass auch die Bevölkerung erstmalig von Ebenen des Regierens sprach und der zentralen Regierung an der Spitze dieses Mehrebenensystems die Legitimation erteilte. (vgl. Kincaid S-142-144) Die Bandbreite an Gründen, weshalb sich diese Form des Föderalismus zu jener Zeit durchsetzen konnte, ist weitaus größer als hier beschrieben wird. Abschließend sei darauf verwiesen, weshalb diese Periode des kooperativen Föderalismus nur sehr wenigen inhaltlichen Kontroversen ausgesetzt war.

„In summary, despite considerable expansions of federal power under cooperative federalism, the era was cooperative because federal policies were largely solicitous of state and local interests, and federal programs provided many direct and indirect benefits to state and local officials. Furthermore, many of the national policy objectives of cooperative federalism, especially economic prosperity and worker rights, were achieved during the era with little disturbance of states` rights.” (Kincaid 2002, S.145-146)

Die Phase des kooperativen Föderalismus in den USA kann somit beschrieben werden als Periode, die beginnend mit einer wirtschaftlichen Depression enormen Ausmaßes nicht nur ökonomischen Aufschwung aufgrund einer finanzpolitischen Verlagerung hin zur zentralen Regierung brachte, sondern auch im Bereich der Rechtssicherheit für Individuen, vor allem der Arbeiterschicht, nach sich zog. Dass ein politisches System, welches Prosperität und eine Ausweitung der persönlichen Rechte einfordert, nur wenig Gegenwind erfährt, erscheint vor diesem Hintergrund als nicht verwunderlich.

5.3.2. Coercive Federalism

Obwohl die Ära des kooperativen Föderalismus in USA von wirtschaftlichem Aufschwung und Prosperität geprägt war, so stellt dieses Prinzip nicht den Schlussstrich der föderalen Ausgestaltung des US-amerikanischen politischen Systems dar. Zu kollabieren begann die kooperative Form im August 1968. Ausschlaggebend war vor allem die Spaltung der Demokratischen Partei, während ihrer Versammlung in Chicago, in welcher der neue Präsidentschaftskandidat nominiert werden sollte. Getragen wurde der Protest von Vietnam-Kriegsgegner und Anhängern der Bürgerrechtsbewegung, welche nicht nur die Demokratische Partei sondern das gesellschaftliche Umfeld der USA reformieren wollten. Diese Reformbewegung setzte sich vor allem für die Stärkung der Rechte der schwarzen Bevölkerung, als auch anderer Minoritäten und einer Gleichstellungspolitik für Frauen ein. (vgl. Kincaid 2002, S.146) Die geforderten Reformen beschränkten sich jedoch nicht nur auf Maßnahmen bezüglich der rechtlichen Stellung dieser Gruppen, sondern hatten auch eine Umgestaltung des politischen Systems im Visier, was folglich Konsequenzen für das föderale System mit sich brachte.

„For many reformers, federalism was associated with reactionary states` rights and, thus, was antithetical to their interests (e.g., state racial segregation, anti-abortion, and anti-sodomy laws), and cooperative federalism was little more than white-male collusion.“ (ebd., S.146)

Die schwarze Bürgerrechtsbewegung war imstande, sowohl die Vietnam-Kriegsgegner in die Reformbewegung mit einzubeziehen, als auch eine weite Bandbreite an zivilgesellschaftlichen Gruppierungen zu vereinen und somit massiven Druck auf die Regierung aufzubauen. Die Reformbewegungen wurden auch durch den beginnenden Aufstieg der Massenmedien verstärkt, da sie sich so Gehör verschaffen konnten. Als Folge des enormen Drucks kollabierte schließlich auch das alteingesessene Parteiensystem und anstelle dessen nahmen spezielle Interessensvertretungen dessen Plätze ein. Diese strukturelle Änderung hatte zur Folge, dass auch die Beziehungen zwischen lokalen, einzelstaatlichen und der zentralen Institutionen und Politikern einem Wandel unterzogen wurden, da die Interessensvertretungen ihre politischen Reformen für den gesamten Staat geltend machen wollten, um einzelstaatliche Barrieren der Segregation und Unterdrückung zu überwinden. Dieser Siegeszug des Coercive Federalism nahm seinen Anfang Ende der 1960er Jahre, wurde in 1970ern durchgeföhrt und schlussendlich in den 1980er Jahren legitimiert. (vgl. Kincaid S.151) Der enorme Einsatz von persönlichen Freiheitsrechten, die im Vordergrund der damaligen Forderungen standen und durch eine breit aufgestellte Bürgerrechtsbewegung

gekennzeichnet waren, als auch der rasante Siegeszug der Massenmedien, haben diese Form von Föderalismus erst ermöglicht. Auch in diesem dynamischen Prozess der Veränderung, spielten wesentlich mehr Faktoren eine prägende Rolle als die hier skizzierten, jedoch waren die an dieser Stelle vorgebrachten, die wahrscheinlich bedeutendsten. Abschließend sei der Coercive Federalism in den Gesamtkontext der amerikanischen Föderalismusedwicklung eingeordnet.

„In essence, the era of coercive federalism has been a massive project to complete the unfinished work of the founding and of the two previous eras of federalism, namely, the abolition of racial oppression and the liberation of other minorities.“ (ebd., S.146)

Im Wandel der Zeit haben sich die Ausformungen des amerikanischen Föderalismus mehrmals adaptiert und befinden sich nun im Status des coercive federalism. Eine Rückkehr zu den Ausprägungen des konstitutionellen und kooperativen Föderalismus, scheint unwahrscheinlich, da die politischen Agenden mehr und mehr von der gesamt-föderalen Regierung gesetzt werden und somit den einzelstaatlichen, wie auch regionalen und lokalen politischen Institutionen immer weniger politisches Gewicht attestiert werden kann. Dies heißt jedoch nicht, dass die beschriebene Form des coercive federalism so weiter bestehen bleibt. Auch diese Form hat seit ihrer Entstehungsgeschichte einen Wandel vollzogen und wird diesen weiterhin vollziehen. Ein gewisses Maß an politischer Eigenständigkeit werden sich die einzelnen Bundesstaaten aufgrund ihrer historischen Bedeutung und verfassungsrechtlich verankerten Privilegien nicht nehmen lassen. Dennoch lässt ein Blick auf die jüngste politische Geschichte der USA den Trend hin zu einer verstärkten zentralen Ausprägung des Regierens als offensichtlich erscheinen. Die USA werden, weit weniger als die EU, mit einem verstärkten Regionalismus auf die zunehmenden Globalisierungstendenzen reagieren, da beispielsweise sprachlich und kulturell weit weniger Unterschiede auszumachen sind. Zudem zeigt sich aber auch, dass die EU in Zeiten wirtschaftlicher Krisen mit einer einheitlich-koordinierten Politik zu agieren nicht wirklich in der Lage ist.

Die zukünftige Entwicklung des amerikanischen Föderalismus bleibt abzuwarten und ist in jedem Fall von dynamischen politischen Veränderungen abhängig, die eine immer globaler vernetztere Politik, sei es ökonomischer, kultureller oder kommunikativer Natur, mit sich bringt. Den Status Quo als Endziel in der strukturellen Entwicklung des amerikanischen Föderalismus zu attestieren, wäre schlichtweg falsch wie die Historie dieser politischen Theorie und der gelebten Praxis beweist.

6. Föderalistische Strukturen und Tendenzen innerhalb der EU

6.1. Allgemeines

„Whatever the EU is, it is not yet a state. But it has to acknowledged that it does have several institutional features and policy-making characteristics of an established federation.“

(Burgess 2000, S.29)

Wie Burgess an dieser Stelle anmerkt, ist die EU keineswegs ein souveräner Staat. Dieser Umstand dürfte unumstritten sein. Zugleich stellt sich jedoch die simple Frage: Was ist die EU nun eigentlich? Die Beantwortung dieser Frage ist und bleibt ein hart umkämpftes Feld, sowohl in der Politik als auch in der Wissenschaft. Um dem politischen Konstrukt der EU ein Gesicht zu verleihen und einem definitorischen Ansatz ein Wenig gerecht zu werden, wird die EU als System *sui generis* bezeichnet. Nun mag die EU ein politisches Konstrukt sein, welches von inhaltlicher, struktureller, ideologischer und kultureller Einmaligkeit geprägt ist und für herkömmliche, komparative Versuche der Politikwissenschaft ein schwer zugängliches Terrain darstellt. Der Fokus in der vergleichenden Politikwissenschaft in Hinblick auf die EU ist stark auf den institutionellen Charakter und auf Analysen im intergouvernementalen Bereich ausgerichtet. Die Verortung der Kompetenzbereiche zwischen den europäischen Institutionen und jenen der einzelnen Mitgliedstaaten stehen ebenso oftmals im Fokus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der EU. Eine historisch-vergleichende politikwissenschaftliche Perspektive mit anderen Systemen ähnlicher Konstruktion stellt jedoch eher die Ausnahme als die Regel dar. Nachdem allein der Versuch, eine Definition der EU als politisches System zu finden, seit jeher enorme Schwierigkeit aufweist, könnte die Orientierung an ähnlich konzipierten Systemen etwas mehr Klarheit schaffen. Der Versuch einer system-externen Anschauung könnte im Vergleich system-interne Mechanismen durchaus besser verstehen lassen und dem so oft bemühten Paradigma des System *sui generis* entgegenwirken. Einen Anhaltspunkt hierfür liefert das oben angeführte Zitat von Burgess, in welchem er der EU Charakteristika einer Föderation attestiert. Komparative Ansätze lassen sich demnach durchaus ausfindig machen, wie etwa Wolinetz bestätigt: *„Great strides have been made in EU studies from the application of comparative and domestic or internal politics methods to study the EU.“* (Wolinetz 2011, S.27)

Demnach hat es in der politikwissenschaftlichen, komparativen Auseinandersetzung mit der EU durchaus Fortschritte gegeben. Vor allem im Zuge der Erweiterungen traten die neuen

Mitgliedstaaten ins Rampenlicht der vergleichenden Politikwissenschaft. (vgl. ebd. S.27) Für eine Analyse der einzelnen Mitgliedstaaten, mag durchaus eine erhöhte wissenschaftliche Aufmerksamkeit gegeben sein, jedoch nicht für die EU als System an sich. Diese Vorgehensweise stellt noch immer die Norm in der vergleichenden Analyse dar.

„Typically, however, the flow has been from other political systems to the EU rather than from the EU to other entities. Few studies take EU politics as a model or ‘pattern state’ from which hypothesis and precepts can be derived and applied to other political systems.” (ebd. S.27)

Der dargestellte Richtungsverlauf der komparativen Studien über die EU nimmt somit seinen Anfangspunkt typischer Weise nicht bei der EU, sondern bei anderen politischen Systemen, anhand deren Muster in weiterer Folge die politischen Prozesse und Strukturen der EU beschrieben werden. Kurz gesagt: in der vergleichenden Politikwissenschaft orientiert man sich nicht an der EU, sondern die EU orientiert sich an anderen Systemen. Dieser Richtungsverlauf erscheint kaum verwunderlich, zumal die EU mit eigenständigen, definitorischen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und das *sui-generis*-Konzept, beinahe mantra-artig vor sich herschiebt. Dabei ist nicht gesagt, dass das *sui generis*-Konzept für die EU nicht passend wäre. Sie kann sehr wohl als solche verstanden werden und mit dem Prädikat einer politischen Einzigartigkeit versehen werden. Der springende Punkt ist vielmehr der Umkehrschluss, d.h.: kein politisches System gleicht einem anderen in genauer Art und Weise. Wolinetz formuliert diesen Umstand wie folgt: *„Like any political system, the European Union can be studied as if were unique and sui generis.“* (ebd. S.27)

Noch einmal zusammengefasst bedeutet dies, dass die EU als einzigartiges System begriffen werden kann; dies aber auch für jedes andere System zu konstatieren ist. Demnach ist jene politische Einzigartigkeit, welche als *sui generis* subsumiert wird, kein lediglich der EU inhärentes Merkmal. Der Einschätzung Wolinetz zur Folge eignet sich die EU aufgrund ihrer Zusammensetzung sogar sehr gut für vergleichende Analysen: *„Grafted onto national political systems and in varying degrees fused with them, the European Union invites us to treat it in comparative context.”* (ebd. S.29)

Vor allem aufgrund der institutionellen Komplexität, als auch der diversen Ähnlichkeiten der Mitgliedsstaaten der EU, fällt eine Analyse ohne komparativen Charakter oftmals nur sehr schwer (vgl.ebd. S.29), wie im folgenden Kapitel dargestellt werden soll.

6.2. Problemstellungen einer komparativen EU-Forschung

Die Frage, was die EU nun eigentlich darstellt, dominiert den Diskurs darüber ob vergleichende, politikwissenschaftliche Analysen zulässig und zutreffend sind. Ein Beispiel für die zwiespältige Haltung in der Wissenschaft lässt sich anhand eines Textes von Wolinetz versanschaulichen. Die im vorangegangenen Kapitel angesprochenen Argumente von Wolinetz zeigen eindeutig auf, dass sich die Strukturen und politischen Voraussetzungen der EU sehr wohl für eine komparative Analyse eignen. Vielmehr noch ladet die EU aufgrund dieser Tatsachen geradezu ein, verglichen zu werden (vgl. Wolinetz, S.29). Andererseits ist Wolinetz ebenso der Auffassung, dass:

„..., applying more systematic forms of comparative analysis is problematic. Doing so requires us to locate the EU in a larger universe. Nevertheless, there is only one European Union.“ (ebd. S.29)

Das an dieser Stelle ein deutlicher argumentativer Widerspruch in der Lektüre von Wolinetz vorliegt, scheint evident zu sein. Lädt die EU nun zu einem Vergleich ein oder nicht, weil keine auch nur annähernden äquivalenten Systeme existieren bzw. diese zu klein sind, um mit der EU verglichen zu werden. Auch hier wird im Vorhinein mit dem Argument der politischen Einzigartigkeit der EU eine vergleichende Analyse ausgeschlossen. Dieser Umstand erinnert einmal mehr an die so oft vorgebrachte *sui generis*-Argumentation. Ein argumentativer Strang dieses *sui-generis*-Konzepts war die einzigartige Säulen-Struktur der EU und die damit verbundene Kompetenzverteilung in föderal und konföderal (vgl. Laursen 2011, S.13) Doch gerade bezüglich dieser Konzeption sind eine Menge an Veränderungen eingetreten. Die Säulen-Struktur entstand durch den Vertrag von Maastricht und wurde mit der Ratifizierung des Lissaboner Vertrags abgeschafft. Dies ist nur ein Beispiel, welches verdeutlichen soll, dass nicht immer mit der Einzigartigkeit der EU argumentiert werden kann, wenn es um die Machbarkeit von komparativen Studien geht. Dies soll nicht bedeuten, dass dieses Unterfangen ein leichtes wäre, denn die Europäische Union hat zweifelsfrei bestimmte Charakteristika, die ihres gleichen nicht finden werden. Dies schließt jedoch den Versuch des Vergleichs nicht *a priori* aus. Ein weiteres Argument gegen die Machbarkeit eines Vergleichs ist jenes:

„Even if we isolate characteristics on which the EU is similar to a broader range of systems, any universe to which it belongs is likely to be small. This precludes most forms of macro-comparative analysis, but makes the EU a candidate for either most-similar or most-different systems analysis.“ (Wolinetz 2011, S.29)

Es ist durchaus richtig, dass Vergleiche mit der EU einen *most-similar* oder *most-different* Ausgang haben werden. Vielmehr stellt sich die Frage, ob dieser Umstand etwas derart

schlechtes darstellt, sprich, so wenig Aussagekraft haben wird, wie von Wolinetz dargestellt? Kein System gleicht dem anderen. Ist deshalb die Suche nach kongruenten Ergebnissen in der vergleichenden, politikwissenschaftlichen Analyse aufzugeben? Die erzielten Ergebnisse mögen zwar an Aussagekraft zu wünschen übrig lassen, ein ungetaner Versuch tut dies jedoch umso mehr.

„However, comparative analysis is not only the comparison of whole systems – which is difficult in the best of circumstances – but also a way of thinking and looking at things. Comparisons can be drawn not only between or among political systems but also among parts or subsystems within them. Even if they are not explicitly comparative, analyses of how institutions operate, the policies they produce, and the ways in which the EU is changing invite comparison.” (ebd. S.36)

Diesen Argumenten nach muss eine vergleichende Analyse keineswegs einen reinen analytischen Charakter aufweisen. Nachdem der Vergleich auch die Art und Weise, wie wir Phänomene betrachten und in weiterer Folge über sie denken, mit einbeziehen kann, lohnt es sich, dieses Vorhaben durchzusetzen. Wie bereits erwähnt wurde, wird es nicht gelingen, exakt kongruente Ergebnisse aus der vergleichenden Analyse von politischen Systemen zu generieren, da sie sich nie haargenau gleichen werden. Deshalb empfiehlt es sich durchaus, Subsysteme zum Vergleich heranzuziehen, da diese möglicherweise mehr Aussagekraft besitzen. Gestützt auf diese Argumentation lädt die Europäische Union sehr wohl zu vergleichenden Studien ein. Vielmehr ist doch ihre einzigartige Konstruktion, um nicht den Terminus des *sui generis* zu gebrauchen, ein optimaler Anziehungspunkt für komparative Studien. Des Weiteren hat die Phase der Konstruktion der EU noch kein endgültiges Stadium erreicht; ein Umstand der auf einen enormes Potential an neuen Untersuchungsfeldern schließen lässt. Abschließend sei ein weiteres Mal darauf verwiesen, dass eine auf die EU bezogene, vergleichende (Politik-)Wissenschaft kein simples Unterfangen darstellt, sondern eben auch an Grenzen des Machbaren stoßen kann und wird, weshalb jedoch dieses Unterfangen nicht unversucht bleiben soll.

„Even if there are limits to systematic comparison, there are still reasons to compare. Unlike many other political systems, the European Union does invite comparison. (...) Tempering our judgment, however, should be a realization not only that comparison can only be pushed so far, but also that not all expectations can be met.” (Wolinetz 2011, S.38)

6.3. Eine Föderation sui generis?

Bislang lag der Fokus dieser Arbeit auf der Kontextualisierung von föderativen Gemeinsamkeiten zwischen den USA und der EU, um zu veranschaulichen, in wie weit es innerhalb dieser föderativen Konzeptionen zu Ähnlichkeiten kommt und so das *sui generis*-

Postulat seitens der EU zu hinterfragen. Ingeborg Tömmel hat in ihrem Beitrag „The European Union – A Federation *Sui Generis*?“ aus dem Jahr 2011 einen Brückenschlag versucht, und attestiert der EU, wie auch schon im Titel erkennbar, den Status einer Föderation *Sui Generis*. Dies lässt eindeutig den Schluss zu, dass sie einerseits der Europäischen Union ein föderatives Element einräumt, und andererseits die gängige Betrachtung der EU als komplettes System *sui generis* in Frage stellt. Eine Grundvoraussetzung dieser Konzeptualisierung sieht Tömmel darin, der EU keinen Status eines Staates zukommen zu lassen, (vgl. Tömmel 2011, S.42) mit der Begründung, dass

„...due to the inverse distribution of powers and to the fact that member states continue to hold sovereignty, the EU cannot (hervorgehoben im Original, Anm. MH) be regarded as a federal state. I therefore propose to conceptualize the EU as a federation sui generis.“ (ebd. S.42)

Demnach teilt die EU zentrale Charakteristika mit dem Föderalismus im Allgemeinen und existierenden Föderationen im Speziellen unterscheidet sich jedoch in gewissen spezifischen Aspekten, die bislang in anderen Föderationen nicht aufzufinden sind. Diese Aspekte sind vor allem eine inverse Machtverteilung zwischen den Ebenen der Union und die Notwendigkeit einer alternativen Machtressource auf dem europäischen Level, um eine Balance in das Kräfteverhältnis der einzelnen Nationalstaaten zu ermöglichen. (vgl. ebd. S.42)

Des Weiteren sieht Tömmel die Notwendigkeit einer komparativen Analyse als gegeben an, um die EU konzeptualisieren zu können und um die spezifische Natur der EU und auch ihrer föderalen Aspekte adäquat zu veranschaulichen und festzuhalten. Tömmel ist der Ansicht, dass die „Marke“ *sui generis* in ihrer Konzeption nicht gleichbedeutend mit Einzigartigkeit zu verstehen ist. Vielmehr sieht sie die EU als System, welches zwar momentan anderswo nicht zu finden ist, aber die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass dieser Typus von System in anderen Teilen der Welt in Zukunft auffindbar sein wird.(vgl. ebd. S.42)

„Therefore, the sui generis label indicates that the EU, although founded under an explicit federal perspective, is evolving beyond the concept of classical federal systems or states. It constitutes a model which might be copied or re-invented by other forms of association among sovereign states.“ (ebd. S.42)

Geht man davon aus, dass die EU aufgrund ihrer Konzeption von anderen souveränen Staaten neu erfunden oder kopiert wird, wie Tömmel es benennt, lässt sich daraus schließen, dass die EU ein Erfolgsprojekt darstellt. Etwas nach zu ahmen, das keinen positiven Gegenwert verspricht, erscheint nicht sinnvoll und erstrebenswert. Ob dieser Umstand in Zukunft tatsächlich eintreten wird, bleibt jedoch abzuwarten. Der Tatsache, dass die EU unter explizit föderalen Vorzeichen und Perspektiven gegründet wurde, bleibt nichts entgegen zu setzen

wie später in dieser Arbeit ebenso gezeigt werden soll. Dass sich die Europäische Union momentan zumindest nicht mehr dem geplanten Endziel der „United States of Europe“ annähert, wie es bereits Winston Churchill im September 1946 in einer Rede in Zürich forderte (vgl. Dinan 2005, S.14), dürfte als evident gelten. Obwohl in der heutigen Diskussion über den Prozess der europäischen Integration keineswegs mehr von den „Vereinigten Staaten von Europa“ die Rede ist, so ist es doch interessant, dass dieser von Churchill angestoßene Gedanke nach dem Zweiten Weltkrieg ein noch eher moderater Ansatz gewesen sein dürfte. „Churchill advocated a far more limited and cautious form of European integration than did many of his continental colleagues.“ (Dinan 2005, S.15)

Von der Forderung für zukünftige Vereinigte Staaten von Europa zu plädieren, wäre aus heutiger Sicht keineswegs eine limitierte und zurückhaltende Ansicht, sondern kommt beinahe einem politischen Tabubruch gleich. Dieser spannenden politischen Phase des Umbruchs und den Anfängen des europäischen Integrationsprozess wird sich ein eigenes Kapitel in dieser Arbeit widmen.

An dieser Stelle möchte ich nun wieder an die Gedanken von Ingeborg Tömmel und ihrer Konzeption der EU als einer Föderation *sui generis* zurückkehren. In ihrer Föderalismuskonzeption lässt sich Tömmel auf keine Definition ein, da ihrer Ansicht nach trotz mannigfaltiger Versuche die EU als föderales Konstrukt zu definieren, kein einziger Begriff überzeugend und in der Lage war, in der wissenschaftlichen Debatte eine breite Akzeptanz zu erzielen. (vgl. Tömmel 2011, S.44) Ähnlich wie Tömmel argumentiert auch Börzel, die sich in einem Beitrag der PVS (Politischen Vierteljahresschrift) aus dem Jahr 2007, mit dem Phänomen *sui generis* befasst, jedoch den Fokus stärker auf die Governance-Formen der Union legt und so zu beschreiben versucht, „...dass die EU aus vergleichender Perspektive gar nicht so neuartig ist, obgleich gewisse Unterschiede zu den Herrschaftsstrukturen ihrer Mitgliedsstaaten bestehen.“ (Börzel 2007, S.61)

Diesbezüglich nennt sie zwei Aspekte die ihre Argumentation unterstreichen sollen. Zum einen konstatiert sie eine Ähnlichkeit auf der nationalstaatlichen Ebene bezüglich der spezifischen Ausformungen des Regierens. Diese seien auf nationalstaatlicher Ebene ebenso „verschachtelt“ wie auf den Governance-Ebenen der EU. Zum anderen ist Börzel der Ansicht, dass die EU nicht auf moderne Formen des Governance abzielt, sondern immer noch in hierarchischen Strukturen organisiert ist und durch inter- und transgouvernementale Entscheidungsfindung geprägt ist. Eine moderne Form des Governance sieht Börzel in der stärkeren Einbindung von privaten Akteuren, die in Netzwerken am politischen Prozess mit

agieren. (vgl.ebd. S.61) Nun könnte man dieser Sicht der Dinge entgegenhalten, dass die Netzwerkstrukturen im Bereich des politischen Lobbyismus innerhalb der EU diesem Argument widersprechen. Dennoch bleibt unterm Strich übrig, dass es durchaus gewisse Parallelitäten im Governance-Bereich mit den einzelnen Mitgliedstaaten gibt, die aus komparativer Sicht, dem Status als System *sui generis* widersprechen. Zudem sei vermerkt, dass auch Börzel der Politikwissenschaft eine gewisse Verantwortung dieser geschaffenen Systematisierung zuteilt.

„Mit einem beachtlichen Maß an Kreativität hat die Politikwissenschaft Begrifflichkeiten entwickelt, welche den außerordentlichen Charakter der EU als neue, post-nationale Herrschaftsstruktur erfassen soll.“ (ebd. S.61)

Dass politikwissenschaftliche Analysen sich dem Prädikat des Modells *sui generis* gerne bedienen, dürfte als gegeben gelten. Weshalb dies jedoch in einer nur wenig reflexiven Weise passiert, bleibt hingegen unklar bzw. stellt keinen zentralen inhaltlichen Schwerpunkt in der politikwissenschaftlichen Forschung oder Diskussion dar. Dass das strukturelle Gebilde der EU sich als vielschichtig darstellt und diverse Einzelmerkmale aufweist, ist ebenso evident. Allein aus diesen Gründen sich von gängigen Konzepten und theoretischen Betrachtungsweisen zu verabschieden, erscheint als nicht konsistent bzw. muss hinterfragt werden. Einige Gründe für diese Entwicklungen in der politikwissenschaftlichen Typologienbildung bietet beispielsweise Knelangen an. Er sieht, dass die Bildung der diversen Typologien einem gewissen konjunkturellen Wandel unterworfen war und dass sich die theoretischen Konzepte stärker an empirischen Befunden in Bezug auf die europäische Politik orientierten. (vgl. Knelangen 2005, S.9) Knelangen ordnet diese Entwicklung in einen historischen Kontext der Theorieströmungen ein und konstatiert, dass:

„In den 1950er und 60er Jahren waren es mit dem Neofunktionalismus und dem Intergouvernementalismus vor allem Ansätze der Internationalen Beziehungen, die die dominanten Analyseraster formulierten.“ (ebd. S.9)

Knelangen räumt diesbezüglich ein, dass sehr wohl auch komparative Versuche unternommen wurden, vor allem aus der Verfassungs- und Regierungslehre, jedoch diese analytischen Maßstäbe schnell an Relevanz verloren, da die Mitgliedstaaten in den Gemeinschaften ihren dominanten Einfluss bestätigen konnten und somit die systematischen Unterschiede zw. nationalen und europäischen Systemen als evident galten. Aufgrund dieser Tatsachen blieb der Fokus auf der Perspektive der Internationalen Beziehungen bis in die 1990er Jahre weitestgehend bestehen. Ebenso wird das Argument des „Gebilde *sui generis*“ genannt, welches in der Einschätzung der EG/EU als Organisation, die in gängige Analysemuster nicht adaptierbar ist, weiten Zuspruch fand. (vgl. ebd. S.9) Knelangen ist jedoch der Ansicht, dass

es mittlerweile in der Politikwissenschaft zu einer gewissen „komparativen Wende“ (vgl.ebd. S.11) gekommen ist, an welcher er diskursiv anschließen möchte. Diesen Prozess der Wende beschreibt er wie folgt:

„In den vergangenen Jahren ist der analytische Fokus wieder in Richtung der Vergleichenden Regierungslehre gerückt. Weil, so die Annahme, die EU kollektiv verbindliche Entscheidungen zur bewussten Gestaltung gesellschaftlicher Zustände fällt, könne sie im Grundsatz mit den gleichen Forschungsansätzen untersucht werden wie nationalstaatlich verfasste politische Systeme.“ (ebd. S.10)

Der Argumentation, dass die EU „kollektiv verbindliche Entscheidungen zur bewussten Gestaltung gesellschaftlicher Zustände fällt“ (ebd. S.10), kann nicht widersprochen werden. Die Eigenschaft der politischen Komparabilität seitens der EU nur auf dieses vorgebrachte Argument zu stützen, erscheint jedoch zu kurz gefasst. Obwohl die Fragen des Governance der EU in der Verortung dieser Frage im Mittelpunkt stehen und weiterhin stehen werden, so müssen dennoch weitere politische, institutionelle, kulturelle und auch normative Aspekte einer Analyse unterworfen werden, ob in diesen vielschichtigen Themengebieten die Möglichkeit für vergleichende Ansätze gegeben und durchführbar sind. Denn eine Komplexitätsreduktion, auf lediglich diesen Aspekt würde der Union nicht gerecht werden und kein aussagekräftiges Bild darstellen. An diesem Punkt möchte ich wieder an die Überlegungen von Ingeborg Tömmel anknüpfen, welche hinsichtlich der politischen Verortung, die EU als eine Föderation *sui generis* definiert und hierfür eine konsistente Argumentation liefert.

6.3.1. Politische und strukturelle Ausformungen der Föderation *sui generis*

Inhaltlicher Ausgangspunkt der Überlegungen von Ingeborg Tömmel zu ihrem Konzept der Föderation *sui generis* ist, wie bei vielen Arbeiten auf diesem Gebiet, der konstitutionelle Charakter einer Föderation im Allgemeinen. An diesem Punkt wird notwendiger Weise vorausgesetzt, dass die EU nicht im Besitz einer Verfassung ist, sondern sich alleinig aufgrund ihrer Verträge „konstituiert“. Obwohl sich diese Verträge als intergouvernementale Verträge definieren lassen, so existiert dennoch eine akademische Debatte darüber, ob diese Verträge; zwar nicht dem Namen nach aber inhaltlich; als konstitutive Elemente wahrgenommen werden können. (vgl. Tömmel 2011, S.44) Obwohl Tömmel dieser Debatte nicht nachgeht, so vereint sie diese Argumentation indirekt mit dem Verweis darauf, dass die bestehenden Verträge nicht jenes spezifizierende Element aufweisen, wie es Verfassungen in föderalen Systemen innehaben, nämlich eine klare und eindeutige Gewaltentrennung. Vielmehr skizzieren die Verträge lediglich die Kompetenzaufteilung zwischen den Institutionen der europäischen Ebene im Bereich der Entscheidungsfindung und die

jeweiligen prozeduralen Verfahren die hierfür notwendig sind. Im weiteren Bereich der Implementierung sieht Tömmel folgerichtig eine komplette Abhängigkeit der Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme auf Funktionen des Monitoring der Implementierung auf nationalem und regionalem Level. Ein weiterer entscheidender Bereich ist jener der Anordnungsbefugnis, welcher in föderalen Systemen ausgehend von der höheren oder föderalen Ebene die „Oberhand“ über die sogenannte untere Ebene (hier die nationalstaatliche Ebene) behält. Obwohl dem gesetzlichen Instrumentarium der Direktiven und deren unmittelbarer Wirkung, ein Maß an „hoheitlichem“ Charakter zugesprochen wird, so wird ebenso erwähnt, dass vor allem in komplexen und substantiellen Policy-Bereichen, auf das Instrument der Richtlinie zurückgegriffen wird und somit auf nationalstaatlicher Ebene im Prozess der Implementierung einmal mehr ein gewisser Kompetenzverlust seitens der EU zu verorten ist. (vgl. ebd. S.44-45) Zusammenfassend beschreibt Tömmel diesen Prozess wie folgt:

„In sum, jurisdiction at the European level can rarely be regarded as independent, as member states play a decisive role in adopting the laws of the Union. They play an even stronger role in those cases where transposition into national law is required.” (ebd. S.45)

Neben den beiden bereits genannten Hauptargumenten in der Unterscheidung zu föderalen Systemen wird zudem noch auf das Argument der Implementierung und Abänderung in Belangen der Verfassung hingewiesen. In föderalen Systemen sind diese Schritte in einem Zwei-Ebenen-System verankert, also abhängig von der Zustimmung der Regierungsebene in Konsens mit den jeweiligen Subeinheiten, welche ihren Zuspruch in der Regel durch eine qualifizierte Mehrheit bekunden können. Im Fall der EU sieht dieses Prozedere jedoch völlig anders aus, da einzig die Mitgliedstaaten über Implementierung und Adaptierung von Verträgen abstimmen können und dies in Einstimmigkeit beschlossen werden muss. Zudem sieht Tömmel auch in Bereichen, deren Zuständigkeit exklusiv auf der Unionsebene angesiedelt ist, immer wieder Unstimmigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. (vgl. Tömmel 2011, S.45-46) Dies lässt einerseits auf ein Defizit in der politischen Legitimation seitens der Union schließen, oder andererseits darauf, dass Mitgliedstaaten den Transfer bestimmter Politikbereiche auf die Unionsebene als Kompetenzverlust wahrnehmen und diese Bereiche als politisches „Kampfterrain“ nicht aufgeben wollen bzw. versuchen, diese wieder in einen vorrangig nationalen Kontext einzugliedern. Obwohl Politik auf der europäischen Ebene oftmals als Bühne für rein nationale Politik gebraucht wird (v.a. vor nationalen Wahlen), so erscheint dieser letzter Umstand wohl eher unwahrscheinlich.

Inhaltlich kommt Ingeborg zu dem Schluss, dass:

„...it becomes clear that the EU cannot be considered a federal state. Yet we can view it as a federation. As a federation, however, the Union lacks some core characteristics of such a form of political order. Therefore, the EU can best be conceptualized as a federation sui generis.“ (ebd., S.46)

Anhand dieser Textpassage wird zum einen ersichtlich, was die EU nun einmal nicht darstellt, nämlich einen föderalen, auf einer Verfassung beruhenden, Staat. Zudem ist die Europäische Union ebenso keine Föderation in herkömmlichen Sinn oder klassischer Auslegung, da ihr, wie bereits erwähnt wurde, Grundcharakteristika hierfür fehlen. So wird deutlich, weshalb das Gemengelage, an definitorischen Versuchen um die EU zu charakterisieren, ein derart großes ist. Wenn nun der Begriff des Systems *sui generis* einen definitorischen „Kunstgriff“ darstellt, da andere Konzepte fehlen bzw. auf den einzigartigen Charakter der EU hingewiesen werden soll, dann könnte man davon sprechen, dass Tömmel mit ihrem Konzept der Föderation *sui generis* das gängige *sui generis* Modell mit seinen eigenen definitorischen Waffen schlägt. Denn anstatt den Begriff *sui generis* als Variante der Einzigartigkeit zu gebrauchen und somit komparative Ansätze als nicht möglich zu unterbinden, verwendet Tömmel diesen um ein neuartiges föderatives Element zu benennen, nämlich die Föderation *sui generis*. Obwohl dies zum einen veranschaulicht, in welcher politischen Theorieströmung Tömmel „beheimatet“ ist bzw. „sozialisiert“ wurde, so gelingt es ihr hiermit ein deutliches Zeichen in der vielfältigen Diskussion rund um die föderale Ausprägung der EU zu setzen, sowie den komplexen und auch einzigartigen Aspekten, die der EU ohne Zweifel inhärent sind, gerecht zu werden. Mit der Föderation *sui generis* macht Tömmel zwar auch nur ein weiteres Kapitel in der langen Suche einer Verortungsbestimmung auf, jedoch lässt sich mit diesem Konzept arbeiten. Auch wenn dem Versuch von konzeptioneller Warte aus nicht zugestimmt wird, so lassen sich mit ihm dennoch Parallelitäten und Brüche veranschaulichen, welche durch das bisherige Fehlen einer Festlegung auf Begriffe und Konzepte nicht möglich war. Man muss der Idee der Föderation *sui generis* keineswegs vollinhaltlich zustimmen, jedoch stößt dieses Konzept in eine Richtung vor, welche vor allem für die komparative Politikwissenschaft lohnend sein kann. An dieser Stelle soll ein weiteres Mal mit Tömmel und ihrer Konzeption der EU als Föderation *sui generis* ein inhaltlicher Abschlusspunkt gesetzt werden, in welchen drei zentralen Punkten auf der Agenda stehen:

„It (a federation sui generis; Anm. MH) might, first, constitute a unique case, deviating significantly not only from all other existing forms but also from the ideal type. Second, it might represent an early stage of a full-fledged federation or form a stepping stone to federation. A third possibility, following from the first one, is that the federation sui

generis represents a new model of political order, which gives rise to the emergence of a number of similar systems.” (Tömmel 2011, S.47)

Dem Zitat folgend wird ersichtlich, welchen Stellenwert diese Konzeption für die Politikwissenschaft inne halt. Zum einen wird die EU nicht in der Nähe einer Föderation verortet, welche einem föderalen Idealtypus nahe kommen würde, sondern diesem eher durch ihre charakteristischen Spezifika entgegen gestellt, und sie erhält so einen eigenständigen Status. Wichtiger jedoch erscheint die angesprochene, politische Vorbildwirkung auf ähnlich konzipierte Systeme. Ob die Europäische Union diesem Aspekt nachkommen wird, bleibt abzuwarten und ist deshalb rein spekulativ. Dennoch kann festgehalten werden, dass sich verschiedene theoretische Strömungen oder Ansichten an der Föderation *sui generis* inhaltlich reiben können und somit möglicherweise wieder neue oder bessere Konzepte einer theoretischen, als auch praktischen Verortung der EU ans Tageslicht treten.

6.4. Eine föderale Entstehungsgeschichte?

Ob die heutige Konzeption der EU bzw. ihre bisherige Entwicklung den Gründungsgedanken widerspiegelt, ist eine Frage, die nicht nur bisher rege Diskussionen ausgelöst hat, sondern dies auch noch in Zukunft tun wird. Einer der wichtigsten Gründe, welcher diesen Prozess, sowohl auf wissenschaftlicher Ebene, als auch im alltäglichen Verständnis der Unionsbürger, ist das man es in der Beschäftigung mit der EU mit einem nicht-vollendeten Projekt zu tun. Wie man dieses Projekt definiert ist die eine Frage, wie man dieses zukünftig gestalten kann, die andere. Solange die EU ein System darstellt, welches zwar durchaus auf Institutionen, Strukturen, Akteure und Befugnisse zurückgreifen kann, die mittlerweile einen eingespielten Mechanismus darstellen, welches jedoch immer noch von konstanten Veränderungen und Ausformungen bestimmt wird, solange wird die Diskussion zur systemischen Verortung der EU andauern. Durch diese prozessualen Veränderungen, beispielsweise die Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten oder Vertragsänderungen, entstehen nicht nur neue Handlungsräume und Herausforderungen, sondern es werden hiermit auch neue Interpretationsmuster und normativ-politisch Ansichten mit einfließen. Wie sehr gespalten diese Interpretationen sind, verdeutlicht ein Interview mit dem deutschen SPD-Politiker Peer Steinbrück, welcher im Zuge der Bankenkrise gefragt wurde, ob das Projekt Europa an einem Punkt angekommen sei, an dem erstmals seit Jahrzehnten die Richtung wieder nach rückwärts weist. (vgl. DER STANDARD 11.10.2011, S.3) Die Antwort Steinbrücks beschreibt nicht nur den gegenwärtigen Zustand der Union, sondern spiegelt ebenso das zwiespältige Verhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Union wieder, welches seit jeher ein

umkämpftes politisches Terrain in der Abgabe und Aneignung von Kompetenzbereichen darstellt.

„In die eine Richtung weist der Weg, dass wir die bisher erreichte Integration wieder zurückführen und zu einer relativ losen Staatengemeinschaft, letztlich zu einer Art Freihandelszone, werden, wo alle souveränen Rechte bei den Nationalstaaten belassen werden. (...) Und die andere Seite dieses Scheidewegs ist: Wir vertiefen die Integration und geben dabei auch souveräne Rechte ab an europäische Institutionen und versuchen uns sehr viel stärker nicht nur zu verabreden, sondern zu koordinieren...“ (Peer Steinbrück in DER STANDARD 11.10. 2011, S.3)

Anhand dieser Stellungnahme wird ersichtlich, wie ungewiss der zukünftige Weg der Europäischen Union veranlagt ist. Die Rückführung zu einer „relativ losen Staatengemeinschaft“, würde sich für die bisherigen Integrationsbemühungen als gravierender Rückschlag darstellen und des Weiteren Konsequenzen mit sich bringen die in ihrer Tragweite nur sehr schwer abschätzbar bzw. prognostizierbar sind. Das von Steinbrück vorgebrachte Beispiel eines Zusammenschlusses zu einer Freihandelszone unter Rückgabe aller souveränen Rechte an die einzelnen Mitgliedstaaten stellt ein gutes Beispiel hierfür dar. Eine Europäische Union ohne normativ-politische Agenda und Kompetenzen wäre somit aller Legitimation beraubt. Dieses Unterfangen würde in weiterer Folge nicht nur die Rechte, sondern auch die Gewohnheiten der Unionsbürger massiv beschränken. Aber nicht nur der Umstand, dass sich die Union auch heute in einer Phase der stetigen Konstruktion befindet und somit der Ausgang dieses Projekts weiterhin offen bleibt, so kann zudem festgestellt werden, dass mit fortlaufendem Bestehen der Union die politischen und normativen Wurzeln der Gründungszeit allmählich weniger im Bewusstsein der europäischen Öffentlichkeit erhalten bleiben. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass der Begriff der europäischen Öffentlichkeit ein viel diskutierter Terminus ist ebenso wie die Definition der EU selbst, welcher auf ein Fehlen eines europäischen Demos abzielt. Dieser Problematik wird jedoch in dieser Arbeit nicht näher nachgegangen. Nachgegangen soll jedoch der Frage werden, welche Konsequenzen aus einer schwinden Rezeption und Bewusstmachung der politischen Gründungsgeschichte folgen können. Hier möchte ich ein weiteres Mal auf das bereits vorgebrachte Interview mit Peer Steinbrück verweisen, welcher in diesem Zusammenhang das Fehlen um die politischen Wurzeln der heutigen Union, als auch die fehlende richtungsweisende Komponente anspricht.

„Mann muss es den Bürgern erklären. Seit eineinhalb Jahren erklären wir den Menschen zu wenig, dass dieses Europa die Antwort sowohl auf 1945 als auch die Antwort auf das 21. Jahrhundert mit vielen Herausforderungen ist.“ (Peer Steinbrück in DER STANDARD 11.10.2011, S.3)

Was Steinbrück hier mit dem Hinweis auf 1945 anspricht, verweist auf ein Projekt Europa, welches nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs vorrangig der Friedenssicherung gewidmet war. Bezogen auf den Schuman-Plan, also jenen Überlegungen, die letztlich in der EGKS münden sollten, erklärte Konrad Adenauer am 13. Juni 1950 vor dem deutschen Bundestag (vgl. Monnet 1978, S.404) dass:

„Ich möchte ausdrücklich in Übereinstimmung nicht nur mit der französischen Regierung, sondern auch mir Monsieur Monnet erklären, daß dieses Projekt in allererster Linie von politischer und nicht von wirtschaftlicher Bedeutung ist.“
(Adenauer zitiert nach Monnet 1978, S.404)

Obwohl die Friedenserhaltung nach dem Schuman-Plan durch die Gründung der EGKS über eine wirtschaftliche Dimension verwirklicht werden sollte, so wird an Adenauers Aussage ersichtlich, dass der Plan selbst nicht die Wirtschaft im Fokus hatte, sondern diese als Mittel zum Zweck eingesetzt wurde, um politische Vorhaben, in diesem Fall die Friedenssicherung auf dem europäischen Kontinent, umzusetzen. Dass historischen Aspekte wie diese, nicht im primären Fokus politikwissenschaftlicher Analysen stehen, verdeutlicht Constantin.

„..., few works on international relations take into account the dimensions of time, memory and the role of the past in the definition of foreign policy, even though the use of memory is common in international relations.“ (Constantin 2011, S.114)

Um diesen Gedanken mit den Worten von Steinbrück in Verbindung zu bringen, welcher der Ansicht war, dass die Politiker den Unionsbürgern begreifbar machen müssen, dass die EU nicht nur die Antwort auf das Jahr 1945, sondern auch für das 21. Jahrhundert darstellt (vgl. Steinbrück 2011, S.3), so lässt sich feststellen, dass trotz dieses Bedarfs an Erklärung nur wenig Arbeit aus dem wissenschaftlichen Bereich der Internationalen Beziehungen angestrebt wird, um die von Constantin genannten Dimensionen von Zeit, Gedächtnis und Bedeutung der Vergangenheit im Allgemeinen auf den Grund zu gehen. (vgl. ebd. S.114) Wenn nun im Bereich der historischen Forschung der Gründungszeit ein Mangel an wissenschaftlichem Interesse auszumachen ist, so liegt die Vermutung nahe, dass erstens die normativen Grundpfeiler der Gründungszeit nicht deutlich sichtbar gemacht werden und hierdurch einem ständigen Interpretationswandel unterworfen sind, und zweitens, dass aufgrund dieses Fehlens von normativen Bezugspunkten auch der öffentliche Diskurs darüber nicht in einer effizienten Art und Weise stattfinden kann. Man könnte also sagen, dass ein „common sense“ der normativen Grundausrichtung der Gründungszeit nur in bedingter Art und Weise vorzufinden ist.

Wie wichtig dieser Schritt jedoch wäre, verdeutlicht Constantin:

„The study of setting to memory of the Fathers of Europe simultaneously takes into account the logics of collective memories and of evolving historical memories. The study of contemporary European memories is all the more important since ‘the meaning of what has happened is never permanently fixed’.” (Constantin 2011, S.116)

Hier wird erkennbar, wie sehr eine europäische Erinnerungskultur auf personenbezogenes Wissen gestützt sein kann. Große Namen wie Robert Schumann und Jean Monnet stehen oftmals im Zentrum des Verständnisses rund um die Gründungszeit der europäischen Integration. Wenn von den „Gründungsvätern“ dieses Prozesses gesprochen wird, so werden sie neben einigen anderen wie Konrad Adenauer, Alcide De Gasperi und Paul-Henry Spaak als zentrale und federführende Figuren genannt. Im Zuge einer intensiveren wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Historie der gegenwärtigen Europäischen Union, fällt die Konfrontation mit diesen Namen keineswegs schwer. Jedoch muss die Frage aufgeworfen werden, welchen tatsächlichen Beitrag und Stellenwert diese großen Namen für die Bildung einer europäischen Identität lieferte? Im Vergleich zu der Bedeutung der „Founding Fathers“ in den USA, sind die europäischen „Fathers of Europe“ mit weit weniger Mythos und Pathos behaftet. Dies allein bedeutet jedoch keineswegs, dass das Fehlen einer breiteren europäischen Identität allein an diesem Aspekt festzumachen ist. Vielmehr stellt dieser Umstand nur einen Puzzlestein in einem äußerst diffizilen und manchmal eben auch fragilen Prozess dar, weshalb der Vergleich mit den amerikanischen Gründervätern nicht als ultimatives Argument herangezogen werden kann. Für den europäischen Kontext wäre eine verstärkte Personifizierung der genannten Personen jedoch eine Möglichkeit, um so eine verstärkte Identifizierung zu etablieren. Diesem Argument verleiht Constantin Nachschub indem er festhält, dass die *„individuals known as the Fathers of Europe acted across social groups and therefore potentially each group they belonged to could retain a memory of their trajectory.”* (Constantin 2011, S.125) Hiermit wird ersichtlich, dass das Handeln dieser Personen über parteipolitische Identifikationsmuster hinausgeht und somit die Basis für eine normative Erinnerungskultur, welche frei von ideologischen Mustern ist und somit breiten Zuspruch genießen könnte. Trotz dieser positiven Vorzeichen dürfte das Fehlen einer breiteren Zugänglichkeit dieser Ideen der Gründungszeit darin begründet liegen, dass sich dieser Tage nur mehr einige wenige Gruppen dem Vermächtnis und der Verteidigung der Ideen der sogenannten europäischen Gründerväter annehmen und auch meist nur in einem spezifischen Kontext. (vgl. ebd. S.125) Somit wird auch im Bereich der Entwicklung einer europäischen Erinnerungskultur die Notwendigkeit zu weiterer Forschung evident.

„*The problem of transmission of memory – and of what memories – to youth needs more research.*“ (ebd. S. 126) Der eben explizit angestellte Bezug zur Jugend erscheint vor allem vor dem Hintergrund sinnvoll, dass eine große Anzahl an europäischen Jugendlichen in einer bereits existierenden Union aufgewachsen ist und diese als *status quo* definiert, jedoch mit den historischen Wurzeln und ihren normativen Bezugspunkten nur selten konfrontiert wird. So ist beispielsweise Daniel C. Thomas der Ansicht, dass vor allem demokratische Prinzipien, Rechtsstaatlichkeit und die Beachtung von Menschenrechten bereits derart gut in den Verträgen und der Jurisprudenz der EU verankert ist, dass diese für so manche Beobachter der EU als integraler Bestandteil einer europäischen, politischen Identität angesehen werden. (vgl. Thomas 2006, 1190) Diese Argumentation dient zur Untermauerung der Ansicht, dass besonders jugendliche Unionsbürger die Fortschritte und Maßnahmen, welche im Rahmen des Integrationsprozesses gesetzt wurden, als vorausgesetzt erachten. Jedoch ist es „*for those who seek an accurate understanding of the evolution of the EU, it is important not to lose sight of the highly contested political process by which this community identity was first established.*“ (ebd., S.1190) Hiermit setzt Thomas zwar bereits voraus, dass die europäische Gemeinschaft eine Identität besitzt; ein Umstand der sicherlich angezweifelt werden darf. Dem Verweis auf einen verstärkten Rückgriff auf die historischen Wurzeln der EU, welcher zu einer verbesserten Konstruktion ihres Gemeinschaftsverständnisses beitragen kann, kann nur wenig entgegen gesetzt werden. Im bisherigen Verlauf dieses Kapitels wurde eine verstärkte Zuwendung zu den politischen Anfängen der heutigen Union vorrangig zur Durchsetzung beziehungsweise Verbesserung einer europäischen Identitätskonstruktion diskutiert und veranschaulicht. Im Folgenden soll die Wichtigkeit dieser Rückgriffe auf historische Strukturen von einem Blickwinkel der Friedenserhaltung veranschaulicht werden.

6.4.1. Entstehungsgeschichte als Aspekt der Sicherung des europäischen „Friedensprojekts“

Die Geschichte der Europäischen Union seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges kann zweifelsfrei als Erfolgsgeschichte der Friedenserhaltung betrachtet werden. Maßgebend war hier vor allem der Versuch, Friedenssicherung durch ökonomische Kooperation, wie beispielsweise durch die Gründung der EGKS, zu installieren. Seitdem hat der fortschreitende Integrationsprozess weitere wesentliche Maßnahmen in diesem Feld etablieren können und somit zu einer Vertiefung beziehungsweise Verankerung der Idee des Friedenserhalts beitragen können. Obwohl an dieser Stelle der Rückgriff auf ein historisches Ereignis gemacht wurde (die Gründung der EGKS), so steht dieses noch nicht in direktem Zusammenhang mit der eigentlichen Thematik dieses Kapitels, nämlich der

Entstehungsgeschichte als Mittel zur Stabilisierung des Friedens. Was ist darunter nun eigentlich zu verstehen? Um dieser vorrangig subjektiv-normativ erscheinenden Argumentation, wissenschaftlich entgegen zu treten, ist ein Rückgriff auf ein Modell von Charles Kupchan erforderlich, welcher die Stabilisierung von Frieden in einem 4-Phasen Modell konzipiert. (vgl. Kupchan 2010, S.6) Die erste Phase ist jene der „*unilateral accomodation*“. In dieser ersten Phase versucht ein Staat, welcher mit einer Vielzahl an Bedrohungen konfrontiert ist, Konzessionen an einen Gegensacher zu machen, um sich von der Bedrohung befreien zu können. In der zweiten Phase, der Praxis des „*reciprocal restraints*“, werden die eben genannten Konzessionen nicht einseitig sondern wechselseitig zwischen Gegenspielern gemacht, um einer möglichen Kooperation den Weg zu eröffnen. Die dritte Phase wird als „*societal integration*“ beschrieben. Hier häufen sich besonders Frequenz und Intensität der Interaktionen zwischen den nun bereits partnerschaftlichen Staaten. Aufgrund der Vorteile der engeren Kooperation beginnen nun spezielle Interessensgruppierungen, sich für eine weitere Reduktion von ökonomischen Barrieren, besonders von Handelsbarrieren, einzusetzen. Erstmals werden in dieser Phase auch Zeichen der Ver- und Aussöhnung gesetzt. Die vierte und in diesem Modell letzte Phase, ist jene, in der eine „*generation of new narratives and identities*“ im Entstehen begriffen ist. In dieser Phase setzten zunehmend kulturelle Mechanismen, wie etwa Medien, Literatur und Theater ein. Zugleich werden an dieser Stelle politische Symbole gesetzt, welche sich in Form von Flaggen, Hymnen und anderen Symbolen äußern. (vgl. Kupchan 2010. S.6) Diese vierte Phase der Generationen die neue Erzählungen und Identitäten zu schaffen imstande sind, sind hier von enormer Bedeutung bezogen auf den Rückgriff der europäischen Einigungsgeschichte. Wie im vorigen Kapitel aufgezeigt wurde, ist ein beträchtlicher Teil der europäischen Jugend mit den Errungenschaften des Integrationsprozesses aufgewachsen, der somit für sie den *status quo* darstellt. Jedoch ist es für eine Generation nur schwer möglich neue Erzählungen und Identitäten aufzubauen, wenn normative Bezugspunkte der Entstehungsgeschichte nur partiell vermittelt werden. Obwohl sich die EU eindeutig in die letzte Phase dieses Modells einordnen lässt, was beispielweise durch das Erasmus-Programm für Studierendenaustausch sowie im Medienbereich durch die Installierung von europaweiten TV-Kanälen wie Euronews zeigt, so werden dennoch wichtige symbolische Gesten ausgespart. Indizien hierfür lassen sich nicht nur in den älteren Vertragswerken der EG/EU ausmachen, sondern sind auch im zuletzt ratifizierten Vertrag von Lissabon zu finden. In diesem wird festgehalten: „*there will be no Article mentioning the symbols of the EU such as the flag, the anthem or the motto;...*“ (Griller 2008, S.23)

Es werden demnach genau jene Inhalte ausgespart, die zur Erfüllung der von Kupchan genannten vierten Phase dringlich erforderlich wären, um eine stabile Friedenspolitik zu finalisieren. Das Aussparen der politischen Symbole im Vertrag von Lissabon hat vornehmlich damit zu tun, dass all jene Inhalte, welche stark auf einen Verfassungscharakter verweisen, vermieden werden sollten. Dennoch wäre die Möglichkeit einer Komplettierung dieser letzten von Kupchan genannten Phase von enormer Bedeutung. „*The distinctions between self and other erode, giving way to communal identities and a shared sense of solidarity, completing the onset of stable peace.*“ (Kupchan 2010, S.6) Innerhalb dieser Phasen lassen sich des Weiteren verschiedene Zonen verorten, in welchen Frieden stabilisiert werden kann: rapprochement, security community und union. (vgl. ebd. S.8) Wenn die EU nicht nur per Definition eine Union ist, sondern in diesem Sinne vor allem ein Friedensprojekt, dann kann festgehalten werden, dass die Aufgabe der Friedensstabilisierung durchaus erfüllt wurde. Dies ließe sich sogar noch etwas steigern, da Kupchan die Zone Union als „*the most mature form of stable peace.*“ (ebd. S.9) bezeichnet. Jedoch muss ebenso erwähnt werden, dass die EU in dieser Konzeption einer Union ein grundlegendes Charakteristikum vermissen lässt, denn Kupchan definiert diese als „*a grouping of two or more states that emerge into a single political entity, minimizing, if not eliminating, the geopolitical consequences of preexisting borders.*“ (ebd. S.9) Welches Charakteristikum somit der EU nicht inhärent ist, erscheint klar, nämlich die Konstitution einer einzigen politischen Einheit. Insofern ist die EU in dieser Konzeption, als ein den Frieden stabilisierendes System als unvollständig begriffen. Damit wird jedoch auch ersichtlich, dass ein verstärkter Bezug zur Gründungsgeschichte und deren normativen Ausrichtung, keineswegs die einzige Lösung einer zukünftigen, möglichen Gangart darstellen könnte. Vielmehr muss sie als wichtiger Teilaspekt verstanden werden, welcher in einem komplexen und bis dato unvollendeten System forciert werden muss, um zum einen jenen Prozess der Friedensstabilisierung wie er hier skizziert wurde zu vervollständigen, und zum anderen den weiteren Integrationsbemühungen in politischer Hinsicht Vorschub zu leisten. Auf den Grundgedanken dieser Arbeit zurückkommend, kann festgehalten werden, dass die EU als Konzept *sui generis* auch in diesem von Kupchan vorgestellten Modell ein ambivalentes Verhältnis ihr eigen nennen kann.

6.4.2. Wie *sui generis* ist das europäische Friedensprojekt? Parallelen und Brüche.

Allein aufgrund des Titels dieses Kapitels wird ersichtlich, wie schwer im Gebrauch und schwammig im Verständnis der Begriff des *sui generis* eigentlich ist. In diesem Kapitel soll

aufgezeigt werden, dass gerade anhand des europäischen Friedensprojekts, welches notwendigerweise eng mit der Entstehungsgeschichte verknüpft ist, das Konzept *sui generis* ein durchaus schwer bestimmbares ist. Wie bereits im vorherigen Kapitel wird sich auch dieses vornehmlich mit den Thesen von Charles Kupchan befassen, welcher in seinem Buch „How Enemies become friends“ aus dem Jahr 2010 grundlegende und überzeugende Konzeptionen zu Mechanismen einer stabilen Friedenserhaltung aufzeigt. Im vorherigen Kapitel wurde illustriert, dass sich bestimmte Zonen innerhalb der Friedensstabilisierung ausmachen lassen, von welchen die Gründung einer Union die letzte und somit ausgereifteste Variante darstellt. Jedoch kann bereits jede sogenannte Zone in ihrer Definition auf die EU übertragen werden. „*A zone of stable peace is a grouping of strategically proximate states among which war has become unthinkable.*“ (Kupchan 2010, S.29) Diese angeführte Undenkbarkeit eines Krieges zwischen Staaten, die der Europäischen Union angehören, lässt sich zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt als durchaus richtig konstatieren. In dieser Argumentation steckt ein weiterer Aspekt, welcher dem Konzept *sui generis* widerspricht und zwar liegt dieser in einer komparativen Analyse mit einer anderen Union, nämlich den Vereinigten Staaten von Amerika. Auch innerhalb Union der Vereinigten Staaten, als einer Zone des stabilen Friedens ist ein zwischenstaatlicher Konflikt undenkbar. Diese Friedenszone bezieht sich jedoch nur auf Territorien innerhalb der Union, denn bekanntlich sind die USA gegenwärtig außerhalb der Union in zwei Kriege verwickelt. Diese Ansicht ist jedoch nicht widerspruchsfrei. Denn die von Kupchan vorgebrachte Argumentation der Friedensstabilisierung ist nur solange realisierbar, als man die USA und EU als in sich geschlossene Systeme verortet. Zudem muss hinzugefügt werden, dass im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehr Bundesstaaten der USA von Bürgerkrieg die Rede wäre, was im Fall der EU nicht zutrifft. In diesem Fall würde die Konfliktdefinition von zwei rivalisierenden Nationalstaaten ausgehen. Außerdem kann die EU nicht als geschlossenes System dargestellt werden, da ein Endpunkt des Integrationsprozesses noch länger nicht erreicht sein dürfte. Somit wird ersichtlich, dass gewisse konzeptionelle Parallelen auf theoretischer Ebene durchaus gezogen werden können, diese jedoch an der Umsetzung an den realen Gegebenheiten zum Scheitern verurteilt sind. An dieser Stelle soll jedoch auf die Aspekte des theoretisch Machbaren der Fokus gelegt werden. Der Akt der Demilitarisierung ist für die Mitglieder einer dieser genannten Zonen ein unausweichliches Kriterium, um auf die Beziehungen untereinander stabilisierend einwirken zu können. (vgl. Kupchan 2010, S.30)

Dieser Prozess inkludiert folgende Indikatoren:

- Undefended borders and/or the redeployment of forces from contested areas
- The absence of war plans against one another
- A neutral or positive reaction to mutual increases in defense spending
- The establishment of joint political institutions
- Evidence that elites, and ultimately publics, have come to see war among the parties as extremely remote, if not outside the realm of the possible

(vgl. ebd., S.30)

Diese Indikatoren betrachtend kann festgehalten werden, dass sie im Bereich einer friedensstabilisierenden Politik auf die EU *grosso modo* zutreffend sind. Interessanterweise ordnet Kupchan in weiterer Folge die EU jedoch keineswegs dem Typus einer Union nach seinem Kategorieschema zu, sondern jenem der *security community*. Demzufolge sind Aspekte die zur Erreichung einer Union im Sinne der Friedensstabilisierung zu erfüllen sind, im Fall der EU bislang noch nicht weitreichend umgesetzt worden. Obwohl Kupchan die EU in ihrer gegenwärtigen Form als eine „*mature security community*“ (ebd., S.184) definiert, so hat diese Zuteilung jedoch einen inhaltlichen Schwachpunkt. „*In a mature security community, the member states enjoy a constitutional order in which armed conflict becomes unthinkable. An example would be the European Union today.*“ (ebd., S.184)

Nun ist diese Aussage in zweierlei Richtungen zu interpretieren. Sie wäre in jenem Fall als falsch zu erachten, in welchem der EU ein konstitutionelles Element zugesprochen wird, denn dieses stellt der Vertrag von Lissabon formal nicht dar. Die Einordnung in eine *security community* wäre somit nicht gegeben. Zum anderen, könnte man Kupchan aber auch in einer Lesart verstehen, die den Lissaboner Vertrag zwar nicht formal-rechtlich, aber *in realitas* als Verfassung anerkennt. Nachdem dieses Vertragswerk als überarbeitete Version des abgelehnten Verfassungsvertrags zu verstehen ist, erscheint diese Ansicht als nicht utopisch an. Die politikwissenschaftliche Auseinandersetzung ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt tief in diese Debatten involviert, was ein Indiz für die Komplexität der Thematik darstellt. Bei genauerer Betrachtung der Argumentation wird jedoch ersichtlich, weshalb diese Einteilung Kupchans erfolgt ist, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

„...*security communities establish standing secretariats and regularized summits with formularized voting procedures. (...) In addition, states may take additional steps to bind themselves to each other, forming joint military units and coordinating efforts to provide collective defense. Member states may also extend co-binding to other policy*

areas, seeking to deepen economic interdependence and broaden societal linkages.”
(ebd., S.185)

Dass die Arbeitsweisen der EU sich stark in regelmäßigen Gipfeltreffen und formalisierten Abstimmungsverfahren äußern, dürfte bekannt sein. Auch in den Bereichen der militärischen Einheiten und den Bemühungen zu kollektiven Maßnahmen einer Verteidigungspolitik, lassen sich Äquivalente innerhalb der EU ausfindig machen. Zu nennen wären hier beispielsweise die EU-Battlegroups und die Installierung der Europäischen Verteidigungsagentur. Auch das letzte vorgebrachte Argument, nämlich die Ausweitung der gegenseitigen Bindung zum Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit in ökonomischen und gesellschaftlichen Belangen muss für die EU eindeutig bestätigt werden. Zudem muss festgehalten werden, dass sogenannte „*opting outs*“ innerhalb spezifischer Policy-bereiche in einer Sicherheitsgemeinschaft als gängig angesehen werden. (vgl. ebd., S.185) Eben diese *opting outs* sind auch für die EU zutreffend, bedenkt man den doch sehr diffizilen und langwierigen Ratifizierungsprozess des Lissaboner Vertrags aufgrund politischer Forderungen seitens der entsprechenden Nationalstaaten. Der inhaltliche Sprung zur Verortung der EU als Sicherheitsgemeinschaft mag auf den ersten Blick als nicht ganz kohärent anmuten. Jedoch war diese Darstellung von der Notwendigkeit geprägt, auf ein zentrales inhaltliches Argument hinzuführen, nämlich der Darstellung, dass es zum einen sehr wohl politische Bereiche gibt, in welchen die EU einer komparativen Analyse standhält und in weiterer Folge eingeordnet werden kann, was der Konzeption *sui generis* widerspricht. Und zum anderen die Ansicht, dass „*Contrary to conventional interpretations of the development of the EC, ...political reconciliation opens the door to economic integration, not vice versa.*” (ebd. S.188) Die politische Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen EU werde in dieser Arbeit explizit aufmerksam gemacht, um jene normative Charakteristika herauszustreichen, auf welchen sich die Union bis heute stützt. Zudem sollte in der Darstellung der diversen föderalen Konzepte aufgezeigt werden, dass diese neben Komponenten der Machtverteilung oder ihrer verfassungsrechtlichen Ausgestaltung ebenso von normativen Grundüberlegungen geprägt sind. Aufgrund dieser Bezugspunkte soll im Folgenden noch die Entwicklung der EG als Basis eines europäischen Friedensprojekts dargestellt werden, da dieser Prozess richtungsweisend für die EU in ihrer gegenwärtigen Ausprägung war und, wie bereits angesprochen, die zentralen Argumentationslinien dieser Arbeit berührt.

6.4.3. Am Anfang stand das Politische

Der Titel dieses Kapitels, rührt von der Ansicht her, dass die Bemühungen und Erfolge des europäischen Integrationsprozesses auf politischen Motiven basieren und nicht primär die

Konsequenz von ökonomischen Prozessen sind. Diese Ansicht wird vor allem von Institutionalist, Funktionalisten und liberalen Strömungen innerhalb der Wissenschaft bezüglich dieser Thematik angefochten. Obwohl der Beitrag der wirtschaftlichen Integration einen wesentlichen Bestandteil in der Entwicklung und Entstehung der EG und weiterer Folge der EU darstellt, so war es dennoch ein Prozess der politischen Aussöhnung, welcher die eigentliche Grundlage für diese Entwicklung bildete. Vor allem haben die politischen Mechanismen des *self-binding* und *co-binding* in den frühen Nachkriegsjahren dazu beigetragen, dass sich auch kleinere Staaten dem europäischen Projekt anschlossen, da sie durch diese Regelungen keine politisch-motivierte Dominanz seitens Frankreichs und Deutschlands fürchten mussten. (vgl. Kupchan 2010, S.201-202)

„The decisive move toward economic integration came thereafter – as both a product of advancing reconciliation and a response to the stalled effort to build supranational institutions in the political and defense realms. Although the private sector initially resisted economic integration, once its commercial benefits became apparent, societal groups began to support the formation of a common market, helping turn a nascent security community into a more durable zone of stable peace.” (ebd. S.202)

Diese Darstellung verdeutlicht augenscheinlich, dass der politischen Entwicklung die ökonomische folgte und nicht *vice versa*. Zudem wird ersichtlich, dass neben den Bemühungen der Institutionenbildung auf der politischen Ebene auch die Dimension der Verteidigung bereits eine Rolle spielte. Interessant an dieser Entwicklung ist auch die damalige Haltung des privaten Sektors, welcher sich zu Beginn gegen eine vertiefende, ökonomische Integration aussprach, auch wenn diese Haltung nur kurz andauert haben mag. Die Vorteile, die diese Integration mit sich brachte, wurden schnell erkannt und fungierten eben auch als Maßnahme zur Friedenssicherung, weshalb möglicherweise der Gedanke einer gemeinsamen Verteidigung zum damaligen Zeitpunkt wieder verworfen wurde, was die gescheiterte der Gründung der EVG (Europäischen Verteidigungsgemeinschaft) widerspiegelt. Zusätzlich ist der Umstand hinzu zufügen, dass die Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges in den Köpfen der Menschen verhaftet waren und somit vor einem solchen Schritt Halt gemacht wurde, obwohl dieser Umstand nicht die alleinige Ursache für das Nichtzustandekommen der EVG war. Dass die Gründung der ersten Institution, in welcher auf europäischer Ebene die Mechanismen des *self-binding* und *co-binding* installiert wurden, nämlich der EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl), in ihrer Konzeption vorwiegend politische Ziele hatte, geht aus der sogenannten Schuman-Erklärung vom 9. Mai 1950 hervor.

Robert Schuman, der damalige französische Außenminister beginnt seine Rede zur Gründung der EGKS wie folgt:

„Der Friede der Welt kann nicht gewahrt werden ohne schöpferische Anstrengungen, die der Größe der Bedrohung entsprechen. Der Beitrag, den ein organisiertes und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten kann, ist unerlässlich für die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen. Frankreich, das sich seit mehr als zwanzig Jahren zum Vorkämpfer eines Vereinten Europas macht, hat immer als wesentliches Ziel gehabt, dem Frieden zu dienen. Europa ist nicht zustande gekommen, wir haben den Krieg gehabt.“ (Robert Schuman 1950)

Diese einleitenden Worte erwähnen ausschließlich Maßnahmen, die es für die Friedenssicherung innerhalb Europas und eben auch des Weltfriedens zu schaffen gilt. Mit den Worten Schumans kann festgehalten werden, dass die EGKS eine schöpferische Leistung als Mittel zum Zweck, nämlich der Friedenserhaltung als oberste Prämisse war. In keinsten Weise werden in diesen einleitenden Worten ökonomische Notwendigkeiten oder Grundsätze erwähnt, ein Umstand, welcher die normativ-politische Zielsetzung dieses Vorhaben unterstreicht. Ebenso interessant an dieser Aussage ist die Stellungnahme zu einem vereinigten Europa. Zwar wird der Gedanke, wie dieses vereinigte Europa konzipiert wäre, von Schuman nicht näher verfolgt und genauer erläutert, so schwingt dennoch eine föderale Haltung mit. Nachdem diese Interpretation reine subjektive Spekulation darstellt, möchte ich diesem Aspekt nicht weiter nachgehen. Festgehalten kann jedoch werden, dass die

„economic integration of Europe followed from, and did not precede, the political reconciliation produced by reciprocal restraint and the evolution of co-binding institutions. The settling of geopolitical scores cleared the way for growing interdependence, enabling Europe's states to see their economic interests as conjoined.“ (Kupchan 2010, S.208)

Neben dem bereits erwähnten Argument, dass die ökonomische Integration der politischen folgt und nicht in umgekehrter Reihenfolge, so wird hier zudem ersichtlich, dass auch geopolitische Überlegungen diesen Weg mitbestimmt haben. Vielmehr jedoch, war die Fokussierung auf den wirtschaftlichen Bereich eine Notwendigkeit und nicht etwa ein Wahl der damaligen politischen Führungspersonlichkeiten. Nachdem die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Europäischen Politischen Gemeinschaft Mitte der 1950er gescheitert war, setzten die politischen Spitzen auf die integrierende Kraft der Wirtschaft. (vgl. ebd. S.208) Und dies taten sie nicht ohne Grund, sondern mit dem Ziel föderale europäische Strukturen zu stärken. *„...they turned back to the economic realm because they assumed that it offered the most promising arena for advancing their federalist ambitions.“* (ebd.,S.208) Einmal mehr wird klar ersichtlich, dass die Gründungsphase stark von einer föderalen Ausrichtung geprägt war. Es waren vor allem Jean Monnet und der

damalige belgische Außenminister Paul-Henri Spaak, die diesen Prozess vorantrieben, der schließlich 1957 in die Unterzeichnung des Vertrages von Rom und somit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mündete. Zwischen den Jahren 1958 und 1960 stieg der Handel zwischen den sechs Vertragspartnern der EWG um 50 Prozent an. Dieses Wachstum wiederum verlieh dem Wohlstand innerhalb der EWG-Staaten einen enormen Aufschwung und strahlte somit auf andere europäische Staaten eine magnetische Wirkung aus. (vgl. ebd. 208-209) Dass die beiden politischen Spitzen hinter dieser Idee, nämlich Monnet und Spaak, ausgeprägte föderal denkende und handelnde Politiker waren, dürfte hinlänglich bekannt sein. Mit dem Wissen um eine bessere Etablierung föderaler Aspekte durch ökonomische Belange, erscheint es nur als folgerichtiger Schritt, dass diese Politiker den eben beschriebenen Weg einschlugen. Dieser Werdegang beabsichtigte jedoch auch zusätzlich eine Bandbreite an anderen politischen und gesellschaftlichen Aspekten.

„Especially for the many elites who harbored federal aspirations, growing economic integration and societal contact would serve to enlarge the scope of supranational governance by fostering a European identity that would take its place alongside national identities and loyalties.” (ebd., S.209)

Obwohl die hier angesprochenen Zielsetzungen in manchen Bereichen eine durchaus positiv-integrierende Wirkung verzeichnen können, so muss auch herausgestrichen werden, dass es bislang nur graduell gelungen ist, eine europäische Identität zu etablieren. Denn auch nach sechs Dekaden an Integrationsbestrebungen sind die Mitgliedsstaaten nur widerwillig bereit, einer Ausweitung der Kompetenz auf supranationalen Ebenen des Regierens zuzustimmen, obwohl vor allem im Bereich der Verteidigungspolitik Fortschritte erzielt werden konnten (vgl. ebd. 210) Zusammenfassend fällt die Bilanz jedoch weit weniger positiv aus.

„Europe has become a zone of stable peace, but continues to fall well short of amalgamating into a federation capable of acting as a unitary state, especially on geopolitical issues.” (Kupchan 2010, S.210-211)

Somit bleibt festzuhalten, dass es den Integrationsbemühungen nicht gelungen ist, in wichtigen geopolitischen Fragen eine einheitliche Position zu definieren. Hier prallen die oftmals sehr divergierenden nationalstaatlich-geprägten politischen Ansichten zu sehr aufeinander. Dieser Umstand widerspricht der Annahme, dass eine europäische Identität unter den Unionsbürgern in ausreichendem Maße etabliert werden konnte. Abschließend sei gesagt, dass dieses Kapitel von einer Bandbreite thematischen Inhalten geprägt war, welche schlussendlich jedoch eine Vielzahl an Berührungspunkten aufweisen. Beginnend mit dem europäischen Friedensprojekt wird deutlich, dass aufgrund der Entstehungsgeschichte der Integrationsbemühungen vorrangig politische Ziele im Fokus der Entscheidungsträger waren.

Diese politischen Zielsetzungen wiederum waren mit einer eindeutigen föderalen Richtungsweisung ausgestattet und thematisieren somit zugleich die gegenwärtige Konzeption *sui generis* der EU. Ebenso sollte unterstrichen werden, dass der Blick auf die historischen Wurzeln der heutigen Union so manch andere Perspektive offenbaren kann, als in der gängigen Rezeption der Inhalte. Anders gesagt, die wirtschaftliche Integration kann als Mittel angesehen werden, das der politischen Integration dienlich ist. Diese umgekehrte Zweck-Mittel-Relation ist in mancher Hinsicht als innovativ zu betrachten.

7. Empirische Herangehensweise

Bislang wurde in dieser Arbeit die eingehende Fragestellung verfolgt, ob die EU in ihrer Konzeption ein System *sui generis* darstellt, wie es in der vielfältigen Literatur hierüber oftmals postuliert wird. Ein Aspekt dieser Argumentationslinie ist jener einer prinzipiellen Unvereinbarkeit mit komparativen Methoden, da es durch die Konzeption der EU kein geeignetes Äquivalent gibt, welches hierfür herangezogen werden könnte. Schließlich besagt der *sui generis* Begriff wörtlich aus, ist *sich* die Europäische Union so *eigen*, dass wissenschaftliche Versuche des Vergleiches als nicht fruchtbar gelten. Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, diese konstruierte Darstellung mittels einer empirischen Untersuchung aufzubrechen. Da bislang der Fokus dieser Arbeit auf die theoretischen Aspekte des Föderalismus gelegt wurde, sollen diese ebenso Gegenstand der empirischen Untersuchung sein. Aufgrund der Orientierung an normativen Werten, welche durch diese theoretische Herangehensweise ins Zentrum gerückt wurden, erscheint eine qualitative Methodik als zu bevorzugende Form der Untersuchung, da vor allem latente inhaltliche Ausprägungen aufgezeigt werden sollen. Zur Darstellung dieser latenten Inhalte erscheint die qualitative Inhaltsanalyse als geeignetstes methodisches Instrument. In der Phase der Interpretation der Inhaltsanalyse soll des Weiteren auf die juristische Hermeneutik zurückgegriffen werden, da es beim textlichen Untersuchungsmaterial um vertraglich kodifizierte Inhalte handelt, nämlich um ausgewählte Artikel des Vertrags von Lissabon und der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Materialauswahl dient zum einen dem Versuch einer komparativen Analyse der EU, als auch dem Versuch, darzustellen, wie sehr sich die europäischen Strukturen an einem ausgeformten föderalen Staat messen lassen bzw. dies eben nicht tun. Der ausgewählte Methodenmix aus qualitativer Inhaltsanalyse und juristischer Hermeneutik dient einer besseren Nachvollziehbarkeit der empirischen Ergebnisse. Nachdem juristische Artikel der amerikanischen Verfassung Artikeln des Lissaboner Vertrags gegenüber gestellt werden sollen, bedarf es im Bereich der Interpretation dieser verschriftlichen Inhalte den Rückgriff auf die juristische Hermeneutik, um diesen Prozess nicht gänzlich einer subjektiven Interpretation zu überlassen. Zudem wurde dieser Schritt gewählt, da sich die ausgewählten Artikel jeweils bestimmten Policy-Bereichen widmen (bspw. den Bedingungen und Voraussetzungen der Unions- bzw. Staatsangehörigkeit) und somit inhaltliche Kongruenzen eine logische Konsequenz dieser Materialauswahl sind. Wie sehr sich diese inhaltlichen Ausprägungen in ihrer tatsächlichen real-politischen Auslegung gleichen, soll Gegenstand dieser Untersuchung sein. Vorab sei erwähnt, dass diese

Konzeption sicherlich mit Schwächen behaftet ist, da der Prozess des Interpretierens in gewisser Weise immer ein Akt der subjektiven Sicht auf das vorhandene Material darstellt. Nichtsdestotrotz, ist die Interpretation nicht nur in der Rechtslehre alltagsweltlicher Gegenstand, sondern ein der Sozialwissenschaft im Allgemeinen inhärentes Phänomen. Die getroffene Wahl der Erhebungsinstrumente sollen keineswegs als einzig mögliches und bestes Verfahren verstanden werden. Sicherlich ließen sich ebenso quantitative Methoden in diesem Untersuchungsbereich anwenden. Vor allem bei einer textlichen Vollerfassung der ausgewählten Dokumente ließen sich diesbezüglich aussagekräftige Ergebnisse generieren. Anders formuliert, die Methodik dieser Arbeit hat bezogen auf das zu untersuchende Material keineswegs einen Anspruch auf Exklusivität, für sich beansprucht. Vielmehr ist die Auswahl genau das was sie wortwörtlich darstellt, nämlich eine Auswahl und zwar eine subjektive. Dieser Umstand ist nicht negativ zu beurteilen, da jede wissenschaftliche Erhebung schlussendlich eine Wahl der Methode darstellt, welcher selbstverständlich ein Studium der in Betracht zu ziehenden Erhebungsinstrumente voraus gehen muss.

7.1. Qualitative Analyse

In der eingehenden Literatur zur qualitativen Sozialforschung finden sich zahlreiche Versuche an Definitionen, Theorien und Abgrenzungsmöglichkeiten. Vor allem gegenüber den quantitativen Methoden liefert die Literatur ein enormes Reservoir an Erklärungs- und Deutungsversuchen. Auffällig jedoch wird bei der Rezeption der Literatur zur Methodenlehre, dass sowohl auf die trennenden als auch auf die verbindenden Aspekte zwischen qualitativer und quantitativer Sozialforschung verwiesen wird. Und obwohl sich sowohl auf der einen als auch auf der anderen Seite deutliche Merkmale und Charakteristika ausmachen lassen, so geben sie dennoch nicht den tatsächlichen Stand dieser Entwicklungen wieder. *„All diese Dichotomien sind insofern unbefriedigend, da sie die Gemeinsamkeiten der beiden Forschungstraditionen verschleiern.“* (Behnke et al. 2006, S.33) Diese Art methodischen Schubladendenkens wird, wie bereits angesprochen, zunehmend aufgebrochen bzw. verworfen. So bestätigt etwa Behnke, dass die Pauschalierung, ob nun die eine oder andere Methode sich besser eignet, nicht sinnvoll ist, da sich der Übergang zwischen diesen beiden Methoden fließend gestaltet. (vgl. ebd., S.33) Dieses fließende Ineinandergreifen der beiden methodischen Disziplinen wird auch von Klaus Merten konstatiert.

„Die qualitativ eingebrachten Verfeinerungen stellen Randbedingungen dar, die das ursprünglich rein quantitativ-eindimensionale Analyseverfahren gültiger und zuverlässiger (objektiver) gemacht haben. (...) Offensichtlich ist eine wechselseitige Ergänzung beider Vorgehensweisen fruchtbar, ...“ (Merten 1983, S.51)

Ergänzend zu diesem Zitat muss erwähnt werden, dass Merten an dieser Stelle auf ein vorangegangenes Beispiel Bezug nimmt und deshalb die qualitativen Methoden nicht nur als Randbedingen der quantitativen Methoden verstanden werden dürfen. Sicherlich richtig ist Merten in der Annahme, dass eine Kombination beider Verfahren einen wechselseitigen Gewinn verbuchen konnte, jedoch ist auch diese Annahme vom Untersuchungsobjekt abhängig. Nachdem die beschriebenen Positionierungen und deren gleichzeitige Aufweichung vielfach in der Literatur beschrieben werden, soll abschließend festgehalten werden, dass die Kombination von quantitativen und qualitativen Methoden eine Reihe von Vorteilen mit sich bringen kann, solange der Untersuchungsgegenstand dies zulässt und die zu beantwortende wissenschaftliche Fragestellung dies intendiert. Bezogen auf diese Arbeit erscheint mir jedoch der Verzicht auf quantitative Methoden als zulässig, da sich zum einen das Material auf einzelne, ausgewählte Artikel konzentriert, welche in vergleichender Form interpretiert werden sollen und zum anderen aufgrund der Tatsache, dass sich die Analyse dieser schriftlichen Formulierungen auf die latenten Botschaften konzentriert. Aufgrund des Fokus auf die latenten Inhalte in den Texten und deren Interpretation erscheint es angebracht darauf zu verweisen, von welchem wissenschaftlichen Standpunkt, oder besser gesagt, Selbstverständnis diese Arbeit zu betrachten ist. Behnke ist der Ansicht, dass welche wissenschaftliche Methode auch immer gewählt wird, der letztliche Bezugspunkt immer der Alltagsverstand bleibt. Dies ist damit begründbar, dass jene Regeln, die in der Wissenschaftsgemeinschaft geltend gemacht werden, eben auch auf den Annahmen des Alltagsverstandes beruhen. (vgl. Behnke 2006, S.17)

„Die Begründung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens erfolgt also dogmatisch unter Berufung auf den Alltagsverstand. Sie kann nur dogmatisch erfolgen, da uns keine andere letzte Begründungsinstanz zur Verfügung steht als der Alltagsverstand.“(ebd. S.17)

Mit diesem argumentativen Vorgriff soll zum Ausdruck gebracht werden, dass methodische Verfahren zu einer systematischen Verfeinerung des Alltagsverstandes führen sollen. (vgl. ebd. S.18) Die Argumentation von Behnke soll verdeutlichen, unter welchem Gesichtspunkt die Wahl der Methode als auch der Prozess der Interpretation zu sehen sind. Im Umkehrschluss bedeutet es auch, dass es zur Untersuchung der nachfolgenden Inhalte möglicherweise geeignetere methodische Verfahren herangezogen werden können. Die Wahl der Theorie und der methodischen Verfahren sind letztlich als Rückgriff auf Prozesse des persönlichen Alltagsverstandes zu begreifen, oder eben zu interpretieren. Im Sinne einer besseren Intersubjektivität der Methodenwahl, als auch der Ergebnisinterpretation erscheint

mir diese Positionierung als wichtig. Behnke bringt die tatsächliche Substanz einer jeden wissenschaftlichen Methode auf den Punkt.

„Es gibt zwar nur eine Wirklichkeit, aber es gibt verschiedene Möglichkeiten, d. h. verschiedene Methoden, sich der Wirklichkeit zu nähern, und je nach verwendeter Methode mag das daraus entstehende Bild der Wirklichkeit, unser Weltbild, unterschiedlich sein.“ (Behnke 2006, S.19)

Dieser Umstand bedeutet, nicht mehr und nicht weniger als dass unterschiedliche Methoden, unterschiedliche Wirklichkeitskonstruktionen zu schaffen imstande sind. Allerdings darf daraus nicht geschlossen werden, dass wissenschaftliche Methoden an Bedeutung verlieren, denn obwohl es sich um unterschiedliche Konstruktionen von Wirklichkeit handeln kann, so müssen diese einer argumentativen Auseinandersetzung unterzogen werden können. In weiterer Folge bedeutet dies, dass jedes Argument, als Ausdruck einer sprachlichen Äußerung, sowohl positiv als negativ kritisierbar sein muss. Es gilt daher den Weg der Argumentation explizit offenzulegen, damit der Prozess der Intersubjektivität bestmöglich gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für den Prozess der Interpretation. (vgl. ebd. S.19-20) Abschließend soll festgehalten werden, dass die ausgewählten Erhebungsinstrumente nicht der Weisheit letzter Schluss darstellen, sondern lediglich den Anspruch erheben, ein politikwissenschaftliches wie auch gesellschaftliches Phänomen unter zur Hilfenahme der ausgewählten Methoden näher zu beschreiben.

7.2. Qualitative Inhaltsanalyse

7.2.1. Auf der Suche nach einer Definition

Um zu definieren, was die qualitative Inhaltsanalyse darstellt, existiert eine enorme Bandbreite an Vorschlägen in der Literatur. Ein Grund für diese Vielzahl an Definitionsversuchen mag zum einen sein, dass das Aufgabenspektrum der Inhaltsanalyse ein sehr weit gefasstes darstellt. Sie dient der Untersuchung sprachlicher Ausdrucksformen in Wort und auch Schrift, was den möglichen Untersuchungsspielraum enorm erweitert. Zudem kommt die Tatsache, dass die methodischen Verfahren zur Erforschung dieser Inhalte eine ebenso weite Spannweite an Möglichkeiten bieten. Um dennoch ein gewisses Abbild eines Definitionsversuches liefern zu können, sei auf einige Beispiele verweisen. Lamnek beschreibt die Inhaltsanalyse wie folgt:

„Die Inhaltsanalyse dient im qualitativen Paradigma der Auswertung bereits erhobenen Materials, und das heißt, sie dient der Interpretation symbolisch-kommunikativ vermittelter Interaktion in einem wissenschaftlichen Diskurs.“ (Lamnek 1995, S.173)

Lamnek äußert in dieser Definition einen Aspekt, welcher noch nicht implizit zum Ausdruck kam, nämlich den Umstand, dass es sich um die Interpretation von symbolischen Inhalten handelt, welche bereits erhoben wurden. In diesem Sinne ist die Inhaltsanalyse eine Methode, welche nicht der Generierung von Primärdaten dient, sondern diese in einem weiteren Schritt zu deuten versucht. So soll die Inhaltsanalyse als Methodik in dieser Arbeit herangezogen werden, da die Analyse von Vertragstexten beide angesprochenen Voraussetzungen erfüllt. Zum einen sind die angesprochenen Vertragswerke bereits fundamentaler Bestandteil der politischen Verfasstheit und zum anderen beinhalten diese textlichen Werke eine Menge an symbolischen Hinweisen, die es zu interpretieren gilt. Um ein weiteres Beispiel einer Definition vorzubringen, sei auf Früh verwiesen, welcher die Inhaltsanalyse als *„empirische Methode zur systematischen, intersubjektiv nachvollziehbaren Beschreibung inhaltlicher und formaler Merkmale von Mitteilungen.“* definiert. (Früh zitiert nach Behnke et. al. 2006, S. 270) Der Aspekt der Intersubjektivität wurde im vorigen Kapitel bereits dargelegt. Die von Früh angesprochene Systematik dient der Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse. Neu ist jedoch, dass neben den *symbolisch-kommunikativen* Inhalten, auch formale Kriterien einer Inhaltsanalyse unterzogen werden können. Dieses Kriterium ist beispielsweise bei Mayntz nicht wieder zu finden, welcher dafür plädiert die Inhaltsanalyse zu begreifen als eine Methode *„die sprachliche Eigenschaften eines Textes objektiv und systematisch identifiziert und beschreibt, um daraus Schlussfolgerungen auf nicht-sprachliche Eigenschaften von Personen und gesellschaftlichen Aggregaten zu ziehen.“* (Mayntz zitiert nach Lamnek 1995, S.172) Die von Mayntz angesprochene Objektivität in der Textinterpretation ist natürlich mit Vorsicht zu genießen, da diese niemals zur Gänze hergestellt werden kann. In der Interpretation wird immer das subjektive Paradigma des jeweiligen Forschers mit einfließen. Bereits 1969 verfasste Holsti eine sehr weit gefasste Definition der Inhaltsanalyse, welche auf die methodische Breite innerhalb dieses Verfahrens hinweist. Diese Definition hat bis heute wenig an Relevanz eingebüßt und ist deshalb ebenso zu nennen. *„Content analysis is a multipurpose research method developed specifically for investigating any problem in which the content of communication serves as the basis of inference.“* (Holsti 1969, S.2) Hier wird deutlich, dass sich die inhaltliche Dimension kommunikativer Ausdrucksformen als Basis zur Schlussfolgerung der Inhaltsanalyse dienen soll. Auf formale Kriterien geht Holsti nicht ein. Nachdem sich die Bandbreite an Definitionsversuchen noch viel länger darstellen ließe, als hier gezeigt, soll an dieser Stelle ein abschließendes Konzept von Mayring erläutert werden, welcher den Versuch unternimmt aus der Fülle an Erklärungen die wichtigsten Merkmale herauszustreichen.

Demnach will Inhaltsanalyse:

- *Kommunikation* analysieren;
- *fixierte* Kommunikation analysieren;
- dabei *systematisch* vorgehen;
- das heißt *regelgeleitet* vorgehen;
- das heißt auch *theoriegeleitet* vorgehen;
- mit dem Ziel, *Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte der Kommunikation* zu ziehen.

(Mayring 2008, S.13)

Nachdem für die Durchführung der qualitativen Inhaltsanalyse auf das Stufenmodell von Mayring zurückgegriffen werden soll, stehen diese Kriterien im Mittelpunkt der Analyse.

7.2.2. Das inhaltsanalytische Stufenmodell nach Mayring

Das markanteste Kennzeichen der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ist die Tatsache, dass es trotz regelgeleiteter Vorgehensweise eine doch sehr offene Methode der Inhaltsanalyse ist und daher vielfältige Möglichkeiten der Adaption innerhalb dieses Schemata existieren. Entstanden ist dieses Verfahren ursprünglich zur Analyse von Transkripten offen geführter Interviews (vgl. Lamnek 1995, S.206). Es kann jedoch sehr gut auf andere textliche Ausdrucksformen übertragen werden, wobei das neun-stufige Schema nicht komplett übernommen werden muss, wie Mayring selbst feststellt. „*Die Inhaltsanalyse ist kein Standardinstrument, das immer gleich aussieht; sie muß an den konkreten Gegenstand, das Material angepaßt sein und auf die spezifische Fragestellung hin konstruiert sein.*“ (Mayring 2008, S.42) Auch Behnke konstatiert diese Offenheit der Methode nach Mayring. Er ist der Ansicht, das „*die hier vorgestellten Techniken nicht notwendig ‚reine Lehre‘ sein müssen, sondern dass es sich eben um ‚Techniken‘ handelt, die nach Bedarf eingesetzt werden, kombiniert, partiell verwendet und abgeändert werden können.*“ (Behnke 2006, S.341) Obwohl die inhaltsanalytischen Einheiten in der Kategorienbildung sehr offen gehalten werden dürfen, so ist die Inhaltsanalyse ganz eindeutig durch systematisches Vorgehen geprägt. Dies zeigt sich vor allem daran, dass im Zentrum der Analyse die Bildung von Kategorien zu stehen hat. Die Bildung des Kategorienschemas dient vor allem der Intersubjektivität. (vgl. Mayring 2008, S.43) Nachdem die Bildung von Kategorien in der neun-stufigen Einteilung einen integralen Bestandteil darstellt, soll dieses nun chronologisch erläutert werden.

1. Festlegung des Materials

In diesem ersten Schritt „*muß genau definiert werden, welches Material der Analyse zugrunde liegen soll.*“ (ebd. S.47) In manchen Fällen kann das zu analysierende Material ergänzt werden; diese Veränderungen sollten jedoch die Ausnahme bilden, da ansonsten Probleme der Stichprobenziehung augenscheinlich werden. Des Weiteren muss in diesem Schritt die Grundgesamtheit dargelegt werden, sowie eine Begründung, erfolgen unter welchen Aspekten und unter welchen Gründen die Auswahl auf das festgelegte Material erfolgte. (vgl. ebd. S.47) In Bezug auf diese Arbeit bedeutet dies, dass es sich beim zu untersuchenden Material um kodifizierte Artikel handelt, welche dem Lissaboner Vertrag und der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika entnommen wurden. Diese Artikel wurden nicht zufällig ausgewählt, sondern nach ihrer inhaltlichen Vergleichbarkeit sortiert. Nachdem die Umfänge dieser Vertrags- und Verfassungswerke, vor allem des Lissaboner Vertrages, ein enormes Ausmaß nicht nur an Länge, sondern auch inhaltlicher Fülle annehmen, wird keine Analyse sämtlich, sich ähnelnder Artikel vorgenommen. Dieses Unterfangen würde den Rahmen der Arbeit sprengen.

2. Analyse der Entstehungssituation

„*Es muß genau beschrieben werden, von wem und unter welchen Bedingungen das Material produziert wurde.*“ (ebd., S.47) An dieser Stelle wird eine erste Adaption des Schemas vorgenommen. Mayring bezog sich bei der Erstellung dieses Konzepts auf die Bearbeitung von offenen Interviews. Nachdem es sich beim untersuchten Material jedoch um Verträge handelt, wird dieser Schritt nicht näher ausgeführt. Die wichtigsten Aspekte beider Vertragswerke wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln erläutert. Eine genaue Analyse der Entstehungssituation des vorliegenden Materials wird dadurch erschwert, dass die Arbeit an Vertragstexten einen langen Vorlaufprozess unterzogen ist. So lässt sich beispielsweise die Datierung der Ratifizierung genau bestimmen, jedoch das Zustandekommen der einzelnen Artikel und deren genau Formulierung nicht, da es sich um langwierige Aushandlungsprozesse auf Expertenebene handelt, welche schwer nachvollziehbar sind.

3. Formale Charakteristika des Materials

In diesem Schritt *„muß beschrieben werden, in welcher Form das Material vorliegt. In aller Regel benötigt die Inhaltsanalyse als Grundlage einen niedergeschriebenen Text.“* (ebd. S.47) Auch hier muss darauf verwiesen werden, dass Mayring sich an vornehmlich sprachlichem Material aus einer Interviewsituation orientiert. Nachdem ein niedergeschriebener Text bereits vorliegt, wird diesem Analyseschritt in der Operationalisierung keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt. Die formalen Charakteristika sind bereits erfüllt.

4. Richtung der Analyse

Bei diesem Punkt geht es um die simple aber sehr bedeutende Frage, was aus dem vorgestellten Material nun tatsächlich heraus interpretiert werden soll. Denn ohne diesen richtungsweisenden Schritt der Analyse und der dementsprechenden Fragestellungen ist die Durchführung einer Inhaltsanalyse undenkbar. (vgl. ebd. S.50) In dieser Arbeit wird versucht, die inhaltlichen Merkmale beider Vertragswerke einer Gegenüberstellung zu unterziehen. Durch diesen Schritt sollen trennende oder verbindende Elemente ausgemacht werden. Zudem wird der Schritt des Interpretierens der Ergebnisse, nach Gesichtspunkten der Juristischen Hermeneutik erfolgen, da es sich in beiden Fällen um juristische Vertragswerke handelt und somit eine Analyse nach Prinzipien der Rechtsinterpretation am ehesten geeignet erscheint.

5. Theoriegeleitete Differenzierung der Fragestellung

Unter diesem Punkt versteht man nun *„konkret, daß die Fragestellung der Analyse vorab genau geklärt sein muß, theoretisch an die bisherige Forschung über den Gegenstand angebunden und in aller Regel in Unterfragestellungen differenziert werden muß.“* (ebd. S.52) Dieses aufgestellte Prinzip bedarf einer genaueren Erläuterung, da es *„auf den ersten Blick dem Merkmal der Offenheit in der qualitativen Methodologie zu widersprechen“* (vgl. Lamnek 1995, S.208) scheint. Bemängelt wird also, schon vorab der eigentlichen Fragestellung an theoretisches Vorwissen anzuknüpfen. Mayring jedoch, begreift Theorie *„als System allgemeiner Sätze über den zu untersuchenden Gegenstand, so stellt sie nichts anderes als die geronnenen Erfahrungen anderer über diesen Gegenstand dar.“* (Mayring 2008, S.52) Diese These wird von Lamnek unterstützt, der den qualitativen Forscher nicht einfach

losgelöst von theoretischen Kontexten sieht. Die theoretische Auseinandersetzung ist für ihn auch eine wichtige Bedingung, um sich innerhalb des Forschungsstandes orientieren zu können. (vgl. Lamnek 1995, S.208) In diesem Sinne ist also offenzulegen, auf welchen theoretischen Grundannahmen sich die Forschungsfragen stützen. Wie im Verlauf dieser Arbeit nicht schwer zu erkennen sein dürfte, sind es vor allem Fragen nach der föderalen Verfasstheit politischer Systeme. Ausgehend von einem sogenannten Alleinstehungsmerkmal in ihrer politischen Konzeption, nämlich der *sui generis*-Annahme, soll auf föderale Elemente geschlossen werden, welche sich bereits vertraglich ausmachen lassen können. Dies wird jedoch auf eine komparatistische Art und Weise ermöglicht, nämlich im Vergleich zu einem komplett realisierten föderalen System der USA. Betrachtet man diese Systeme voneinander getrennt, so stößt man auf eine Flut an Forschungsvorhaben und Publikationen. Es existiert beispielsweise eine Unmenge an Literatur, welche den Fokus auf die Kooperationsbereitschaft zwischen EU und USA, vor allem aber auf den Sicherheitsaspekt in den transatlantischen Beziehungen legen. Ebenso gibt es genügend Literatur über das theoretische Konzept des Föderalismus und seine realpolitischen Ausprägungen. Aus diesen vorgebrachten Überlegungen haben sich nun zwei Hauptfragestellungen herauskristallisiert, welche es nach der Operationalisierung zu beantworten gilt, die wie folgt lauten:

Fragestellung 1: Inwiefern und unter welchen Aspekten, lassen sich die ausgewählten Artikel der Vertragswerke miteinander vergleichen?

Fragestellung 2: Ist dem Lissaboner Vertrag eine föderale Ausprägung inhärent?

6. Bestimmung der Analysetechnik

In dieser Phase der Untersuchung soll die Entscheidung fallen, welches interpretative Verfahren nun endgültig herangezogen werden wird. Mayring unterscheidet hierbei drei Ausformungen interpretativen Vorgehens, nämlich Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. Da alle drei Typen in der achten Stufe näher behandelt werden, wird auf ihre jeweilige Spezifik an dieser Stelle verzichtet. (vgl. Lamnek 1995, S.208) So wird auch in der achten Stufe erläutert, welches interpretative Verfahren für diese Arbeit gewählt wurde.

7. Definition der Analyseeinheit

In dieser Stufe wird neben der Auswahl der zu interpretierenden textlichen Einheiten, dass Hauptaugenmerk auf die Bildung der Kategorien gelegt. (vgl. Lamnek 1995, S.208) *„Kategorien sind Merkmale des Textes, die der Forscher durch Lektüre der Interviewprotokolle ermittelt hat, um den Text beschreiben zu können.“* (ebd. S.208) Anders als hier beschrieben, wird in dieser Arbeit nicht auf Interviewprotokolle zurückgegriffen, sondern auf bereits verschriftliche Inhalte von Vertrags- bzw. Verfassungstexten. Die exakte Erläuterung der Kategorienbildung erfolgt aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit im Kapitel der Operationalisierung. Zudem wird nachfolgend an die Darstellung des Stufenmodells, ausführlicher auf den Bereich der juristischen Hermeneutik eingegangen, um den Verlauf der Interpretation besser veranschaulichen zu können.

8. Analyse des Materials

In diesem Kapitel wird auf jene drei interpretativen Techniken hingewiesen, auf welche in Stufe 6 nur verwiesen wurde, nämlich Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung.

Zusammenfassung:

„Ziel der Analyse ist es, das Material so zu reduzieren, daß die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist.“ (Mayring 2008, S.58) In diesem Schritt soll vor allem eine Reduktion des Gesamtmaterials vorgenommen werden. Die ausgewählten Textstellen dienen der Paraphrasierung des Gesamtmaterials. Wichtig ist zudem, dass den ausgewählten Paraphrasen Kategorien zugeteilt werden um die Beschreibung des Einzelfalles zu erleichtern. (vgl. Lamnek 1995, S.209) Mayring stellt fest, dass bei großen Materialmengen nicht mehr jede inhaltstragende Paraphrase entnommen werden kann, sondern es müssen in diesem Fall Schritte der Analyse zusammengefasst werden; d.h.: die ausgewählten Textstellen *„werden gleichauf das angestrebte Abstraktionsniveau transformiert.“* (Mayring 2008, S.61) Es muss jedoch vorab darauf geachtet werden, dass sich die ausgewählten Paraphrasen inhaltlich nicht gleichen. (vgl. ebd. S.61)

Explikation:

„Ziel der Analyse ist es, zu einzelnen fraglichen Textteilen (...) zusätzliches Material heranzutragen, die das Verständnis erweitert, das die Textstelle erläutert, erklärt,

ausdeutet.“ (Mayring 2008, S.58) Es ist wichtig zu erwähnen, dass sich die Explikation vor allem auf die Analyse von Interviews stützt, in welchen Probleme mit Ausdruck und Verständlichkeit des Interviewten zu tragen kommen. (vgl. Lamnek 1995, S.210) Dies hat zur Folge, dass *„latente Kommunikationsinhalte, die auf Handlungsorientierungen deuten könnten, werden nicht expliziert.“* (ebd. S.210-211) Innerhalb der Explikation ist zwischen einer engen und weiten Kontextanalyse zu unterscheiden. Gemeint ist damit zum einen, die Analyse ohne weiteres, erklärendes Material (enge Kontextanalyse) und zum anderen die Interpretation nach hermeneutischen Mustern durch Zuhilfenahme von zusätzlichem Material, welches die Analyse erleichtern soll (weite Kontextanalyse). (vgl. Mayring 2008, S.58)

Strukturierung:

„Ziel der Analyse ist es, bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen.“ (Mayring 2008, S. 58)

Die Durchführung der Strukturierung allein nach diesen Maßstäben, stellt sich jedoch als zu allgemein gefasst dar und bedarf daher einer näheren Unterscheidung.

„Nach formalen Strukturierungsgesichtspunkten kann eine innere Struktur herausgefiltert werden (formale Strukturierung); es kann Material zu bestimmten Inhaltsbereichen extrahiert und zusammengefasst werden (inhaltliche Strukturierung); man kann auf einer Typisierungsdimension nach einzelnen markanten Ausprägungen im Material suchen und diese genauer beschreiben (typisierende Strukturierung); schließlich kann das Material nach Dimensionen in Skalenform eingeschätzt werden (skalierende Strukturierung)“ (Mayring zitiert nach Lamnek 1995, S.213)

In dieser Arbeit, wird die inhaltliche Strukturierung in der Operationalisierungsphase zum Tragen kommen, da eben bestimmte Inhaltsbereiche aus dem gesamten Materialbereich extrahiert werden. Nachdem vor allem politische und gesellschaftsrelevante Aspekte herausgefiltert werden sollen, wäre beispielsweise eine rein Strukturierung nach formalen Kriterien nicht zielführend. Dies gilt auch für den Versuch, das Material anhand von Skalierungen einzuschätzen.

9. Die Interpretation

Wichtig bei der Interpretation ist, dass sich dieser Prozess an den zuvor gestellten Fragen orientiert. (vgl. Lamnek 1995, S.215)

„Der Forscher soll die individuellen Darstellungen der Einzelfälle fallübergreifend generalisieren und so zu einer Gesamtdarstellung typischer Fälle anhand der Kategorien gelangen.“ (ebd. S.215)

Die Interpretation der Ergebnisse wird sich auch in dieser vorliegenden Arbeit nach dieser Methodik ausrichten.

7.3. Hermeneutik

Nachdem sich diese Arbeit der interpretativen Analyse niedergeschrieben Materials widmet, erscheint der Rückgriff auf hermeneutische Verfahren als konstruktives Mittel, um jene politischen, sozialen und gesellschaftlichen Themen zu verorten, die diesem Material inhärent sind. Dieser Umstand allein macht es bislang jedoch nicht notwendig, sich der speziellen juristischen Ausformung der Hermeneutik zu widmen. Wirklich ausschlaggebend ist in diesem Fall die Auswahl des zu untersuchenden Materials, nämlich Vertrags- und Verfassungstexte, welche nicht nur aufgrund ihrer speziellen sprachlichen Formulierung eine genauere Beachtung benötigen, sondern auch weil aus der Interpretation dieser rechtlichen Artikel, reale Auswirkungen in allen nahezu allen Bereichen des menschlichen Lebens generiert werden. Um zum speziellen Fall der juristischen Hermeneutik zu gelangen, seien noch einige allgemeine, einführende hermeneutische Aspekte angeführt.

7.3.1. Allgemeines zur Hermeneutik

Der Begriff „Hermeneutik“ wird aus dem griechischen *hermeneuein* abgeleitet und bedeutet aussagen, auslegen sowie übersehen. Schon die Begrifflichkeit allein verweist auf einen wissenschaftlichen Kontext, in welchem es um Formen des Auslegens geht, die sich aber nicht nur auf textliches Material allein beschränken müssen. Den Übergang von einer reinen Technik hin zu einer Theorie des Verstehens, vollzog die Hermeneutik erst im 19. Jahrhundert, als Kultur- und Sozialwissenschaften eine eigene Methode des Verstehens im Gegensatz zu den Naturwissenschaften forderten. (vgl. Lamnek 1995, S.71) Ein Definitionsversuch wäre etwa wie folgt: *„Hermeneutisches Verstehen bezieht sich auf das Erfassen menschlicher Verhaltensäußerungen und Produkte.“* (ebd., S.72) Anhand dieser Erläuterung wird ersichtlich wie weit die Spannbreite an Untersuchungsfeldern für die Hermeneutik ist.

„Nach Dilthey (einer der wichtigsten Vordenker im Bereich der allgemeinen Hermeneutik, Anm. MH) ist Verstehen ein gewöhnliches Gewahrwerden des sozialen Lebens aber auch – verfeinert und kritisch kontrolliert – eine Untersuchungsmethode der Humanwissenschaften“ (Lamnek 1995, S.74)

Um demnach hermeneutisch vorgehen zu können, bedarf es einer Verfeinerung des alltäglichen Verstehens, welches zudem einer ständigen, kritischen Kontrolle unterworfen sein muss, um als methodisches Verfahren geltend zu werden. In der Hermeneutik wird ebenso das Vorverständnis einer Person bedacht, denn ohne dieses ließen sich Texte überhaupt nicht verstehen. Das stellt an sich kein Problem dar, solange das persönliche Vorverständnis erkannt und mit eingebracht wird. (vgl. ebd. S.74-75) Dieses Vorverständnis hat jedoch Auswirkungen auf den sogenannten hermeneutischen Zirkel, den es in weiterer Folge zu beachten gilt. „*Mit dem Verstehen des Textes erfährt das zugehörige Vorverständnis eine Korrektur und Erweiterung, so daß wiederum ein besseres Textverständnis entsteht usw.*“ (ebd. S.75) Dieser Vorgang muss als zentral in der Interpretation erachtet werden, was für diese Arbeit bedeutet, dass das mit eingebrachte, thematische Vorverständnis im Laufe des Arbeitens, sowohl Korrektur als auch Erweiterung erfahren hat und hierdurch eine andere Form des Verstehens des Textes zu tragen kommt als noch zuvor. Nachdem der Begriff des Verstehens im Mittelpunkt hermeneutischer Überlegungen steht, muss eine weitere Differenzierung zu dem Begriff des Erklärens erfolgen. Im Gegensatz zu den Sozialwissenschaften existieren in den Naturwissenschaften kausale Zusammenhänge zwischen Phänomenen, welche aufgrund ihres gesetzmäßigen Auftretens erklärt werden können. Diese Gesetzmäßigkeiten existieren in Beschäftigung mit Menschen nun einmal nicht, weshalb eine Differenzierung der Begrifflichkeiten eine Notwendigkeit darstellt. (vgl. Lamnek 1995, S.78) „*Während man beim Erklären Tatsachen aus Ursachen und Gegebenheiten von einem Prinzip herzuleiten versucht (...), zielt Verstehen auf das Erfassen von Bedeutungen ab.*“ (ebd. S.79) Diese erste Unterscheidung, die darauf abzielt, eine Trennung zu den naturwissenschaftlichen Begrifflichkeiten zu schaffen, genügt nicht, um den Prozess hermeneutischen Verstehens vollständig wieder zu geben. „*Wir nennen den Vorgang, in welchem wir aus Zeichen, die von außen sinnlich gegeben sind, ein Inneres erkennen: Verstehen!*“ (Dilthey zitiert nach Lamnek 1995, S.79) Anders gesagt, Verstehen meint, einer sinnlich-wahrnehmbaren Gestalt einen inhaltlichen Kontext zuschreiben zu können. Die vorgebrachte Definition legt sich dabei nicht auf die Materialität des zu verstehenden Gegenstands fest. Dadurch wird der Einsatzbereich für hermeneutisches Vorgehen bewusst weit gehalten. Demnach ist also hermeneutisches Verstehen keineswegs auf textliches Material fixiert, sondern auch auf andere Gebiete anwendbar, solange diese sinnlich aufgefasst werden können. Für diese Arbeit bedeutet die sinnlich-wahrnehmbare Materialität jedoch sehr wohl verschriftlichtes Material und zwar in Form von rechtlichen Vertrags- bzw. Verfassungstexten. Aus diesen gilt es nun „Inneres“ zu erkennen und in weiterer Folge zu

verstehen, wobei der Prozess des hermeneutischen Zirkels immer mitgedacht werden muss. Lamnek führt exemplarische Regeln für das hermeneutische Vorgehen an, verweist aber zugleich darauf, dass es sich bei diesen Regeln primär um eine Art „Checkliste“ handelt, an welcher man Orientierung findet. (vgl. ebd., S.86-87) Abschließend hierzu stellt er fest: „*Sie sind nicht vollständig und reichen allein nicht für das Verstehen aus, denn Hermeneutik ist keine technische Methode.*“ (ebd. S.87) Daraus ist zu schließen, dass Verstehen im hermeneutischen Sinn nicht nach standardisierten Verfahren zu bewerkstelligen ist. Es benötigt sowohl die Offenlegung des theoretischen Hintergrunds, als auch einer Offenlegung des Vorwissens, mit welchem man sich der jeweiligen Thematik zuwendet. Zudem muss man sich der ständigen Wirkung des hermeneutischen Zirkels vergegenwärtigen, in dem das Vorwissen durch Beschäftigung mit dem zu untersuchenden Gegenstand eine ständige Erweiterung als auch Korrektur unterzogen wird. Obwohl die Hermeneutik kein methodisches Verfahren darstellt, welches durch ein hohes Ausmaß an Standardisierung geprägt ist, so ist sie dennoch ein geeignetes Instrumentarium, um inhaltliche und vor allem latente Merkmale ausfindig zu machen. Voraussetzung ist, dass sich der/die Forscher/in in jedem der Schritte einer persönlichen Positionierung unterzieht, um ein hohes Maß an Intersubjektivität gewährleisten zu können.

7.3.2. Juristische Hermeneutik

Das Einsatzgebiet der Hermeneutik wurde im vorigen als überaus weites dargestellt. Die Beschäftigung mit juristischen Inhalten macht jedoch eine Differenzierung notwendig, da es in diesem Fall um einen Spezialfall der Hermeneutik handelt. Um ein besseres Verständnis der nachfolgenden Interpretation der ausgewählten Artikel zu gewährleisten, soll im Folgenden auf die Eigenheiten der juristischen Hermeneutik hingewiesen werden. Denn im Gegensatz zu anderen Formen des hermeneutischen Verstehens

„ist die spezifisch juristische nicht auf bloßes Verstehen und Übertragen gerichtet, weil schon die Objektivierung, mit der es der Jurist zu tun hat, ja die er anzuwenden und auszulegen hat, von grundsätzlich anderer Qualität ist als der philosophische Text oder das Kunstwerk.“ (Leser 1990, S.29)

Was ist nun jene grundlegend andere Qualität, von der in Bezug auf Gesetzestexte die Sprache ist? Diese Frage lässt sich leicht beantworten; nämlich Zwang. Im Gegensatz zu den künstlerischen oder philosophischen Quellen, welche durch hermeneutisches Vorgehen verstanden werden sollen, so kommt im Fall des Rechts auch die Dimension der Zwangsgewalt und eben auch die Androhung dieser ins Spiel. (vgl. ebd. S.29) Dieser Umstand darf in der Interpretation des jeweiligen Textes nicht außer Acht gelassen werden,

da durch die Subdimension des Zwanges eine Art Steigerung der Aussagekraft mitgetragen wird. In dieser Arbeit wurde bereits eingehend auf die historischen Dimensionen der politischen Systeme der USA und der EU hingewiesen. Dies nicht ohne Grund, denn zum einen dient dieser Rückgriff einem besseren Verständnis der politisch-ideologischen Wurzeln des jeweiligen Systems; und zum anderen werden im empirischen Teil dieser Arbeit, Vertragswerke herangezogen, die eine lange und reichhaltige historische Dimension ihr eigen nennen können. Besonders im Fall der Verfassung der USA trifft dieser Umstand eindeutig zu. Aber auch der Lissaboner Vertrag ist keineswegs frei von solch historischen Belangen. Obwohl der Vertrag von Lissabon die letzte vertragliche Übereinkunft der EU darstellt, so ist dieser dennoch in einen historischen Kontext eingebettet, da er sich reflexiv auf die Vorgängerverträge bezieht, und somit in seiner Gestaltung aufbauend zu diesen verhält. Relevant ist diese Tatsache deshalb, weil auch in der juristischen Hermeneutik, historische Bezüge hergestellt werden. Es ist somit Aufgabe der juristischen Hermeneutik, sowie der Rechtsanwendung

„das Gesetz oder eine andere Norm, so wie sie ursprünglich konzipiert und gedacht war, zu erkennen und mechanisch in die Gegenwart zu übertragen, sondern die Norm so zu interpretieren und anzuwenden, daß sie nicht nur in die Gesamtheit der Rechtsordnung und der sie umgebenden Kulturordnung, sondern in die Gegenwart überhaupt paßt.“ (Leser 1990, S.32)

An dieser Stelle wird eindrucksvoll deutlich, dass das Spektrum der mit einzubeziehenden Aspekte in der juristischen Auslegung und Anwendung ein enorm breites ist. Eine mechanische Übertragung des Rechts auf gegenwärtige Verhältnisse ist schon allein aufgrund des ständigen gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden fortwährenden Emanzipation der Gesellschaft nicht möglich. Tatsächlich schwierig wird das Unterfangen besonders dann, wenn nicht nur kulturspezifische Aspekte mit einfließen sollen, sondern zudem der Kontext auf die Gegenwart als solche adaptiert werden soll. Um diesen Schritt im Zuge einer Neuinterpretation von Recht zu vollziehen, bedarf nicht nur enorme Kenntnis um gesellschaftliche Tendenzen, sondern eben auch ein Wissen um Moral- und Wertvorstellungen innerhalb dieser Gesellschaft, deren kultureller Einbettung. Somit ist ein entscheidendes Element der juristischen Hermeneutik ihr ständiger Zwang zu Invention und Flexibilität im Umgang mit Gesetzestexten. Anders ausgedrückt bedeutet dies,

„daß man den Willen und die Intention des historischen Gesetzgebers suchen und ernst nehmen muß, daß man ihn aber verlassen darf und nicht bei ihm stehenbleiben soll, wenn überwiegende sachliche Gründe für eine solche Emanzipation sprechen.“ (ebd. S.34)

Somit ist Recht, egal wie alt die Kodifizierung auch sein mag, kein statisches Element, sondern einem steten Wandel unterzogen, welcher von interpretativer Auslegung, aber auch subjektiver Einschätzung geprägt ist. Wie dynamisch und vielseitig dieser juristisch-hermeneutische Vorgang sein kann, wird von Graf auf einen Satz herunter gebrochen: „...*ein Rechtsatz ist genau dann wahr, wenn er Teil der besten Interpretation des fraglichen Rechtsbereichs ist.*“ (Graf 1990, S.121) Denkt man diesen Satz weiter, so wird auch deutlich, dass der juristische Wahrheitsbegriff lediglich durch interpretatives Handeln konstruiert wird. Folglich kann auch der Wahrheitsanspruch eines Gesetzes nur solange geltend gemacht werden, bis er von einer besseren Argumentation abgelöst wird. Es lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der Bereich der juristischen Hermeneutik ein äußerst komplexes Gebilde in dieser methodischen Tradition darstellt. Denn anders als bei herkömmlichen hermeneutischen Verfahren der Interpretation muss beim Verstehen eines Gesetzestextes auch eine Vielzahl anderer Aspekte mit bedacht werden. So ist etwa dem Gesetzestext eigen, dass aus diesem nicht nur die Androhung von Zwangsgewalt resultieren kann, sondern auch deren tatsächliche Umsetzung mit allen dazugehörigen Konsequenzen. Des Weiteren hat man es in der juristischen Hermeneutik mit textlichem Material zu tun, welches in der Regel einem historischen Kontext entstammt und in der vorliegenden, wörtlichen Form nicht mehr anwendbar ist, sondern gemäß den gegenwärtigen gesellschaftlichen, kulturellen und moralischen Vorstellungen angepasst, also interpretiert werden muss. All diese Umstände machen die juristische Hermeneutik zu einem äußerst spannenden Betätigungs- und Analysefeld, welches aufgrund seiner vorgebrachten Besonderheiten von enormer Offenheit geprägt ist beziehungsweise stetig offen gehalten werden muss.

8. Operationalisierung

In dieser Phase der Arbeit wird nun der Schritt der empirischen Überprüfung des vorliegenden und beschriebenen Materials erfolgen. Zentral sind hier vor allem die ausgewählten Techniken, welche hierfür herangezogen werden, nämlich die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring sowie in der Interpretation der Daten die beschriebenen Aspekte der juristischen Hermeneutik.

8.1. Kategorienbildung

Wie bereits unter Kapitel 6.2.2 erläutert wurde, stellt die Kategorienbildung ein zentrales Merkmal in der qualitativen Inhaltsanalyse dar. Die Erstellung der Kategorien erfolgt aufgrund der eingehenden theoretischen Überlegungen, der Sichtung des Materials und orientiert sich an den gestellten Forschungsfragen, welche ebenso in Kapitel 6.2.2 wiederzufinden sind. Bei der Erstellung des Kategorienschemas muss darauf geachtet werden, dass die Kategorien eindimensional, vollständig, überschneidungsfrei und unabhängig sind. (vgl. Behnke et. al. 2006, S. 284) Obwohl die Dimensionierung anhand des vorliegenden Materials keine allzu großen Schwierigkeiten bereitet, da schon innerhalb der Vertrags- und Verfassungstexte eine inhaltliche Gliederung nach Themengebieten wiederzufinden ist, so ist das Merkmal der Überschneidungsfreiheit der einzelnen Kategorien schon komplizierter. Nachdem es sich schließlich um Vertragswerke handelt, beziehen sich gewisse Artikel auf vorgehende Bestimmungen im selben Vertragswerk. Zudem muss wie im Kapitel 6.3.2 (juristische Hermeneutik) erläutert, der Gesamtzusammenhang der vorliegenden Artikel in Betracht gezogen werden. Des Weiteren werden die Fragestellungen bewusst offen gehalten, um vor allem latente Merkmale einer föderalen Tendenz ausfindig machen zu können. Dieser Umstand erschwert einen eng definierten und abgegrenzten Dimensionsbereich, was sich wiederum auf die Überschneidungsfreiheit der Kategorien auswirken kann.

D1: Machtbefugnisse Einzelstaat-Bund

K1: erweiternd

Anhand der Kategorie soll erläutert werden, ob entweder die Kompetenzbereiche des Einzelstaates oder des Bundes, in diesem Fall also des zentralen Organs, eine Erweiterung wiederfährt.

K2: begrenzend

Im Gegensatz zur Kategorie 1 soll hier veranschaulicht werden, ob es Begrenzungen und Regulatorien für Einzelstaat oder Bund gibt und in welcher Ausprägung und Form diese kodifiziert werden.

D2: Steuerhoheit

K3: Bund (zentral)

Diese Kategorie dient der Überprüfung, ob es im Bereich der Einhebung von Steuern ein zentrales institutionelles Organ gibt.

K4: Einzelstaat (dezentral)

Anhand dieser Kategorie soll veranschaulicht werden, ob bestimmte steuerliche Aspekte dem Einzelstaat in der Einhebung überlassen werden.

D3: Freiheit (Religion, Presse, Meinung)

K5: einschränkend

Die Kategorie „einschränkend“ im Bezug auf persönliche Freiheiten, fragt nach dem Geltungsbereich dieser Freiheiten. Es gilt zu bestimmen, ob die Freiheiten dieselbe Gültigkeit auf Unionsebene besitzen, als auf Ebene der Einzelstaaten.

K6: ermächtigend

Diese Kategorie dient der Überprüfung, ob die Mitgliedschaft an einer übergeordneten politischen Gemeinschaft, sich im Gegensatz zu den einzelstaatlich gewährten Freiheiten eine erweiternde Funktion erfüllt.

D4: Jurisprudenz

K7: offener Geltungsbereich

Die Kategorie „offener Geltungsbereich“ bezieht sich auf die Annahme, dass juristische Beschlüsse des Bundes, in den einzelstaatlichen Geltungsbereich hineinwirken und hier volle Gültigkeit erlangen.

K8: geschlossener Geltungsbereich

Es soll hiermit untersucht werden, welche rechtliche Grenzen im Verhältnis Einzelstaat-Bund Bestand haben.

D5: Gesetzgebende Gewalt

K9: zentral

Es soll hiermit untersucht werden, ob die maßgeblich gesetzgebenden Organe ohne einzelstaatlichen Einfluss agieren können.

K10: dezentral

Diese Kategorie dient zur Veranschaulichung der möglichen Interdependenzen zwischen Einzelstaat und Bund in der Gesetzgebung.

Anhand dieser Kategorienbildung wird ersichtlich wie eng die Kategorien miteinander verbunden sind. Zudem muss vermerkt werden, dass die ausgewählten thematischen Dimensionen, lediglich einen Ausschnitt der gesamten Materialmenge widerspiegelt. Im weiteren Verlauf der Operationalisierung werden auch Textpassagen herangezogen, die keiner Dimension und Kategorie zugeordnet werden. Wie bereits erwähnt, soll die Analyse dieser Textstücke mit Rückgriff auf die juristische Hermeneutik erfolgen, also bewusst eher offen gelassen werden.

8.2. Durchführung

Im folgenden Kapitel sollen nun die ausgewählten Vertragsartikel vorgebracht und anhand der Kategorienbildung bearbeitet werden. Hierbei sei nochmals erwähnt, dass bei der Auswahl der Artikel das Hauptaugenmerk auf die Möglichkeit der Gegenüberstellung lag, sowie die Orientierung an den Fragestellungen. Eine weiterführende Analyse der beiden vorliegenden Vertragswerke, sprich dem Lissaboner Vertrag und der Verfassung der Vereinigten Staaten, ist aufgrund des ausgiebig vorhandenen Materials durchaus möglich,

würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen. Aus diesem Grund dienen die ausgewählten Artikel als exemplarische Muster, welche stellvertretend für das jeweilige Gesamtwerk zu sehen sind. Die Interpretation der Einzelfälle soll ebenso auf den gesamten Kontext schließen lassen.

D1: Machtbefugnisse Einzelstaat-Bund

Im zehnten Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung (Bill of Rights) ist die Machtbefugnis zwischen Einzelstaat und Bund kurz und präzise definiert und lässt nur wenig Spielraum für Interpretation.

„Die Machtbefugnisse, die von der Verfassung weder von den Vereinigten Staaten übertragen noch den Einzelstaaten entzogen werden, bleiben den Einzelstaaten oder dem Volke vorbehalten.“ (US Verfassung, 10. Zusatzartikel)

Dieser Zusatzartikel weist ein klares föderales Element auf, nämlich jenes der Subsidiarität. Anders gesagt, bleiben alle Machtbefugnisse, die explizit nicht an den Bund abgetreten werden, in einzelstaatlicher Befugnis. Dieser Umstand zeugt von einer relativen Autonomie der Einzelstaaten in bestimmten Bereichen, welche jedoch an dieser Stelle nicht angegeben werden. Auffallend hingegen ist die Tatsache, dass ein dritter Mitstreiter um diese Befugnisse auf das Tableau tritt, nämlich das Volk. Das Volk kann in diesem Sinne nicht auf die Population des jeweiligen Einzelstaates reduziert werden, sondern subsumiert alle Bürger der Vereinigten Staaten. Zudem wird dadurch deutlich, weshalb die USA als fertig konzipierte Union definiert werden, denn der Begriff des Volkes kann als Demos verstanden werden, der über die einzelstaatlichen Belange hinaus geht und eine identitätsstiftende Wirkung für das gesamte politische und kulturelle System erzeugen kann.

Diesbezüglich lässt sich im Vertrag von Lissabon folgende Regelung ausfindig machen.
„Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel 5 bei den Mitgliedstaaten.“ (Vertrag von Lissabon, Art. 4/1)

Ins Auge fällt vor allem, dass es keine Verfassung ist, wie im Fall der USA, welche den jeweiligen Zuständigkeitsbereich regelt. Im Fall der EU sind es die dem Lissaboner Vertrag vorhergehenden Vertragswerke, die diese Aufgabe inne haben. Zudem fehlt das sogenannte Volk dem Machtbefugnisse zu Teil werden können. Dieser vereinheitlichende Demosbegriff ist somit nicht auszumachen und zeichnet sich somit nicht als föderal aus.

Obwohl das Prinzip der Subsidiarität in diesem Artikel 4 nicht direkt angesprochen wird, so ist es dennoch präsent und zwar mit Verweis auf Artikel 5 des Lissaboner Vertrags.

„Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.“ (Vertrag von Lissabon, Art. 5/1)

Wichtig ist es an dieser Stelle zu vermerken, dass das Prinzip der Subsidiarität ein Merkmal der Ausübung und nicht der Abgrenzung von Machtbefugnissen darstellt. Dies übernimmt in der EU der Mechanismus der sogenannten begrenzten Einzelermächtigung.

„Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.“ (Vertrag von Lissabon, Art.5/2)

Der hier vorgebrachte Artikel hat einen weitaus restriktiveren Wortlaut als die beiden zuvor. So wird beispielsweise der EU Grenzen aufgezeigt, die von den Einzelstaaten übertragen wurden und nicht etwa umgekehrt. Die Einzelstaaten sind in dieser Lesart das bestimmende Element der Grenzziehung für die Union. Anhand der begrenzten Einzelermächtigung wird sehr deutlich sichtbar, wie die Richtung der Erteilung von Machtbefugnissen verläuft. Im Fall der USA ist es die Union bzw. das Zentralorgan, welches in der Kompetenzreihenfolge den vordersten Rang einnimmt. In der EU ist dies nicht der Fall. Abgesehen vom Fehlen einer Verfassung, sind es auch die Einzelstaaten, die ermächtigend einwirkend können und zwar durch Kompetenz- bzw. Machtabgabe. Zudem von Bedeutung ist es, dass die Einzelstaaten zu diesem Schritt nicht gezwungen werden können. Es obliegt ihnen sich an diesem Regelwerk zu beteiligen oder nicht. Der Richtungsverlauf der Machtbefugnis ist somit ein umgekehrtes. In diesem Sinne ist jener Artikel des Lissaboner Vertrages, eher Kategorie 2 zu zurechnen, da im Fall der EU durchaus begrenzende Elemente existieren. Auch wenn gewisse Parallelitäten zwischen den Artikeln auszumachen sind, so erscheint die Machtbefugnis seitens der USA, doch viel eher von der gemeinschaftlichen und weniger von der einzelstaatlichen Ebene auszugehen. Obwohl das Prinzip der Subsidiarität auch in den USA zu finden ist, so ist dennoch zutreffender in diesem Bereich die USA der Kategorie 1 unterzuordnen. Maßgebend hierfür ist unter anderem die deutliche Vormachtstellung des Bundes in der

Kompetenzverteilung und die Tatsache, dass es möglich ist, Machtbefugnisse, zumindest nach Wortlaut, auf die Gesamtbevölkerung zu übertragen.

D2: Steuerhoheit

Die Befugnis der Steuereinhebung zählt zu einem weiteren Aspekt föderaler Kennzeichnung. Es ist von großer Bedeutung, welche Instanz zur Einhebung schlussendlich befugt ist. Dies vor allem deshalb, da mit dem monetären Zuwachs auch ein weiterer Zuwachs an Macht, aber auch Verteilungs- und Gestaltungskompetenz verbunden ist. Die folgenden Artikel wurden deshalb speziell nach dem Verhältnis ausgesucht, welche Steuerhoheit innerhalb des Bundes bzw. zwischen den Einzelstaaten vorherrscht und welche Instanz sich in diesen Fällen zuständig zeichnet. Im Folgenden soll auch hier mit der amerikanischen Verfassung als Beispiel einer föderalen Regelung begonnen werden.

„Der Kongreß hat das Recht: Steuern, Zölle, Abgaben und Akzisen aufzuerlegen und einzuziehen, um für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, für die Landesverteidigung und das allgemeine Wohl der Vereinigten Staaten zu sorgen; alle Zölle, Abgaben und Akzisen sind aber für das gesamte Gebiet der Vereinigten Staaten einheitlich festzusetzen;“ (US Verfassung, Art. 1/Abschnitt 9)

Klar ersichtlich ist der Kongreß die Instanz, die zur Einhebung von Steuern zuständig ist. Somit sind es letztlich keine einzelstaatlichen Belange, die auf dem Gebiet der Steuerhoheit Vorrang genießen, sondern unionsweite Bestimmungen eines zentralen Organs. Zudem kommt zu tragen, dass die erhobenen Steuermittel für die Landesverteidigung aufgebracht werden können, also einer unionsweiten Bestimmung zugeführt werden dürfen. Das im Art.1/ Abschn. 9, beschriebene, obwohl nicht näher definierte, allgemeine Wohl der Vereinigten Staaten, nimmt ebenso Bezug auf die gesamte Union und inkludiert hiermit die einzelstaatliche Komponente. Gerade diese Formulierung kann als sinn- und identitätsstiftend interpretiert werden; besitzt also einen durchaus latenten, symbolischen Charakter. In Bezug auf Steuern auf Waren innerhalb eines Binnenmarktes lässt sich der amerikanischen Verfassung folgender Passus ausfindig machen. *„Waren, die aus einem Einzelstaat ausgeführt werden, dürfen nicht mit Steuern oder Zöllen belegt werden.“* (US-Verfassung, Art.1/ Abschnitt 9) Somit wird ersichtlich, dass freier Warenverkehr innerhalb des amerikanischen Binnenmarktes ohne Steuern und Zölle auf Waren eines Einzelstaates gewährleistet werden muss. Im Vertrag von Lissabon werden steuerliche Aspekte lediglich auf den Warenbereich begrenzt.

„Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.“
(Vertrag von Lissabon, Art. 110)

Das Steuerregulatorium im Hinblick auf Waren ist in den USA und der EU sehr ähnlich. In beiden Fällen sind auf Waren, die einzelstaatliche Grenzen passieren, keine zusätzlichen Steuern erlaubt, was einen Binnenmarkt ermöglicht. Somit muss festgehalten werden, dass es steuerliche Aspekte gibt, die im amerikanischen politischen System zentral eingehoben werden dürfen, um kollektive Maßnahmen zu finanzieren, während dies in der EU nicht der Fall ist. Es sei denn, man betrachtet die Beitragszahlungen als eine Art Steuer. Hier lassen sich also durchaus enorme Unterschiede ausmachen. Im Bereich der Steuereinhebung auf Waren wendet sich jedoch das Blatt. In diesem Fall sind die steuerlichen Vorschriften nahezu ident. Dieser Umstand soll einem funktionierenden wirtschaftlichen Binnenmarkt zu Gute kommen. Somit lässt sich festhalten, dass zumindest in diesem Teilbereich der EU keineswegs ein Sonderstatus a la *sui generis* attestiert werden kann. Um der inhaltsanalytischen Kategorienbildung auch anhand dieses Beispiels gerecht zu werden, so wird deutlich, dass im amerikanischen System eindeutig der Bund die Steuerhoheit inne hält und deswegen Kategorie 3 zugerechnet werden muss. Im Fall der EU ist dieses Verhältnis diametral zu den USA und verlangt deshalb nach einer Einordnung in Kategorie 4, in welcher der Einzelstaat Steuerhoheit besitzt. Allerdings sind die Bestimmungen auf Steuern im Binnenmarkt durch den direkten Vergleich so ähnlich, dass dieser einzelne Aspekt der Kategorie 3 zugeordnet werden kann. Dieser Teilaspekt reicht jedoch nicht um aus beiden Systemen die gleiche Kategorisierung zu erteilen.

D3: Freiheit (Religion, Presse, Meinung)

Mit der Dimension „Freiheit“ soll untersucht werden, ob die Gewährung, vor allem persönlicher Freiheiten, auf einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene ein höherer Spielraum beigemessen wird. Die Suche richtet sich vor allem danach, ob gewisse Restriktionen in diesen Bereichen auszumachen sind und auf welcher Ebene diese am ehesten zu verorten sind. In den USA wird dieser Umstand wie folgt artikuliert.

„Der Kongreß darf kein Gesetz erlassen, das die Einführung einer Staatsreligion zum Gegenstand hat, die freie Religionsausübung verbietet, die Rede- oder Pressefreiheit oder das Recht des Volkes einschränkt, sich friedlich zu versammeln

und die Regierung durch Petition um Abstellung von Mißständen zu ersuchen.“
(US-Verfassung, 1. Zusatzartikel)

Zum einen wird anhand dieses Zusatzartikels sehr schnell deutlich, dass Laizismus sehr stark in der amerikanischen Tradition verankert ist. Ebenso sind keinerlei Einschränkungen ersichtlich, welche die Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit in irgendeiner Weise betreffen würden. Nachdem auch in diesem Paragraphen das Volk direkt angesprochen wird, ist die Gültigkeit dieser persönlichen Rechte an keine einzelstaatliche Bedingung geknüpft, sondern besitzt universelle Gültigkeit auf dem gesamten Unionsgebiet. Kurzum, einschränkende Faktoren sind hier nicht ausfindig zu machen. Die Interpretation dieser Freiheiten und Rechte stellt sich im Fall der Europäischen Union etwas diffiziler da, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

„Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und –traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.“ (Vertrag von Lissabon, Art. 67/1)

Nun ist diese Formulierung keineswegs unklar gefasst, bedarf jedoch einer weiteren Differenzierung. Im Fall der EU muss berücksichtigt werden, dass persönliche Rechte und Freiheiten aufgrund des historisch-gesellschaftlichen Emanzipationsprozesses viel weiter gefasst sind, als in der US-amerikanischen Verfassung. Bevor diese Erweiterungen angeführt werden, sei nochmals auf Art. 67/1 verwiesen, welcher im Gegensatz zum amerikanischen Pendant die jeweiligen Einzelstaaten und deren Rechtstraditionen und –ordnungen sehr wohl explizit erwähnt. Es muss also von einem gewissen Grad an einzelstaatlicher Differenzierung ausgegangen werden, auch wenn sich diese nicht auf die Gültigkeit dieser Freiheiten und Rechte auswirkt, sondern vielmehr auf deren Einklagbarkeit vor nationalen Instanzen. Bezogen auf die angesprochene inhaltliche Differenzierung, welche der EU inhärent ist, sei auf folgenden Artikel verwiesen.

„Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die EU darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“ (Vertrag von Lissabon, Art. Art.10)

Dieser Artikel ist weitaus besser geeignet, um die definitiven Inhalte der zu schützenden Freiheiten innerhalb der EU darzustellen. Hier finden sich zum einen keine einschränkenden Merkmale und zum anderen ebenso keine Verweise die auf nationalstaatliche Besonderheiten hinweisen würden, wie es im Artikel davor noch der

Fall war. Im Lissaboner Vertrag lassen sich noch weitere Bestimmungen ausfindig machen, welche auf die Einhaltung von Freiheiten und persönlichen Rechten verweisen. Wie bereits erwähnt, muss für die USA festgehalten werden, dass persönliche Freiheiten, welche gegenwärtig als selbstverständlich angesehen werden, in der Verfassung keine Erwähnung finden, da zur Zeit der Entstehung dieses Schriftstücks der gesellschaftliche Emanzipationsprozess diese Bereiche noch nicht abdeckte. Bezogen auf das inhaltsanalytische Kategoriensystem kann gesagt werden, dass weder das US-amerikanische noch das europäische System einschränkend auf persönliche Rechte und Freiheiten wirken und somit keines dieser Beispiele der Kategorie 5 zugeordnet werden kann. Somit bleibt abschließend zu konstatieren, dass beiden politischen Systemen eine ermächtigende Position eingeräumt wird, auch wenn diese im Fall der EU aufgrund der historischen Dimension wesentlich weitreichender definiert wird. Somit sind beide Systeme der Kategorie 6 zuzuordnen.

D4: Jurisprudenz

Der Bereich der Jurisprudenz wurde deshalb in das Dimensionssystem aufgenommen, da Rechtsprechung ein wesentlicher Indikator eines föderal ausgeprägten, politischen Systems sein kann. In diesem Kontext ist von Interesse, ob Rechtssprüche innerhalb einer politischen Gemeinschaft in den einzelstaatlichen Geltungsbereich hineinwirken oder das nicht der Fall ist. Da der Bereich der Jurisprudenz auch in der US-amerikanischen Verfassung einen großen Geltungsbereich einnimmt, bedarf es einer genaueren Erläuterung. Zu Beginn soll auf Artikel 6 der US-Verfassung verwiesen werden, welcher eindeutig klarstellt, was der letztgültige Bezugspunkt für ein richterliches Urteil ist.

„Diese Verfassung, die in ihrem Verfolg zu erlassenden Gesetze der Vereinigten Staaten sowie alle im Namen der Vereinigten Staaten abgeschlossenen oder künftig abzuschließenden Verträge sind das oberste Gesetz des Landes; und die Richter in jedem Einzelstaat sind ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen in der Verfassung oder den Gesetzen eines Einzelstaates daran gebunden.“ (US-Verfassung, Art.6)

Aus diesem Artikel geht eindeutig hervor, welche Instanz die Oberhand im rechtlichen Zusammenspiel zwischen Union und Einzelstaat behält, nämlich die Union. Ersichtlich wird dieser Umstand an der Erläuterung, dass sich Richter aus Einzelstaaten an die Verfassung und Bundesgesetze bzw. Verträge zu halten haben, auch wenn einzelstaatliche Bestimmungen existieren, die diesem Umstand entgegen sprechen. Als oberste Regel der

Jurisprudenz ist somit die Verfassungskonformität auszumachen. Auf welche Bereiche sich die richterliche Gewalt ausdehnt wird im folgenden Artikel 3 beschrieben, welcher trotz seiner längeren Formulierung im Ganzen wiedergegeben werden soll, um den Tätigkeitsbereich vollständig darstellen zu können.

„Die richterliche Gewalt erstreckt sich auf alle Fälle nach dem Gesetzes- und dem Billigkeitsrecht, die sich aus dieser Verfassung, den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den Verträgen ergeben, die in ihrem Namen abgeschlossen wurden oder künftig geschlossen werden; - auf alle Fälle, die Botschafter, Gesandte und Konsuln betreffen; - auf alle Fälle der Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit; - auf Streitigkeiten, in denen die Vereinigten Staaten Streitpartei sind; - auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Einzelstaaten; - zwischen einem Einzelstaat und den Bürgern eines anderen Einzelstaates; - zwischen Bürgern verschiedener Einzelstaaten; - zwischen Bürgern desselben Einzelstaates, die aufgrund von Zuweisungen seitens verschiedener Einzelstaaten Ansprüche auf Land erheben: - und zwischen einem Einzelstaat oder dessen Bürgern und fremden Staaten, Bürgern oder Untertanen.“ (US-Verfassung, Art.3/Abschnitt 2)

Wie anhand dieses Artikels deutlich ersichtlich wird, ist der Zuständigkeitsbereich der US-amerikanischen Jurisprudenz ein äußerst umfassender. Auch in diesem Artikel wird auf die vorrangige Wirkung der Verfassung verwiesen und sie wird um die Gesetze erweitert, die im Namen der Vereinigten Staaten verabschiedet werden. Wichtig ist zudem, dass Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Einzelstaaten in den Zuständigkeitsbereich der Jurisprudenz fallen, ebenso wie Streitigkeiten aller Art die zwischen Bürgern verschiedener Einzelstaaten, als auch zwischen Bürgern innerhalb eines Einzelstaates anfallen. Ein Einwirken der rechtlichen Instanzen des Bundes in den betreffenden Einzelstaat bzw. dessen Bürgern ist demnach deutlich auszumachen. Kurzum, der Geltungsbereich der Jurisprudenz ist ein durchaus weitreichender und macht vor einzelstaatlichen Belangen keinen Halt, vor allem aufgrund der Vormachtstellung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen hierzu. Aber auch im Fall der Europäischen Union, lässt sich bei näherer Analyse ein Zuständigkeitsbereich ausfindig machen, welcher durchaus ebenso weitreichend ist, wie anschließend im Detail gezeigt werden soll. Die folgenden Artikel betreffen die Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Dieser wird deshalb zur Analyse herangezogen, da dieser nicht nur Berufungsbehörde in letzter Instanz für einzelne Unionsbürger ist, sondern weil diesem ebenso ein gehöriges politisches Gewicht beigemessen wird. Im nun folgenden Artikel wird die Kompetenz des EuGH bei Vergehen von Mitgliedsstaaten deklariert.

„Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.“
(Vertrag von Lissabon, Art. 258)

Deutlich wird, dass es im Fall einer einzelstaatlichen Verletzung von Verträgen, kein direktes Eingreifen der Jurisprudenz gibt. Die Kommission wird sozusagen dazwischen geschaltet. Ebenso fällt auf, dass aufgrund der Möglichkeit der Stellungnahme des betreffenden Einzelstaates, der kodifizierte Ton der Formulierung weit weniger rigoros klingt, als im Fall der amerikanischen Verfassung. Dies darf jedoch nicht als negativer Aspekt ausgelegt werden, da die Möglichkeit zur Stellungnahme Aspekte aufzeigen kann, die von der Kommission möglicherweise nicht in Betracht gezogen wurden. Dennoch bleibt in diesem Fall unterm Strich festzuhalten, dass die Kommission rechtlich die Möglichkeit besitzt, einen Mitgliedstaat bei Vertragsverletzung vor den EuGH zu zitieren. Der Mitgliedsstaat wird somit einer unionsweit-gültigen Instanz unterstellt. Jedoch ist dieser Prozess keineswegs ein einseitiger. Denn auch Mitgliedstaaten können selbst initiativ tätig werden und ihren Rechtsanspruch vor dem EuGH geltenden machen.

„Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat.“ (Vertrag von Lissabon, Art. 259)

Die Vorbedingung für die Anrufung des EuGH ist jedoch, dass zuvor die Kommission von diesem Schritt in Kenntnis gesetzt wurde, die dann wiederum dem beklagten Staat eine Möglichkeit zur Stellungnahme einräumt, um dem Vorwurf der Vertragsverletzung etwas zu entgegnen. (vgl. Vertrag von Lissabon Art. 259) Eine Gangart wie in diesem beschriebenen Fall findet sich in der amerikanischen Verfassung nicht. Dies mag aber auch darin begründet liegen, dass die historische Komponente in diesem Punkt eine große Rolle spielt, denn die Formulierung und das Prozedere wie im Lissaboner Vertrag sind Ausprägungen einer Weiterentwicklung im justiziellen Bereich. Bricht man dieses komplexe Verhalten jedoch herunter, so bleibt stehen, dass sowohl im amerikanischen, als auch im europäischen Bereich die Möglichkeit besteht, dass zwei Einzelstaaten Streitigkeiten vor einer gemeinsamen, sprich Bundes- bzw. unionsweit-gültigen Instanz, ausfechten können. In Hinblick auf Art. 3/Abschnitt 2 der amerikanischen Verfassung, welche oben bereits angeführt wurde, sind vor allem die nachfolgenden beiden Artikel von Interesse.

„Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Verträge besteht, sind Streitsachen, bei denen die Union Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen.“ (Vertrag von Lissabon, Art. 274)

Dieser Artikel besitzt deswegen Brisanz, da es trotz einer Beteiligung der EU in einen Streitfall, den einzelstaatlichen Instanzen vorbehalten ist, rechtlich tätig zu werden. Diese Übertragung von justizieller Kompetenz auf den Einzelstaat ist in der amerikanischen Verfassung nicht zu finden. Ein zusätzlicher Aspekt, welcher nicht vergessen werden darf, ist jener der „Gesamtverantwortung“ eines politischen Systems bei internationalen oder kriegerischen Konflikten. Der vorhin verwendete Terminus „Gesamtverantwortung“ ist nicht zu verstehen als Kollektivschuld, wie die folgenden Beiträge verdeutlichen sollen.

„Der Gerichtshof der Europäischen Union ist nicht zuständig für die Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und für die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte.“ (Vertrag von Lissabon, Art. 275)

Nun ist im Fall der USA auch nicht direkt der Supreme Court angesprochen, wie es hier der Fall ist, entscheidend ist jedoch, dass der amerikanische Passus die richterliche Gewalt auf all jene Fälle erstreckt, in welchen die Vereinigten Staaten als Streitpartei involviert sind (vgl. Art.3/Abschnitt US-Verfassung). Dieser Wortlaut schließt kriegerische Konflikte somit nicht explizit aus, wie es etwa der Lissaboner Vertrag sehr wohl tut. In diesem Sinne ist das thematisch brisante Feld der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, auf europäischer-justizieller Ebene nicht präsent, während dieses in der amerikanischen Verfassung zumindest als latenter Inhalt wahrnehmbar ist. Diese Unterschiede in der rechtlichen Auseinandersetzung mit Sicherheitspolitik, haben natürlich nicht nur eine Ursache, sondern vielmehr eine ganze Reihe solcher. Zum einen ist Sicherheitspolitik in den Mitgliedstaaten der EU ein politisches Feld, welches fest in nationalstaatlichen Dimensionen gedacht, geplant und verankert ist. Und obwohl mit der Gründung der EDA (European Defence Agency) auf diesem Gebiet sicherlich ein Sprung hin zu mehr Supranationalität im Verteidigungsbereich gesetzt werden konnte, verbleibt der sicherheitspolitische Fokus im nationalen Kontext. Die jüngsten Diskussionen in Österreich bezüglich der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht verdichten dieses Argument. Gerade anhand des plakativen Beispiels einer gemeinschaftlichen Streitmacht wird sichtbar wie unterschiedlich der Grad an „Vergemeinschaftung“ zwischen den beiden politischen Systemen tatsächlich ist. So wäre es undenkbar, dass einzelne amerikanische

Bundesstaaten autonome Verteidigungsverbände gründen- bzw. diese beibehalten. Obwohl es auch auf europäischer Ebene ein hohes Maß an Kooperation zwischen den nationalen Verteidigungsverbänden gibt, so ist man von einer kompletten Zusammenlegung dieser Verbände weit entfernt. Das neu geschaffene Battlegroup-Konzept mag jedoch eine Initialzündung auf diesem Gebiet darstellen. Um zum inhaltlichen Schwerpunkt dieses Kapitels, nämlich der Jurisprudenz zurück zu kommen, so sei an dieser Stelle auf das Kategoriensystem verwiesen. Zusammenfassend kann der amerikanischen Jurisprudenz ein durchaus weitreichender Geltungsbereich attestiert werden, welcher sich aufgrund der verfassungsmäßigen Formulierung auf nahezu alle Bereiche des rechtlichen „Alltags“ ausweiten und eben auch auslegen lässt. Deshalb wird dem US-amerikanischen System Kategorie 7 zugeteilt, welche einem offenen Geltungsbereich entspricht. Dies kann der Jurisprudenz seitens EU nicht konstatiert werden. Zum einen spielt die Kommission eine bedeutende Rolle in diesem Bereich. Sie tritt bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten als quasi-Mediator oder „Zwischeninstanz“ auf; eine Rolle die es in dieser Art im amerikanischen System nicht gibt. Und des Weiteren exkludiert der Lissaboner Vertrag explizit politische Themengebiete, welche sich nicht nur auf sicherheitspolitische Belange beschränken. Trotz dieser realen Schranken, hier vor allem für den EuGH, wäre eine Zuteilung zur Kategorie 8, also einem geschlossenen Geltungsbereich, eine Anordnung, welche nur in bedingter Weise nachvollziehbar wäre, da eben auch die Ähnlichkeiten zwischen den Systemen prägnant sind. Vielmehr möchte ich im Sinne der Kategorisierung von einem hybriden Geltungsbereich der Jurisprudenz sprechen, da eine komplette Ausrichtung, weder auf die eine noch auf die andere Seite der Kategorienbildung den dargestellten Beispielen nicht Folge leisten würde.

D5: Gesetzgebende Gewalt

Dass sich die Mechanismen der Gesetzgebung zwischen den USA und der EU in vielen Punkten maßgeblich unterscheiden, ist hinlänglich bekannt. In diesem Fall prallen Mechanismen und institutionelle Gegebenheiten aufeinander, die einen komparativen Ansatz nur sehr schwer möglich machen. Aufgrund dieser Unterschiede fällt die Analyse anhand der ausgewählten Vertragswerke insofern schwer, da diese zwar ausführlich beschrieben werden, jedoch nur wenige inhaltlich vergleichbare Artikel auffindbar sind.

Dennoch sollen die wichtigsten Eckpfeiler beider Systeme kurz erläutert werden, ohne jedoch die einzelnen Schritte in der jeweiligen Gesetzgebung zu beschreiben, da dies nicht vordergründig zu den zentralen Fragestellungen dieser Arbeit gehört. Jedoch ist eine grobe Verortung der gesetzgebenden Gewalt Grundbestandteil eines jeden politischen Systems und somit ein geeigneter Indikator für dessen politische Ausrichtung, Tradition und politisches Selbstverständnis. Wie zentral die Frage nach der gesetzgebenden Gewalt ist, verdeutlicht die Tatsache, dass diese Thematik den ersten Artikel der US-amerikanischen Verfassung zum Inhalt hat. *„Alle in dieser Verfassung verliehene gesetzgebende Gewalt ruht im Kongreß der Vereinigten Staaten, der aus einem Senat und einem Repräsentantenhaus besteht.“* (US-Verfassung, Art.1/Abschnitt 1) Somit wird eindeutig festgehalten, dass der Kongreß, die gesetzgebende Gewalt inne hat. Platz für interpretativen Spielraum bleibt kaum. Ebenso klar ausgewiesen werden die Zuständigkeiten in denen der Kongreß als Ganzes, oder aber nur Repräsentantenhaus bzw. Senat tätig werden können. So ist beispielsweise die Zuordnung zur initiativen Gestaltung des öffentlichen Haushaltes in Artikel 1/Abschnitt 7 genau definiert.

„Alle Gesetzesvorlagen zur Aufbringung von Haushaltsmitteln gehen vom Repräsentantenhaus aus; der Senat kann jedoch wie bei anderen Gesetzesvorlagen Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge einbringen.“ (US-Verfassung, Art.1/Abschnitt 7)

Im Fall der europäischen Union lässt sich bezüglich der Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes ein Prozedere festhalten, welches ebenso an zwei wesentliche Institutionen gebunden ist, nämlich dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament. *„Der jährliche Haushaltsplan der Union wird vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Maßgabe des Artikels 314 aufgestellt.“* (Vertrag von Lissabon, Art. 310/Absatz 1) Der hier erwähnte Artikel 314 verdeutlicht das komplexe Zusammenspiel zwischen Rat und EP in der Erstellung des Budgets, auf welches an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll. Wichtig ist jedoch der Umstand, dass neben diesen beiden politischen Institutionen auch die Mitgliedstaaten in der Erstellung des jährlichen Haushaltes involviert sind, wie es Art. 311 beschreibt.

„Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert. Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden. Darin können neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt oder bestehende Kategorien abgeschafft werden. Dieser

Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.“ (Vertrag von Lissabon, Art. 311)

Dieser Artikel 311 ist insofern für diese Analyse interessant, da er sehr gut das ambivalente Verhältnis zwischen Eigenständigkeit und Abhängigkeit innerhalb der EU repräsentiert. So wirkt die Formulierung, dass die benötigten Einnahmen zur Realisierung eines Haushaltsplanes vollständig aus Eigenmitteln bezogen werden, wie ein vorgeschobenes Mantra, welches uneingeschränkte Selbstständigkeit in der Budgetierung suggerieren soll. Darauf folgt die Beschreibung des institutionellen Werdegangs bei der Erstellung des Haushalts, um abschließend festzustellen, dass es ohne die endgültige Zustimmung der Mitgliedstaaten und deren verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht möglich ist, einen Haushalt zu verabschieden. Dieser Artikel räumt den Mitgliedstaaten eine enorme Machtposition ein, denn ohne die Zustimmung der Mitgliedstaaten, wäre die EU nicht handlungsfähig, da ihr schlicht und einfach die notwendigen Finanzmitteln nicht zu Verfügung stehen würden. In diesem Sinne erhält die Formulierung der genannten Eigenmittel eine völlig konträre Bedeutung. Aber dieser semantischen Bedeutung möchte ich nicht weiter folgen. Wie wichtig die Rolle der Mitgliedstaaten in der europäischen Gesetzgebung ist, wird zudem daraus ersichtlich, dass ihnen ein gewisses Initiativrecht in diesem Prozess zu Teil wird.

„Im Sinne des Protokolls bezeichnet „Entwurf eines Gesetzgebungsaktes“ die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben.“ (Vertrag von Lissabon, Protokoll (Nr.1), Art.2)

In diesem Sinne sind die Mitgliedstaaten beziehungsweise eine Gruppe dieser mit den gleichen Rechten ausgestattet, wenn es um den Vorschlag eines Gesetzesaktes geht, wie die anderen genannten politischen Institutionen. Der Unterschied ist, dass es sich bei den anderen Akteuren um Institutionen handelt, welche einen unionsweiten bzw. supranationalen Aktionsradius ihr Eigen nennen. Nun geht aus diesem Artikel auch hervor, dass keinem Mitgliedstaat allein dieses Initiativrecht eingeräumt wird, sondern nur einer (nicht näher definierten) Gruppe. Nichtsdestotrotz kann dieses Initiativrecht im Gesetzgebungsverfahren als Kennzeichen einer föderalen Ausprägung gesehen werden, da supranationale bzw. gemeinschaftliche Institutionen, als auch Mitgliedstaaten dieses Recht

zugesprochen bekommen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist jener der Subsidiarität. Wie bereits mehrfach in dieser Arbeit erwähnt, stellt dieses politische Instrument ein Grundelement föderaler Ausprägung dar. Wichtig ist dieser Aspekt deshalb, da es im europäischen Prozess der Gesetzgebung den Mitgliedstaaten möglich ist sich auf dieses Prinzip zu berufen, wie in Artikel 3 des ersten Protokolls des Lissaboner Vertrags zu lesen ist.

„Die nationalen Parlamente können nach dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine begründete Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.“ (Vertrag von Lissabon, Protokoll (Nr.1/Art.3))

Nun geht aus diesem Artikel eindeutig hervor, dass es seitens der Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit zur Stellungnahme eines Gesetzestextes gibt. Zwingende Maßnahmen seitens der EU auf diese zu reagieren, werden an dieser Stelle nicht genannt. Obwohl keine Reaktion aus einer solchen nationalstaatlichen Stellungnahme erfolgen muss, so zeigt es doch, dass den Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Konsultationen im Vorfeld der eigentlichen Gesetzgebung zu Teil wird. Dieser Grad an proaktiver Involviertheit im Gesetzgebungsverfahren findet sich in dieser Ausprägung im US-amerikanischen System nicht wieder. Daraus lässt sich schließen, dass die gesetzgebende Gewalt in den USA wesentlich stärker zentral gesteuert ist, als dies in der EU der Fall ist, in welcher der Peripherie, also den einzelnen Mitgliedstaaten wesentlich mehr Beteiligung zugesprochen wird; auch wenn sich diese nicht in Form von Mitbestimmungsrechten äußert. Um dieses Bild der gesetzgebenden Gewalt in das Kategoriensystem zurück zu führen, so kann festgehalten werden, dass das US-amerikanische System einer stärker zentralen Ausprägung in der Gesetzgebung folgt. Der Kongreß ist das bestimmende Element in dieser Hinsicht; was zur Folge hat, dass die einzelnen Mitgliedstaaten laut Verfassung weniger Konsultations- und Initiativrechte genießen, als dies in der Europäischen Union der Fall ist. Dabei darf natürlich nicht vergessen werden, dass die einzelnen amerikanischen Bundesstaaten durch die beiden Kammern des Kongresses repräsentiert werden. Demgegenüber steht einer eher dezentrales Gesetzgebungsverfahren der EU, in welchem neben den schon angesprochenen Mitgliedstaaten, auch eine Reihe anderer Akteure beteiligt ist, wie etwa die EZB, die Europäische Investitionsbank als auch der EuGH. Betreffend die beteiligten Akteure muss auch erwähnt werden, dass die

Europäische Kommission eine zentrale Rolle einnimmt - also ein Akteur, welcher sich nicht durch demokratische Wahlen legitimiert. Dieser Umstand ist ebenso ein augenscheinliches Differenzierungsmerkmal der gesetzgebenden Gewalt zwischen der EU und den USA. Und auch wenn sich aus den proaktiven Vorrechten der europäischen Mitgliedstaaten keine exekutiven Maßnahmen folgern lassen, so stellt allein die Tatsache, dass diese seitens der Union gewährt werden, einen erheblichen Unterschied dar. Es sind eben diese Faktoren, welche die gesetzgebende Gewalt der EU zu Kategorie 10, „dezentral“, zurechenbar machen.

Nachdem die Kategorisierung der letzten inhaltlichen Dimension nunmehr abgeschlossen wurde, möchte ich mich im Folgenden auf Inhalte beziehen, welche ebenso den beiden Vertrags- und Verfassungswerken entnommen werden, jedoch nicht mit den methodischen Instrumenten der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring bearbeitet werden sollen, sondern mit der Methodik der Juristischen Hermeneutik. Zum einen wird es sich dabei um die Voraussetzungen und Definitionen handeln, welche mit dem Begriff der Staats- bzw. Unionsbürgerschaft einhergehen. Diese Frage nach der Gestaltung des jeweiligen Demos-Begriffes ist zentral, um Merkmale einer föderalen Gesellschaftsordnung ausfindig zu machen. Vor allem latente Inhalte werden in diesen Begrifflichkeiten mit transportiert, da sie sowohl Ausdruck von Inklusion als auch Exklusion eines Gesellschaftsbildes oder aber einer nationalen Identität sein können. Und zum anderen wird im Folgenden eine komparative Darstellung der Präambeln durchgeführt. Diese sind nicht nur als beschönigende, einleitende Worte einer Verfassung oder eines Vertrags zu deuten, sondern als Ausdruck einer Selbstdefinition des politischen Systems, vor allem in normativer Hinsicht. Zudem geben sie die gewünschte Orientierung des jeweiligen Systems preis, da in ihren Formulierungen der Kontext zur Zukunft gesucht wird. Die folgenden zu untersuchenden Passagen gleichen sich in einem Maße, welches eine Kategorisierung nur schwer möglich macht, da die gegenseitige Exklusivität der Kategorien nicht Bestand halten würde. Bei einer Kategorisierung mit Gegensatzpaaren wäre die Positionierung beziehungsweise die Zuteilung schon im Vorhinein vorhersehbar und dient demnach nur der bloßen Verifikation der Hypothesen. Aus diesem Grund erscheint die Bearbeitung dieser textlichen Ausformungen mit hermeneutischen Mitteln als wesentlich geeigneter, weil weniger vorhersehbar und damit möglicherweise aufschlussreicher. Beginnend mit der US-amerikanischen Definition der

Staatsbürgerschaft wird deutlich, wie thematisch vielschichtig diese sein können und welche Rechte damit einhergehen.

„Alle Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren oder eingebürgert sind und ihrer Gesetzeshoheit unterstehen, sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Einzelstaates, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Keiner der Einzelstaaten darf Gesetzen erlassen oder durchführen, die die Vorrechte oder Freiheiten von Bürgern der Vereinigten Staaten beschränken, und kein Staat darf irgendjemandem ohne ordentliches Gerichtsverfahren nach Recht und Gesetz Leben, Freiheit oder Eigentum nehmen oder irgendjemandem innerhalb seines Hoheitsbereiches den gleichen Schutz durch das Gesetz versagen.“ (US-Verfassung, Zusatzartikel 14, Abschnitt 1)

Aus diesem Zusatzartikel lässt sich eindrucksvoll herauslesen, dass nicht bloß Geburtsort oder Einbürgerung an die Staatsbürgerschaft gekoppelt sind, sondern eben auch eine Reihe an subjektiven Rechten. Die Formulierung dieses Artikels räumt den Staatsbürgern in gewisser Weise eine Art Doppelstaatsbürgerschaft ein. Zwar handelt es sich in diesem Fall nicht um eine Doppelstaatsüberschaft im gängigen Sprachgebrauch, welcher die Zugehörigkeit zu zwei unterschiedlichen Nationalstaaten anspricht, jedoch muss festgehalten werden, dass neben der Zugehörigkeit zu den Vereinigten Staaten, auch die Zugehörigkeit des jeweiligen Bundesstaates explizit Erwähnung findet. Interessant ist daher die Tatsache, dass gleich nachdem die Formulierung den einzelstaatlichen Aspekt explizit erwähnt, dieser im nächsten Atemzug mit einer Einschränkung belegt wird und zwar im rechtlichen Sinne. Es entsteht hierdurch der Anschein, dass ein gewisses Maß an föderaler Ausprägung durch diese explizite Hervorhebung des Bundesstaates gewahrt werden soll, aber nur in einem Bereich, welcher sehr genau abgrenzt ist und die politischen Verhältnisse zwischen Union und Einzelstaates eindeutig klärt und festhält. Zudem interessant an diesem Artikel ist die Tatsache, dass neben dem staatsbürgerlichen Aspekt, auch subjektive Rechte wie Freiheit, Schutz auf Eigentum und ein ordentliches Rechtsverfahren Erwähnung finden. Somit wird deutlich, dass der Begriff einer Staats- oder Unionsbürgerschaft an weit mehr Merkmale gekoppelt ist, als an den bloßen Ort der Geburt, zumindest im Fall der USA. Auf diesen Aspekt sollte vorhin verwiesen werden, wenn es darum ging, jene latenten Inhalte herauszustreichen, welche vordergründig nicht mit gängigen Begrifflichkeiten erfasst werden, aber dennoch einen hohen Stellenwert erhalten, sobald man sich dem genauen Wortlaut annimmt. Um zum komparativen Teil zu gelangen, soll nun die europäische Ebene anhand des Lissaboner Vertrags dargestellt werden.

„Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger, denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zuteil wird. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen.“ (Vertrag von Lissabon, Art.9)

Zum einen fällt auf, dass anders als im Fall der USA, nicht die Definition der Unionsbürgerschaft an den Anfang des Artikels gestellt wird, sondern erst auf normative Bestimmungen, welche sich die EU setzt, eingegangen wird. Es wird zuallererst auf die prinzipielle Gleichheit der Unionsbürger vor den europäischen Institutionen verwiesen, um sich anschließend der Thematik der Unionsbürgerschaft zu widmen. Diese allerdings ist entschieden anders zu interpretieren als die US-amerikanische. Denn die europäische Unionsbürgerschaft besitzt einen additiven Charakter besitzt, sprich sie wird der nationalen Staatsbürgerschaft hinzugefügt. In dieser Lesart lässt sich demnach ebenso festhalten, dass die nationale Staatsbürgerschaft als quasi Grundbedingung bestehen muss, um den Erhalt der Unionsbürgerschaft zu garantieren. In diesem Sinne ist der Vergleich mit den US-amerikanischen Bestimmungen äußerst interessant, da in der US-Verfassung in diesem Bereich ein konträrer Gang gewählt wurde. Laut Artikel Zusatzartikel 14/Abschnitt 1, wird vorrangig die Zugehörigkeit zu den Vereinigten Staaten festgehalten und darauf folgend jene des betreffenden Bundesstaates, in welchem sich der jeweilige Wohnsitz befindet. Unter der Prämisse, dass rechtlich-kodifizierte Formulierungen nicht bloße Anleitungen zur Bewältigung von real-existierenden Problemen in Verfahren sind, sondern eben auch auf normative Bezugspunkte und Einstellungen hinweisen, ist dieser Unterschied zwischen der US-Verfassung und des Lissaboner Vertrags als durchaus immanent einzustufen. Betrachtet man die Reihenfolge der Erwähnung, ab wann, unter welchen Voraussetzungen eine Person Unionsbürger oder Bürger der Vereinigten Staaten ist, so ließe sich auf eine Art „Rangliste“ der Wertigkeiten schließen, in welcher die europäische Unionsbürgerschaft in normativer Hinsicht eindeutig hinter die US-amerikanische einzuordnen ist. Dieser Umstand kann zudem als Zeichen gedeutet werden, weshalb die Frage ob man sich als Bürger der Europäischen Union fühlt, einer ständigen Aktualität unterworfen ist und in diesem Jahr von 62% der Befragten Personen im Rahmen des Eurobarometers mit ja beantwortet wird. (vgl. Eurobarometer 75, 2011, S.56) Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass lediglich 23% dieser Frage vollinhaltlich zustimmen. (vgl. Eurobarometer 75, 2011, S.56) Dieser doch niedrige Prozentsatz an

Personen, welche sich voll und ganz als Bürger der EU definieren, lässt somit Rückschlüsse auf die vertragliche Formulierung zu. Wenn man bedenkt, dass die Unionsbürgerschaft innerhalb des Lissaboner Vertrags keine vorrangige, sondern lediglich eine additive Bedeutung in Bezug auf die nationale Zugehörigkeit einnimmt, so dürfte das geringe Identitätspotential von 23% nicht verwundern. Das ist jedoch nur einer von vielen Aspekten, die mit dem geringen Identitätspotential zusammenhängen. Es sollte hiermit jedoch aufgezeigt werden, dass die Frage beziehungsweise Suche nach einer europäischen Identität auch mit vertraglichen Formulierungen in Verbindung gebracht werden kann, aber nicht zwingend muss. Um wieder zum ursprünglichen Vergleich zwischen den bereits vorgestellten Artikeln bezüglich der Staats- bzw. Unionsbürgerschaft zurückzukehren, so muss festgehalten werden, dass im Lissaboner Vertrag die Unionsbürgerschaft nicht explizit nach Bedingungen wie Geburt oder Einbürgerung definiert wird. Hingegen stellen diese Aspekte im vergleichbaren US-amerikanischen Artikel eine Grundvoraussetzung dar. Indem im europäischen Kontext der Bereich der Einbürgerung weiterhin nationalstaatlich geprägt ist, zeigt sich ein erneutes Unterscheidungsmerkmal der beiden politischen Systeme und ihrer jeweiligen Ausrichtung und Einschätzung in föderaler Hinsicht. Jedoch hält der Lissaboner Vertrag neben den Rechten und Pflichten eines jeden Unionsbürgers wie sie vor allem in den Artikeln 18 bis 25 (vgl. Vertrag von Lissabon) zu finden sind, auch Bestimmungen welche den nationalen Kontext in Bezug auf die Unionsbürgerschaft eindeutig zurückdrängen. Ein Beispiel hierfür wäre die diplomatische Vertretung eines jeden Unionsbürgers durch einen anderen Mitgliedsstaat, wie durch Artikel 23 festgehalten wird.

„Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.“ (Vertrag von Lissabon, Art.23)

Obwohl die tatsächliche konsularische und diplomatische Vertretung durch einen Mitgliedstaat durchgeführt wird und somit wieder eine nationalstaatliche Dimension nicht von der Hand zu weisen ist, verleiht diese Bestimmung dem unionistischen Aspekt der EU Vorschub, denn der vormalig alleinig nationale Zuständigkeitsbereich in Anliegen dieser Art wird somit verworfen und auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt. Es gilt aber die Voraussetzung, dass der eigene Mitgliedstaat in einem Drittstaat keine Vertretung

unterhält. Es wird mit dieser Maßnahme ein Mehr an persönlichem Schutz aufbereitet, ganz egal welcher Mitgliedstaat diesen Schutz in Drittstaaten übernimmt. Anders gesagt, ist für jeden Unionsbürger, welcher diplomatische Hilfe in Anspruch nehmen muss, eine Botschaft so gut wie andere bzw. die eigene, falls vorhanden. Mit Zuhilfenahme dieses Artikels sollte gezeigt werden, dass auch die diplomatische Vertretung durch einen anderen Mitgliedstaat, als ein weiteres Element einer föderalen Ausformung der Europäischen Union begriffen werden kann. Im nachfolgenden letzten Kapitel dieser Untersuchung soll explizit auf die Präambeln des Lissaboner Vertrags und der US-amerikanischen Verfassung Bezug genommen werden. Dies vor allem deshalb, weil die Präambeln nicht bloß als einleitende Worte in Vertragswerke aufgefasst werden können, sondern als normativer Ausgangspunkt, als gesellschaftliches Spiegelbild und als zukunftsweisende politische Richtlinie für das jeweilige System beziehungsweise für all jene Menschen, für welche dieses Vertragswerk Gültigkeit besitzt. Auch zeigt sich anhand der immensen Schwierigkeiten rund um den Ratifikationsprozess des Verfassungsvertrages für die EU und damit einhergehend dessen Scheitern, dass vertragliche Werke weit mehr darstellen als eine bloße Aneinanderreihung von Gesetzen und Bestimmungen, sondern eben auch eine enorme normative Wirkkraft besitzen. In diesem Spielraum finden sich sowohl Potentiale des Konflikts als auch Elemente wieder, welche eine überaus einigende Wirkung erzielen können. Ein eindringliches Beispiel hierfür wären etwa die ersten Zeilen der US-amerikanischen Verfassung „We the People“. Diese einleitenden Worte besitzen einen grenzüberschreitenden Bekanntheitsgrad, nicht zuletzt auch aufgrund unzähliger medialer Darstellungen. Und selbst die äußere Erscheinungsform und das Schriftbild dieser Verfassung bleiben oftmals in Erinnerung. Sie ist somit zu einem Stück kollektiver Erinnerungskultur für die politische Gründungsphase der Vereinigten Staaten avanciert, besitzt aber zudem einen nicht zu unterschätzenden symbolischen Charakter außerhalb der USA. Es sind diese drei Worte, die wohl am ehesten rekapituliert werden können, wenn danach gefragt wird, ein Textstück aus der Verfassung wiederzugeben. Und obwohl diese Zeilen keinen rechtlichen Artikel darstellen, sondern eben „nur“ in der Präambel niedergeschrieben sind, so wird hierdurch sichtbar, wie wichtig diese normativen Bezugspunkte in einem Vertrags- bzw. Verfassungswerk sein können und weshalb sich eine detaillierte Betrachtung dieser Präambeln als durchaus lohnend erweisen kann. Nachdem im bisherigen

Untersuchungsverlauf die Auszüge aus der amerikanischen Verfassung als beispielgebend im komparativen Bereich zwischen USA und EU an den jeweiligen Kapitelanfang gestellt wurden, soll damit fortgeföhren werden. Nicht nur aufgrund der politischen Konzeption der USA als „vollendetes“ föderales System, sondern auch aufgrund der Länge und der historischen, jüngerer Entstehungsgeschichte der Präambel des Lissaboner Vertrags bietet sich diese Reihenfolge an. Obwohl bereits auf die einleitende Worte der amerikanischen Verfassung in englischer Originalsprache verwiesen wurde, soll im Anschluss die deutsche Übersetzung zur Untersuchung herangezogen werden, da auch die Version des Lissaboner Vertrags in deutscher Fassung vorliegt und den Vergleich hiermit erleichtert. Dabei sei darauf verwiesen, dass sprachliche Feinheiten und Interpretationen im Zuge der Übersetzung ihre ursprüngliche Bedeutung, zumindest teilweise, einbüßen können.

„Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, von der Absicht geleitet, unseren Bund zu vervollkommen, die Gerechtigkeit zu verwirklichen, die Ruhe im Innern zu sichern, für die Landesverteidigung zu sorgen, das allgemeine Wohl zu fördern und das Glück der Freiheit uns selbst und unseren Nachkommen zu bewahren, setzen und begründen diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.“ (US-Verfassung, Präambel)

Geradezu prädestiniert um föderale Elemente eines politischen Systems ausmachen zu können, stellt diese Präambel die „Absichtserklärung“ dar, den Bund zu vervollkommen. Dieses Plädoyer für eine Entwicklung eines föderalen politischen Zusammenschlusses der einzelnen amerikanischen Bundesstaaten lässt nur wenig Platz für gegenteilige Spekulationsversuche. Ähnlichkeiten zu dieser Formulierung lassen sich ebenso in der Präambel des Lissaboner Vertrags ausfindig machen.

„ENTSCHLOSSEN, den Prozess der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip möglichst bürgernah getroffen werden, weiterzuführen,“ (Vertrag von Lissabon, Präambel S.19)

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Präambel des Lissaboner Vertrags wesentlich länger und expliziter gefasst ist, als jene der USA. Betrachtet man die einzelnen Sätze der europäischen Präambel nach einem Prinzip der Wertigkeiten anhand der Reihenfolge ihrer Nennungen, so stellt sich heraus, dass dieser zuletzt zitierte Satz nicht an oberster Stelle steht. Nichtsdestotrotz zeigt sich, dass das politische Ziel beider Systeme ein durchaus ähnliches ist. Auffallend ist jedoch, dass der Wunsch einen Bund zu vervollkommen, wie es in der US-Verfassung formuliert wird, wesentlich näher an der Zielerreichung zu sein scheint, als den Prozess einer Schaffung einer Union weiterzuführen, wie es im Lissaboner

Vertrag nachzulesen ist. Zum einen wird in der europäischen Präambel explizit das Wort Prozess angeführt, was einen unmittelbaren Bezug zu einem Konstrukt oder System darstellt, welches noch in einer Phase der Entwicklung und Ausreifung verbleibt. Zudem stellt die Formulierung der Union der Völker ein zusätzliches interessantes Merkmal dar, da hier von einer Mehrzahl an Völkern ausgegangen wird und nicht etwa von einem gesamt-europäischen Demosbegriff. Ähnliche Begrifflichkeiten sind in der amerikanischen Version nicht zu finden, was darauf schließen lässt, dass die USA bereits in ihren Gründungsjahren von einem geschlossenen Demosbegriff ausgegangen sind. An dieser Stelle muss jedoch darauf verwiesen werden, dass der politische Zusammenschluss der europäischen Staaten innerhalb der EU eine wesentlich andere und diffizilere Historie durchlaufen hat, als die USA. Zudem sind die kulturellen und sprachlichen Voraussetzungen nicht mit jenen der USA zu vergleichen. Vielmehr sollte gezeigt werden, dass trotz dieser Unterschiede, auf der politischen Ebene ähnliche Ziele verfolgt wurden bzw. werden und dass sich diese Zielsetzungen in der Formulierung der Präambeln wieder finden lassen. Wie sehr die historischen, politischen und gesellschaftlichen Unterschiede in der Präambel des Lissaboner Vertrags vergegenwärtigt sind, zeigen folgende Ausschnitte.

„SCHÖPFEND, aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,“ (Vertrag von Lissabon, Präambel S.18)

In dieser Passage wird ersichtlich, wie umfassend sich die EU auf die historischen Wurzeln des europäischen Projekts bezieht. Zum Unterschied zur amerikanischen Version wird zudem ein humanistisches Weltbild eingefordert. Allein dieser Umstand verdeutlicht den enormen normativen Bezugspunkt des Vertragswerkes der EU. In Bezug auf den Aspekt der Sicherung der Freiheit, lassen sich wiederum gegenseitige Bezugspunkte ausfindig machen. Freiheit als unveräußerliches Recht, als die Weitergabe von Freiheit an nachfolgende Generationen zielt in dieselbe Richtung. Ähnlichkeiten finden sich jedoch ebenso im Bereich der Sicherheit. So wird in der amerikanischen Verfassung nicht nur die Landesverteidigung nach außen proklamiert, sondern auch auf interne Aufgaben verwiesen. Innerhalb der europäischen Präambel wird ebenso auf innere Sicherheitsaspekte verwiesen, wobei jedoch die Distinktion zwischen innerer und äußerer Sicherheit trennschärfer formuliert wird.

„ENTSCHLOSSEN, eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen wozu nach Maßgabe des Artikels 42 auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, und so die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt zu fördern,“ (Vertrag von Lissabon, Präambel S.19)

Wie diesem Satz zu entnehmen ist, stellt die Gründung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik einen Eckpfeiler der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) dar, auch wenn dieses Vorhaben mit den Worten „führen könnte“ recht vage umschrieben ist. Dies deutet darauf hin, dass der politische Bereich der Verteidigung ein noch immer heikles Betätigungsfeld darstellt, welches nationalstaatlich dominiert ist und somit nur schwer bzw. schrittweise auf eine supranationale Ebene zu übertragen sein dürfte. Dagegen spricht jedoch, dass die Maßnahmen die im Bereich der GASP gesetzt werden, stetig zunehmen und die EU Kompetenzerweiterungen zugesprochen bekam, wie beispielsweise durch die Petersberg-Aufgaben oder durch die Schaffung des EU-Battlegroup-Konzepts auch Rapid Reaction Force genannt, wonach Truppen in der Zahl von 60000 innerhalb von 60 Tagen einsatzbereit sein sollen (vgl. Rittberger/Zangl 2006, S.31). Besonders im Bereich der Verteidigungspolitik sind die EU und die USA seit jeher eine enge transatlantische Partnerschaft eingegangen, welche sehr wohl auch konflikträftig war und ist; jedoch bis heute Bestand hat. Die Brücke zwischen den beiden Kontinenten im Verteidigungsbereich ist zweifelsohne die NATO.

„Sie (EU und NATO, Anmerkung MH) gewährleisten in ihrem Zusammenwirken nicht nur die Sicherheit der Union, sondern projizieren auch Sicherheit und Stabilität in den ost- und mitteleuropäischen Raum und in die südliche Peripherie der Union.“ (Hochleitner 2000, S.7)

Diesem Zitat muss jedoch beigefügt werden, dass es sich beim Zusammenwirken dieser beiden Organisationen nicht um bloße Stabilitätssicherung an den Grenzen zur Union handelt, sondern eindeutig auch strategische Ziele verfolgt werden, welche einer militärischen Organisation bzw. eines militärischen Bündnisses inhärent sind und sich in Machterhalt und Machtausbau manifestieren. *„Die europäischen Bemühungen konzentrieren sich darauf, die Europäische Union militärisch handlungsfähig zu machen und den euro-atlantischen Sicherheitsverbund neu zu gestalten und zu vertiefen.“ (ebd., S.7)* Einen äußerst interessanten Blickwinkel und thematisch wichtigen Aspekt für diese Arbeit bringt Gunther Hauser ein, indem er konstatiert: *„Die NATO ist nicht sui generis.“*

(Hauser 2000, S.267) Was Hauser im Detail mit dieser Formulierung meint, wenn er der NATO das Prädikat *sui generis* abspricht, soll nun veranschaulicht werden.

„Sie war und ist immer nur Mittel zum Zweck und reflektiert die Politik ihrer Mitglieder; die wichtigsten Entscheidungen fallen in Washington, London, Berlin und allenfalls in Paris – nicht im NATO-Hauptquartier, d.h., nicht die in Brüssel und Mons versammelten Beamten, Offiziere und Experten der NATO bestimmen den Kurs der Allianz oder beschließen einen Einsatz.“ (ebd., S.267-268)

Nun kann die NATO als System *sui generis* nicht mit der EU verglichen werden, da die Strukturen, politischen Ziele und Inhalte andere sind. Auffallend an der Bemerkung Hausers ist jedoch, dass oftmals der EU dieselben Entscheidungsstrukturen nachgesagt werden, die er auch der NATO zuschreibt, und zwar, dass es allen voran die nationalstaatlichen Regierungen sind, welche innerhalb der EU die politische Kursrichtung vorgeben und weniger die institutionellen Ebenen innerhalb der Union. Angesichts der gegenwärtigen Euro-Krise werden diesbezüglich durchaus Vorgehensmuster ersichtlich, die diesem Argument entgegenkommen. So standen zuletzt vor allem mit der deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel und dem französischen Präsidenten Nicolas Sarkozy Berlin und Paris im Mittelpunkt der politischen und medialen Betrachtung der EU. Gerade die vielstrapazierte Euro-Krise wird immer mehr zum Abbild der Kerneuropa-These, oder dem Konzept von Europa der zwei Geschwindigkeiten, wonach die Integrationsbemühungen unterschiedlich verteilt und vorangetrieben werden sollen. Um jedoch wieder zum thematischen Kern dieser Arbeit zurückzukommen, sei erwähnt, dass eine zukünftige gemeinsame europäische Verteidigung keineswegs mehr bloße Fantasterei darstellt, sondern als realistisches Zukunftsszenario angesehen werden muss, welches im Vertrag von Lissabon explizit angeführt wird. So viel zur thematischen Betrachtung der Präambel was den außenpolitischen Sicherheitsaspekt der EU betrifft. Für die inner-europäische Sicherheitsdimension wird in der Präambel kein vergleichbares Instrument wie etwa die GASP angeführt, sie ist dennoch Bestandteil dieses Wertekataloges.

„ENTSCHLOSSEN, die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu fördern,“ (Vertrag von Lissabon, Präambel S.19)

Das Attribut der Freizügigkeit steht im Mittelpunkt dieser Passage, jedoch stellt die Sicherheitsgewährleistung die Voraussetzung hierfür dar. Sicherheit im Innern der Union

wird in der Textpassage, nicht in dieser Formulierung angeführt, sie ist aber dennoch als latenter Inhalt herauszufiltern. Zusammenfassend steht fest, dass der Sicherheitsaspekt ein wesentliches Element der Europäischen Union darstellt und in der Präambel des Lissaboner Vertrags wie auch in der amerikanischen Version Erwähnung findet. Natürlich findet sich vor allem in der ausführlicher gefassten Präambel des Lissaboner Vertrages, noch weitere wichtige und nennenswerte Textzeilen, die jedoch einem direkten Vergleich mit der amerikanischen Präambel nicht standhalten, da diese Elemente dort keine Erwähnung finden. Auch dieser Umstand ist den historischen Gegebenheiten zuzurechnen, unter welchen die amerikanische Verfassung entstanden ist. So ist beispielsweise in der Lissaboner Präambel die Rede von einer Wirtschafts- und Währungsunion, von Konvergenz der verschiedenen Volkswirtschaften sowie von Umweltschutz und Nachhaltigkeit. (vgl. Vertrag von Lissabon, S.19) All diese wichtigen Themen standen zur Gründungszeit der Vereinigten Staaten entweder noch nicht auf der politischen Tagesordnung oder erlangten erst danach wirklich an Bedeutung, abgesehen von der Währungsfrage. Abschließend sei ein weiteres Mal darauf hingewiesen, dass die Präambeln vor allem aus hermeneutischer Sicht nicht als lediglich beschönigende, einleitenden Worte angesehen werden dürfen, sondern dass ihnen eine enorme normative Bedeutung zugewiesen werden kann. Es sind eben gerade die Präambeln, welche die nachfolgenden, rechtlich-bindenden Artikel zu jenem vollständigen Vertrags- oder Verfassungswerk werden lassen, wie wir sie heute kennen. Denn diese wichtigen textlichen Ausformungen regeln nicht bloß in praktischen Belangen das Zusammenleben von Gesellschaften, sondern vermitteln auch ein bestimmtes Weltbild, beispielsweise ein explizit humanistisches wie im Vertrag von Lissabon, nach welchem diese Artikel Anwendung finden sollen. Demnach sind Vertragswerke, wie die hier vorgestellten, nicht nur die Summe ihrer Artikel sondern besitzen darüber hinaus eine enorme symbolische Wirkkraft, welche keineswegs unterschätzt werden darf.

8.3. Erläuterung der Untersuchungsergebnisse

Dieses Kapitel dient der Beantwortung jener Forschungsfragen, welche in Bezug auf die empirische Untersuchung als Teil der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring formuliert wurden und im Kapitel 6.2.2 zu finden sind. Die hier vorgenommene Untersuchung hat gezeigt, dass vor allem unter den Präambeln der US-Verfassung und des

Lissaboner Vertrages eindeutige komparative Elemente ausfindig zu machen sind. Dabei muss in jedem Stadium der Untersuchung die enorme zeitliche Differenz mit berücksichtigt werden. Trotz der unterschiedlichen Entstehungskontexte, sind es vor allem die Ähnlichkeiten im normativen Bereich, welche sich in den Vertragswerken beider Systeme wieder finden lassen. Im Bereich der qualitativen Inhaltsanalyse fällt dieser Befund jedoch etwas weniger eindeutig aus. Die Bildung von Kategorien war an dieser Stelle entscheidend, um die vorhandenen Gegensätze als auch Gemeinsamkeiten herauszufiltern. So konnten beispielsweise beide politischen Systeme unter der Dimension *Freiheiten* der gleichen Kategorie zugeteilt werden, während dies unter der Dimension *Steuerhoheit* keineswegs der Fall war. Zudem zeigte die Dimension des *Geltungsbereichs der Jurisprudenz* auf, dass es vor allem bei der EU nicht möglich war, eine valide Zuteilung zu einer Kategorie zu treffen, sondern vielmehr von hybriden Form des juristischen Geltungsbereichs gesprochen werden muss. Allein aufgrund der Auswertung der qualitativen Inhaltsanalyse kann keine Aussage getroffen werden, ob dem Lissaboner Vertrag eine ausgeprägte föderale Ausprägung inhärent ist. Hier waren die inhaltlichen Unterschiede zu groß, um von einer eindeutigen Ausprägung sprechen zu können. Anders zeigt sich dieses Bild nach der hermeneutischen Analyse der beiden Präambeln. Jene Themengebiete, die hier einem Vergleich unterzogen wurden, zeigen sehr deutliche Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihrer normativen Grundausrichtung und politischer Selbstdefinition, selbst mit Hinblick auf den enormen historisch-zeitlichen Unterschied. Dennoch kann allein aufgrund der Gemeinsamkeiten der Inhalte in den Präambeln nicht von einer auffallend ausgeprägten föderalen Ausrichtung gesprochen werden, auch wenn eine Tendenz dorthin konstatiert werden kann. Eindeutig auszumachen sind jedoch Parallelen in jenen Themengebieten, welche als inhaltliche Ausrichtung die Sicherung von subjektiven Rechten zum Ziel haben. So werden etwa die Bereiche der persönlichen Freiheit - das Recht auf ein Leben in Sicherheit, in beiden Präambeln als normative Vorgaben festgehalten. Diese Freiheitsrechte besitzen in weiterer Folge Auswirkungen auf andere Bereiche die es zu verfolgen gilt, so zum Beispiel auf den Bereich der Staats- bzw. Unionsbürgerschaft.

„Die Institution der Staatsbürgerschaft legt nicht nur die Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft fest. In ihr sind auch Freiheitsrechte gespeichert, die den „Insidern“ einerseits einen Bereich der individuellen Verwirklichung von Möglichkeiten garantieren, ...“ (Humrich 2006, S.453)

Anhand dieses Zitats wird einmal mehr deutlich, wie sehr die angeschnittenen Themengebiete, die in dieser Arbeit behandelt wurden, ineinander übergreifen bzw. aufeinander verweisen. So spricht etwa Humrich im weiteren Verlauf von einer Transnationalisierung von Bürgerrechten und konstatiert dieses Prozedere für die EU. (ebd. S.454) Der Vollständigkeit halber muss auch erwähnt werden, dass neben den von Humrich angesprochenen „Insidern“, auch Strukturen geschaffen werden, die es „Outsidern“ nicht möglich macht, an den jeweiligen Strukturen zu partizipieren. Neben der Inklusion bzw., Transnationalisierung von Bürgerrechten, kann die Unionsbürgerschaft *„wiederum eine Abschottung gegenüber „Outsidern“ außerhalb der Region bedeuten, wie es die Kritik an der „Festung Europa“ ausdrückt.“* (ebd., S.455) Dieser Exkurs zur Beispielhaftigkeit der Unionsbürgerschaft zeigt die enormen Interdependenzen der inhaltlichen Themengebiete auf, welche in komplexen politischen Systemen aufgrund der strukturellen und institutionellen Gegebenheiten nun einmal existieren, jedoch ein erhebliches Maß an Erläuterung bedürfen. Dass diese mannigfaltigen Interdependenzen können im Rahmen einer Diplomarbeit nicht in ihrer Vollständigkeit dargestellt werden, sondern es muss der Versuch unternommen werden, genau definierte, inhaltliche Gebiete einer eingehenden Analyse zu unterziehen. Abschließend sei festgehalten, dass die vorgebrachten Ergebnisse lediglich einen konzentrierten Ausschnitt eines weitreichenden Themenspektrums darstellen und dadurch als solche zu interpretieren sind. Nichtsdestotrotz lassen die Ergebnisse einen gewissen Einblick auf normative Merkmale der untersuchten politischen Systeme zu und können damit einen, wenn auch nur sehr kleinen, Beitrag zu einer überaus spannenden und thematisch weitreichenden Diskussion anbieten.

9. Conclusio

Ausgehend von der Konzeption der Europäischen Union als System *sui generis*, wurde in dieser Arbeit der Versuch unternommen, den tatsächlichen gegenwärtigen politischen Status der EU zu untersuchen. Dabei stand vor allem die Beobachtung, dass mit dem *sui generis*-Prinzip ein oftmals unreflektierter und äußerst ungenauer Definitionsversuch in den politikwissenschaftlichen Diskurs aufgenommen wurde, im Zentrum. Durch das Prädikat des *sich eigen* (*sui generis*) seins, wird eine Konstruktion aufgebaut, welche sich durch ihr Alleinstellungsmerkmal, vergleichenden politikwissenschaftlichen Analysen entzieht. Diese „Abschottung“ vor komparativen Studien hat zum einen zur Folge, dass die Europäische Union als System weiterhin mit der eigenen Definitionsproblematik zu kämpfen hat und zum anderen, dass sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der EU auf System-interne Prozesse, Akteure und Policy-bereiche fokussiert. Hinzu kommt die Tatsache, dass der *sui generis*-Begriff sich auf die ehemalige Säulenstruktur der EU bezog, welche durch den Lissaboner Vertrag bekanntlich abgeschafft wurde. Somit wird ersichtlich, dass diese Begrifflichkeit auch keine strukturelle Relevanz mehr besitzt und neue Wege gesucht werden müssen. Diese Überlegungen stellen die Ausgangsbasis meines persönlichen Forschungsinteresses dar. In weiterer Folge musste bestimmt werden, anhand welches exemplarischen Musters eine komparative Analyse durchgeführt werden sollte, um nicht den Fokus alleinig auf dem *sui generis*-Begriff zu legen. In dieser Vorgehensweise wären dieselben System-internen Muster reproduziert worden, welche zuvor kritisiert wurden. In diesem Sinne sollte der gegenwärtige politische *status quo* der EU an einer bereits voll ausgebildeten politischen Union gemessen werden, womit die Wahl auf die Vereinigten Staaten von Amerika fiel. Trotz der mannigfaltigen Unterschiede und Problemstellungen, welche ein Vergleich zwischen diesen beiden Systemen mit sich bringt, lassen sich andererseits auch Parallelen ausfindig machen, die es lohnt, aufgezeigt zu werden. Eine Gemeinsamkeit ist sicherlich die föderale Konzeption beider Systeme. Aus diesem Grund widmet sich der theoretische Teil dieser Arbeit dem Föderalismus in seinen unterschiedlichen Ausprägungen und seiner Entstehungsgeschichte. Nachdem die grundlegende Idee dieser politischen Denkweise bzw. Theorie kein genuin amerikanisches Phänomen ist, sondern seine Ursprünge in Europa nahm, werden allein schon in der theoretischen Betrachtung die Parallelen sichtbar und beweisen wie eng die Historien dieser beiden Systeme miteinander verknüpft sind.

Ein weiterer wichtiger Aspekt dieser Arbeit liegt in den historischen Kontexten der Gründungszeiten der USA und der EU. Natürlich besteht bei einer komparativen Analyse, welche sich mit historischen Phänomenen einer derart unterschiedlichen Zeitspanne auseinandersetzt, die Gefahr, ein verzerrtes Bild abzubilden. Aus diesem Grund wurde der Fokus, auf die föderalen Ähnlichkeiten, sowie auf die normativen Bezugspunkte gelegt, welche in beiden Systemen das gesellschafts-politische Bild prägen. Diese Zuwendung zu den normativen Aspekten findet sich auch im empirischen Teil dieser Arbeit wieder. Um die normativen Merkmale bestmöglich zu veranschaulichen, wurden die Präambeln der US-Verfassung als auch des Vertrags von Lissabon mit Hilfe qualitativer Untersuchungsinstrumente bearbeitet. Neben den rechtlich bindenden Artikeln in beiden Schriftstücken sind es vor allem die Präambeln, welche als normative und zukunftsweisende Eckpfeiler der Dokumente angesehen werden können und nicht bloß als Einleitungen auf das eigentliche Vertragswerk verstanden werden dürfen. Trotz des großen zeitlichen Unterschiedes in der Entstehungsgeschichte der beiden Präambeln lässt sich eine konstante Gültigkeit der normativen Prämissen bis in die Gegenwart konstatieren. Dieser Umstand ist vor allem dadurch zu erklären, dass es in den Präambeln weit weniger um institutionelle oder strukturelle Belange geht, sondern vielmehr ein gewisses Menschen- und Gesellschaftsbild konstruiert wird, nach welchen sich die politischen Ziele orientieren sollen. Das bedeutet auch, dass die rechtlichen Artikel untrennbar mit diesen normativen Bezugspunkten verbunden sind und dementsprechend formuliert wurden. Neben den angesprochenen gesellschaftspolitischen Vorstellungen sind es zudem auch Rechte und vor allem Freiheiten, die Einzug in die Präambeln finden. Nachdem sich diese Arbeit nicht allein auf die empirischen Befunde stützt, sondern auch die Artikel einer qualitativen Analyse unterzogen wurden, muss festgehalten werden, dass es in dieser Hinsicht wesentlich schwerer ist ein gleiches an Übereinstimmungen zu finden. Denn obwohl föderale Elemente der EU bereits weit entwickelt sind, so stellt das US-amerikanische System in manchen Bereichen ein konträres Bild dar. Dies zeigt sich vor allem daran, dass in der EU wesentlich mehr Kompetenzbereiche auf nationalstaatlicher Ebene verbleiben als in den USA. Aus gewissen untersuchten Teilen, wie etwa der Jurisprudenz, geht für die Europäische Union hervor, dass von einem hybriden Geltungsbereich gesprochen werden muss, während die Kategorie der persönlichen Freiheiten und Rechte in beiden Systemen eine ähnliche Ausprägung

besitzen. Somit kann festgehalten werden, dass die empirischen Befunde keinen eindeutigen Beleg dafür aufweisen, dass die Europäische Union kurz vor Vollendung zu einem föderalen System steht. Vielmehr jedoch lassen sich sehr wohl Tendenzen hierzu erkennen, welche durch die komparative Analyse mit den USA als evident einzustufen sind. Diesem Ergebnis zufolge muss die Definition der EU als System *sui generis* revidiert werden. Auch wenn die vorliegende Arbeit lediglich Parallelen und Tendenzen der EU hin zu einer politischen föderalen Union, wie es die USA sind, ausmachen konnte, so weisen diese Befunde eindeutig darauf hin, dass *sich* die EU nicht in jenem Ausmaß *eigen* ist, wie es der Begriff *sui generis* vermuten lässt. Natürlich sind der Europäischen Union Merkmale zu zusprechen, die sich in anderen politischen Gemeinschaften nicht finden lassen. Dieser Umstand stellt jedoch keine unüberbrückbare Hürde dar, denn völlig kongruent konzipierte Systeme sind schlicht und einfach nicht möglich. Es hat sich gezeigt, dass sich der Versuch, aus der System-internen Umklammerung der Politikwissenschaft, wenn es um die EU geht zu lösen und vergleichende Perspektiven in den Diskurs mit einzubringen lohnt. Jedoch gibt es diesbezüglich gewisse Problemstellungen, die beim Namen genannt werden müssen. Andrew Moravcsik bringt das essentielle Forschungsinteresse dieser Arbeit auf den Punkt: „*It is time to view Europe as it really is.*“ (Moravcsik 2009, S.471) Es ist genau diese Beobachtung, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der sogenannten Eurokrise heiß diskutiert wird. Wohin entwickelt sich die Europäische Union? Wie viel Solidarbereitschaft herrscht in diesem politischen Zusammenschluss wirklich vor? Ist der Zeitpunkt für vertiefende Integrationsbemühungen gekommen? Wird die politische Union nun Wirklichkeit? All diese Fragen bestimmen den derzeitigen politischen und gesellschaftlichen Diskurs rund um die EU. Die Entwicklungen der letzten Zeit haben deutlich gemacht, dass die EU in einer immer stärker globalisierten Welt, einen politischen Schulterschluss benötigt, um die wirtschaftlichen Herausforderungen zu meistern und um das europäische Erfolgsprojekt voranzutreiben. Die momentane Krise bringt auf der einen Seite viele Ängste und Unsicherheiten für die Unionsbürger mit sich, auf der anderen jedoch birgt sie die Chance, dem Integrationsprojekt neuen Vorschub zu leisten. „*Die tiefe Krise wirkt wie ein Beschleuniger. Aber anders als 1991 sieht es so aus, als werde sie eine politische Union à la carte.*“ (Der Standard, 24.10.2011, S.22)

Hier wird die Krise als Beschleuniger der Integration genannt und die politische Union prognostiziert. In einem anderen Beitrag wird aus dem Beschleuniger ein Katalysator, wie folgendes Beispiel verdeutlicht:

„Die Eurokrise wirkt als Katalysator: Bei den Staats- und Regierungschefs setzt sich endlich die Einsicht durch, dass der Konstruktionsfehler der Währungsunion, fehlende Steuerungskompetenzen, rasch behoben werden muss. Im Klartext heißt das aber: Die Nationalstaaten müssen Macht an Brüssel abgeben. Das ist unabdingbar.“ (Der Standard, 3./4.12.2011, S.36)

Ob die Krise nun als Beschleuniger oder Katalysator definiert wird, ist inhaltlich belanglos. Beide Argumentationen weisen in dieselbe Richtung, nämlich hin zur Übertragung nationalstaatlicher Kompetenzen auf die EU-Ebene und zu einer vertiefenden europäischen Integration, welche in eine politische Union mündet. Beispiele wie diese ließen sich noch einige anführen, was die Brisanz der Thematik verdeutlicht. Es wird sich weisen, in welche Richtung sich dieser Kurs schlussendlich entwickeln wird und ob die viel gepriesenen Chancen dieser Krise genutzt werden. Anhand der vorgebrachten Überlegungen und Erkenntnisse, welche sich aus dieser Arbeit generiert haben, möchte ich nun auf die Beantwortung der Hypothesen eingehen. Die erste Hypothese, dass das *sui generis*-Prinzip zu einer adäquaten Beschreibung der politischen Verfasstheit der Europäischen Union nicht geeignet ist, muss verifiziert werden und zwar aus mehreren Gründen. Zum einen bezog sich der *sui generis*-Begriff auf die ehemalige Säulenstruktur der EU, die es in dieser Form seit dem Vertrag von Lissabon nicht mehr gibt. Zum anderen muss festgehalten werden, dass die EU Strukturen besitzt, welche sich durchaus ebenso in anderen politischen Systemen finden lassen. Die EU ist *sich* demnach keineswegs so *eigen*, wie es der Begriff *sui generis* konstatiert. Selbstverständlich weist die Europäische Union spezielle Eigenschaften auf, die es in dieser Form noch nicht gegeben hat, aber solche Spezifika lassen sich in jeder politischen Gemeinschaft finden. Aufgrund dieser Erkenntnisse lässt sich auch die zweite Hypothese beantworten, welche den Fokus auf die Veränderungen des Lissaboner Vertrags legte. Obwohl der Vertrag von Lissabon keine Verfassung im herkömmlichen Sinn darstellt, sind ihm Elemente inhärent die durchaus als solche gedeutet werden können. Schließlich war das Scheitern des ursprünglichen Verfassungsvertrages maßgeblich durch die Ablehnung von symbolischen Attributen geprägt, jedoch weit weniger von inhaltlichen Aspekten. Zudem wurde, wie bereits erwähnt, die Säulenstruktur der EU de facto abgeschafft. Somit stellt sich auch

Hypothese 2 als richtig heraus. Die letzten beiden Hypothesen möchte ich im Folgenden zusammen beantworten. Wie in dieser Arbeit dargestellt wurde, eignet sich die Europäische Union sehr wohl für politikwissenschaftliche komparative Analysen. Natürlich bringt der Versuch, die EU als geschlossenes System darzustellen und mit einem anderen politischen System zu vergleichen, auch Schwierigkeiten mit sich. Schließlich ist die EU noch kein geschlossenes System, wie es die USA bereits darstellen. Zudem finden sich enorme Unterschiede auf der Ebene der Institutionen und Akteure zwischen den beiden Systemen. Trotz all dieser Hindernisse darf keine komparative Analyse unversucht bleiben, denn gerade dieses Feld wird von der Politikwissenschaft zu wenig beachtet, wodurch Chancen auf neue Erkenntnisse verspielt werden. Die Problemstellungen, die bei einem solchen Vorhaben eindeutig gegeben sind, müssen offengelegt und erläutert werden, um ein hohes Maß an Intersubjektivität gewährleisten zu können. Jedenfalls müssen sie angegangen statt negiert werden. Wesentlich schwerer gestaltet sich die Analyse der letzten Hypothese, ob anhand des Vergleichs mit den USA auch der EU ein föderaler Charakter zugesprochen werden kann. Zum einen kann eindeutig festgestellt werden, dass die EU im Besitz föderaler Instrumente ist, wie etwa durch das Prinzip der Subsidiarität oder begrenzten Einzelermächtigung verdeutlicht wird, sich jedoch nicht auf diese beide Elemente beschränkt. Durch die bisherigen politischen Entwicklungen, und hier vor allem der fortschreitende Integrationsprozess, haben sich in der EU föderale Eigenschaften ausgeformt. Gerade diese Entwicklung hin zu einer föderalen Union war es, welche die „Gründerväter“ der EG zu diesem Projekt antrieb. Somit kann konstatiert werden, dass der Europäischen Union ohne Zweifel föderale Elemente inhärent sind. Ob sich diese an der politischen Verfasstheit der Vereinigten Staaten messen lassen, kann jedoch nicht bestätigt werden. Trotz vieler Überschneidungen, vor allem hinsichtlich normativer Belange, wie persönliche Rechte und Freiheiten, existieren weiterhin zentrale Punkte, welche diese beiden Systeme unterscheidet. Zum einen ist es die starke Positionierung der einzelnen Mitgliedstaaten innerhalb der Union. Den Mitgliedstaaten wird auf europäischer Ebene wesentlich mehr Macht und Kompetenz zu teil, als ihren amerikanischen Pendanten. Dieser Umstand ist unter anderem dadurch sichtbar, dass in den USA ein politisches Zentrum existiert, in welchem sich Macht konzentriert und politische Entscheidungen getroffen werden. Nicht Sacramento oder Richmond stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit, sondern Washington D.C.. Auch Brüssel ist wichtiger Dreh- und

Angelpunkt der europäischen Politik. Jedoch zeigt sich auch, dass Berlin, Paris oder London jene Orte sind, in denen politische Entscheidungen getroffen werden und dann lediglich nach Brüssel getragen werden. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist die konstitutive Verfasstheit beider Systeme. Die EU ist schlicht und einfach nicht im Besitz einer Verfassung, auch wenn dem Lissaboner Vertrag Elemente einer solchen zugesprochen werden können. Hingegen dürfte die Verfassung der Vereinigten Staaten eines der bekanntesten politischen Dokumente überhaupt darstellen. Argumente wie diese, welche die Trennlinien zwischen den beiden Systemen aufzeigen, ließen sich noch dutzende finden. Die EU ist keine politische Union. Noch nicht. Es fehlt ihr an politischer Durchsetzungskraft an Symbolik und in manchen Institutionen wie der Kommission an demokratischer Legitimität. Nichtsdestotrotz stellt die EU ein politisches Projekt dar, welches viel mehr von Erfolgen als von Rückschlägen geprägt ist. Zudem darf nicht vergessen werden, dass die EU im Vergleich zu den USA ein sehr junges Projekt ist und noch lange nicht als abgeschlossen gilt. Die Vereinigten Staaten von Europa existieren noch nicht, so viel steht fest. Im Zuge dieser Arbeit bin ich mit mehreren föderalen Konzepten in Berührung gekommen, von welchen mich jenes von Ingeborg Tömmel und ihrer Definition der EU als „A Federation *Sui Generis*“ am meisten überzeugt hat. Dieses Modell erscheint mir am besten geeignet, um den gegenwärtigen politischen Zustand der EU zu definieren, da es in der Lage ist, sowohl die politischen Besonderheiten, als auch die föderalen Elemente in sich zu vereinen. Somit bleibt abschließend festzuhalten, dass eine politikwissenschaftliche Neuverortung beziehungsweise Positionierung der EU im derzeitigen Stadium nur schwer möglich ist. Für ein solches Unterfangen ist die Zeit noch nicht gekommen, solange der Integrationsprozess mit weiten Schritten voranschreitet und eine politische Union noch keine Realität darstellt. Um es auf den Punkt zu bringen: die Europäische Union ist am Weg hin zu einer politisch-föderalen Union, vielleicht auch zu den Vereinigten Staaten von Europa, aber sie ist nicht *sui generis*!

10. Literaturverzeichnis

Adams, Angela/Adams, Willi Paul (1994): Die *Federalist*-Artikel. Politische Theorie und Verfassungskommentar der amerikanischen Gründerväter/ Hamilton, Madison, Jay. Schöningh, Paderborn.

Behnke, Joachim et. al.(2006): Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Benz, Arthur (2002): Themen, Probleme und Perspektiven der vergleichenden Föderalismusforschung. In: Benz, Arthur/Lehmbruch, Gerhard (Hrsg.): Föderalismus. Analysen in entwicklungsgeschichtlicher und vergleichender Perspektive. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, S.9-50.

Börzel, Tanja (2007): *European Governance*. Verhandlungen und Wettbewerb im Schatten der Hierarchie. In: Tömmel, Ingeborg (Hrsg.): Die Europäische Union. Governance und Policy-Making. PSV-Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 40/2007, VS Verlag, Wiesbaden, S.61-91.

Burgess, Michael (1986): *Federalism and Federation in Western Europe*. Croom Helm, Kent.

Burgess, Michael/Gagnon, Alain-G. (1993): *Comparative Federalism and Federation. Competing traditions and future directions*. Harvester Wheatsheaf, Hempstead

Burgess, Michael (2000): *Federalism and European Union: the Building of Europe, 1950-2000*. Routledge, London.

Burgess, Michael (2007): *Federalism and Federation*. In: Cini, Michelle (Hg.): *European Union Politics*, Oxford University Press, Oxford, S.69-84.

Constantin, Cornelia (2011): "Great friends": Creating legacies, networks and policies that perpetuate the memory of the Fathers of Europe. In: *International Politics*, Vol. 48/1, S.112-128.

Dinan, Desmond (2005): *Ever Closer Union. An Introduction to European Integration*. Palgrave Macmillan, Houndmills.

Der Standard, Tageszeitung. Printausgabe vom 11.10.2011, S.3

Der Standard, Tageszeitung. Printausgabe vom 24.10.2011, S.22

Der Standard, Tageszeitung. Printausgabe vom 3./4.12.2011, S.34

Encyclopaedia Britannica (2007), 15th edition.

Europäische Kommission (2011): Eurbarometer 75, Frühjahr 2011. Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union. Gesichtet am 28.11.2011, unter: http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb75/eb75_publ_de.pdf

Graf, Georg (1990): Recht als Interpretation. In: Vetter, Helmuth/Potacs, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Juristischen Hermeneutik, Literas-Universitätsverlag, Wien. S.115-140.

Griller, Stefan (2008): Is this a Constitution? Remarks on a Contested Concept. In: Griller, Stefan/Ziller, Jacques (Hrsg.): The Lisbon Treaty. EU Constitutionalism without a Constitutional Treaty? European Community Studies Association of Austria Publication Series, Vol.11. S.21-56.

Gruner, Wolf D./Woyke, Wichard (2004): Europa-Lexikon. Länder-Politik-Institutionen. Verlag C.H. Beck, München.

Hauser, Gunther (2000): Die NATO – die Grundlage des euro-atlantischen Sicherheitsverbundes. In: Hochleitner, Erich P. (Hrg.): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Böhlau Verlag, Wien, S.267-335.

Hochleitner, Erich P. (2000): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Böhlau Verlag, Wien.

Holsti, Ole R. (1969): Content Analysis for the Social Sciences and Humanities. Addison-Wesley Publishing, Reading.

Humrich, Christoph (2006): Kritische Theorie. In: Schieder, Siegfried/Spindler, Manuela (Hrsg.): Theorien der Internationalen Beziehungen. Verlag Barbara Budlich, Opladen & Farmington Hills, S.441-469.

Keegan, John (2010): Der Amerikanische Bürgerkrieg. Rowohlt, Berlin.

Kincaid, John (2002): Federalism in the United States of America: A Continual Tension Between Persons and Places. In: Benz, Arthur/Lehmbruch, Gerhard (Hrsg.): Föderalismus. Analysen in entwicklungsgeschichtlicher und vergleichender Perspektive. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden. S.134-156.

Knelangen, Wilhelm (2005): Regierungssystem *sui generis*? Die institutionelle Ordnung der EU in vergleichender Sicht. In: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften 3/1 2005, S.7-33. Download am 5.10.2011, 12:24 von: <http://www.wilhelm-knelangen.de/Online-Texte.html>

Kupchan, Charles A. (2010): How enemies become friends: the sources of stable peace. Princeton University Press, Princeton.

Lamnek, Siegfried (1995): Qualitative Sozialforschung. Band 1. Methodologie. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

Lamnek, Siegfried (1995): Qualitative Sozialforschung. Band 2. Methoden und Techniken. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

Laslovich, Michael J. (1993): The American Tradition: Federalism in the United States. In: Burgess, Michael/Gagnon, Alain-G. (Hg.): Comparative Federalism and Federation. Competing traditions and future directions. Harvester Wheatsheaf, Hempstead, S.187-202.

Laursen, Finn (2011): Federalism: From Classical Theory to Modern Day Practice in the EU and Other Polities. . In: Laursen, Finn (ed.): The EU and federalism: politics and policies compared, Ashgate Publishing, Farnham, S.3-24.

Leser, Norbert (1990): Der Stellenwert der juristischen Hermeneutik im Rahmen der hermeneutischen Gesamterkenntnis. In: Vetter, Helmuth/Potacs, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Juristischen Hermeneutik, Literas-Universitätsverlag, Wien, S.27-40.

Mayring, Philipp (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Beltz, Weinheim u. Basel.

Merten, Klaus (1983): Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis. Westdeutscher Verlag, Opladen.

Monnet, Jean (1978): Erinnerungen eines Europäers. Carl Hanser Verlag, München.

Moravcsik, Andrew (2009): Europe Without Illusions. In: Art, Robert J./Jervis, Robert (Hrsg.): International Politics. Enduring Concepts and Contemporary Issues. Pearson Longman, New York, S.471-476.

Nettesheim, Martin (2003): Demokratie durch Föderalismus? In: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hrsg.): Europäischer Föderalismus im 21. Jahrhundert, Nomos, Baden-Baden, S.27-47.

Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2006): International Organizations. Polity, Politics and Policies. Palgrave Macmillan, Basingstoke.

Schuman-Erklärung (9.5.1950):

http://europa.eu/abc/symbols/9-may/decl_de.htm, gesichtet am 13.12.2011.

Thomas, Daniel C. (2006): Constitutionalization through enlargement: the contested origins of the EU's democratic identity. In: Journal of European Public Policy 13:8, December 2006, Routledge.

Tocqueville, Alexis de (1956): Über die Demokratie in Amerika. Fischer Bücherei, Frankfurt/Main.

Tömmel, Ingeborg (2011): The European Union – A Federation *Sui Generis*? In: Laursen, Finn (Hrg.): The EU and Federalism. Politics and Policies Compared. Ashgate, Farnham, S.41-56.

<http://www.federalunion.org.uk/federalism/characteristics/>, gesichtet am 7.9.2011.

Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika:

<http://usa.usembassy.de/etexts/gov/gov-constitutiond.pdf> , download am (24.11.2011)

Wolinetz, Steven B. (2011): Comparing the Incomparable: Treating the EU in Comparative Context. In: Laursen, Finn (ed.): The EU and federalism: politics and policies compared, Ashgate Publishing, Farnham, S.27-39.

Abstract (German)

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Definition der Europäischen Union als System *sui generis*. Der Begriff *sui generis* bedeutet übersetzt *sich eigen* und beschreibt somit die EU als ein politisches Gebilde, welches in seiner Konstruktion und Verfasstheit ein Alleinstellungsmerkmal entgegen anderen Systemen aufweist. Der Terminus *sui generis* bezieht sich in diesem Zusammenhang vor allem auf die einzigartige Säulenstruktur der EU, die jedoch mit dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags de facto abgeschafft wurde. Somit hat auch die Beschreibung der EU als System *sui generis* an Legitimation verloren. Dennoch wird diese Begrifflichkeit weiterhin in der politikwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der EU beinahe unreflektiert verwendet, weshalb sich eine Beschäftigung mit dieser Thematik als notwendig erweist.

Um eine neue bzw. adäquatere Beschreibung der EU zu finden, wird versucht, komparative Analysetechniken in die Arbeit mit einfließen zu lassen. Nachdem aufgrund der *sui generis*-Perspektive der EU, vergleichende politikwissenschaftliche Arbeiten zu den Ausnahmen zählen und der Fokus auf die Beschreibung System-interner Prozesse und Akteure gelegt wird, erscheint auch in diesem Bereich Handlungsbedarf. Die theoretische Auseinandersetzung in dieser Arbeit widmet sich dem Föderalismus. Die gezielte Bezugnahme auf föderale Strömungen in den USA und innerhalb der EU, zeigt nicht nur die Möglichkeit der Machbarkeit einer komparativen Analyse auf, sondern liefert zudem wichtige Parallelen und auch Trennlinien zwischen den beiden politischen Systemen.

Im empirischen Teil wird vor allem mit qualitativen Analyseinstrumenten gearbeitet. Vorrangig wird auf die Technik der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring zurückgegriffen, um die ausgewählten Artikel des Lissaboner Vertrags und der US-Verfassung kategorisieren und beschreiben zu können. Zusätzlich wird das Instrumentarium der Juristischen Hermeneutik verwendet. Dieses Instrumentarium eignet sich besonders um jene normativen Bezugspunkte freilegen zu können, welche vorerst in Vertragswerken nicht vermutet werden. Vor allem den jeweiligen Präambeln wird hierdurch besonderes Augenmerk geschenkt.

Anhand dieser theoretischen Überlegungen und empirisch-komparativen Befunde, wird in der vorliegenden Arbeit abschließend der Versuch einer Neuverortung der Europäischen Union unternommen, um ein adäquates und zeitgemäßes Abbild der politischen Verfasstheit der EU dem *sui generis*-Konzept entgegen zu setzen.

Abstract (English)

This study deals with the definition of the European Union as a system *sui generis*. The term *sui generis* is often used to define the EU as a system which has no predecessor in theoretical and practical terms. Especially in the field of political science this definition is used widespread, but lacks a clear specification. The determination of the EU as a system *sui generis* was originally developed to describe the unique pillar structure. Since this construction was dissolved by the coming into force of the Lisbon Treaty, the already unclear but mostly undoubted definition amongst political scientists became questionable. The need to revise this definition is an urgent matter, as it is no longer capable to describe the functions, institutions and proceedings of the Union in a proper and correct way. Even though the *sui generis*-definition has lost its legitimacy, it is still in use amongst the political scientific community.

Therefore this study attempts to find a more adequate and suitable definition, especially through the use of comparative analyses. When it comes to the EU as a scientific field the use of comparative analyses instruments is definitely widespread, but unfortunately mostly used to describe internal mechanisms and actions. Comparative research to deal with the differences of political systems as whole is missing, not least due to the *sui generis*-definition itself. In this study the focus on federal theoretical ideas allows to oppose the former definition by presenting a set of political, ideological and institutional similarities. Accordingly, I chose to compare the federal principals of the EU with the ones of the USA, since some similar political and ideological tendencies were already obvious but needed further and deeper research.

The empirical part of this study uses the instrument of qualitative content analysis method by Mayring to examine and compare selected articles from the Treaty of Lisbon and the US-Constitution. Additionally the method of Juridicial Hermeneutics was used, as it presents a very capable method to study legal acts and figure out the normative subtext which plays a big part in those kinds of contracts, but is normally difficult to identify with other research instruments.

With the help of the presented theoretical ideas and the use of comparative empirical research methods, this study tries to present a different definition and a more adequate insight into the political conception of the European Union than the already existing *sui generis*-model does.

Curriculum Vitae

Manuel Holub

Permanent Address

Wilhelm-Stephanstraße 3/2/12

A – 2380 Perchtoldsdorf

Phone: +43 676 5168816

E-mail: manuel.holub@gmx.at

Personal Information

Date of Birth: 30th July 1984
Place of Birth: Vienna, Austria
Nationality: Austrian
Marital Status: Single

Education

Oct. 06 - present	Political Science, Diploma Degree Course , University of Vienna, Austria & Communication Studies, Bachelor Degree Course ; Focus on International Relations & Public Relations ;
1998 - 2006	High School, Bundessportrealgymnasium Maria-Enzersdorf , Austria Concentration on sports;

Overseas Training

February – July 10	Semester abroad, Political Science, Department of Public Administration, Erasmus University Rotterdam , Rotterdam, Netherlands (Erasmus Exchange Programme)
--------------------	--

August 09

Main Focus: EU Politics, International Relations, Sociology;
Participant at the International Summer School of the University of Helsinki, HSS Diploma in EU-Russia Relations;

Study Tours Abroad

April 09

Study tour to the **United Nations Headquarters**, New York, and the **World Bank & International Monetary Fund**, Washington DC, US (organised by the Dept. of Political Science, Vienna University).

December 08

Study tour to **ICTY** (International Criminal Tribunal - Yugoslavia), **ICC** (International Criminal Court) (The Hague), **ICJ** (International Court for Justice, European Parliament (Brussels), **UNESCO** (Paris) (organised by the Dept. of Political Science, Vienna University).

Work Experience

2008-present

Freelancer for Raiffeisenlandesbank Lower Austria/Vienna (an Austrian bank) in the marketing-section;

May 2009

voluntary work for the Life Ball (charity event to fight HIV-aids)

July 2008

summer job at Vitra (design company) in the department of public relations

2007-2008

employment in the sales department of Saturn (media cooperation)

2005-2006

civil service at the Karl-Schubert-School for mentally and physically disabled children

July-August 2004

summer job at the Uniqua Insurance Company

2001-2004

employment as a waiter at the Nigl vineyard

Internships

July 10

1 month **practical training** at Themata Communications